

OGPP

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der EU

Werner T. Bauer

März 2016 (aktualisiert)

Inhalt

Vorwort	4
1. Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht?	5
1.1. Unterscheidung von Mehrheits- und Verhältniswahl	5
1.2. Grundstruktur von Wahlsystemen	5
1.3. Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahl	8
2. Die Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der EU	9
2.1. Belgien	9
2.2. Bulgarien	13
2.3. Dänemark	15
2.4. Deutschland	16
2.5. Estland	20
2.6. Finnland	21
2.7. Frankreich	23
2.8. Griechenland	26
2.9. Großbritannien	28
2.10. Irland	33
2.11. Italien	35
2.12. Kroatien	38
2.13. Lettland	40
2.14. Litauen	41
2.15. Luxemburg	43
2.16. Malta	44
2.17. Niederlande	46
2.18. Österreich	49
2.19. Polen	52
2.20. Portugal	54
2.21. Rumänien	56
2.22. Schweden	58
2.23. Slowakei	60
2.24. Slowenien	63
2.25. Spanien	65
2.26. Tschechische Republik	67
2.27. Ungarn	70
2.28. Zypern	72

3. Abschließender Vergleich	75
3.1. Verfassungen	75
3.2. Regierungssysteme und die Rolle des Staatsoberhauptes	75
3.3. Die Regierungen	76
3.4. Die Parlamente	78
3.5. Parteiensysteme	81
3.6. Föderalismus und Dezentralisierung	82
3.7. AusländerInnenwahlrecht	83
Überblickstabelle	85
4. Quellen	87
4.1. Wahlsysteme	87
4.2. Länderinformationen	87
4.3. Staatliche Institutionen	87
4.4. Literatur	88

Vorwort

Dass periodisch stattfindende Wahlen alleine noch kein Indikator für die demokratische Verfasstheit einer Gesellschaft sind, ist eine Binsenweisheit. In den pluralistischen und demokratisch gefestigten Staaten der Europäischen Union, in denen soziale Sicherheit, individuelle Freiheit und kultureller Pluralismus zur Selbstverständlichkeit gehören – was nicht heißt, dass diese Errungenschaften nicht ständig weiterentwickelt und gegebenenfalls auch verteidigt werden müssen! – lohnt es sich dennoch, eine vergleichende Untersuchung darüber anzustellen, welche demokratischen Verfahren die einzelnen Mitgliedsstaaten im Laufe der Zeit entwickelt haben, um den schwierigen Spagat zwischen einer möglichst gerechten Repräsentation des WählerInnenwillens einerseits und dem Postulat der Regierbarkeit andererseits zu schaffen.

Die vorliegende Studie gliedert sich in drei Teile. Im ersten Abschnitt wird versucht, die Grundstruktur demokratischer Wahlsysteme kurz darzustellen, sowie Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahlsystemen zu beleuchten.

Der zweite Abschnitt gibt einen nach Ländern gegliederten Überblick über die unterschiedlichen Systeme, mit denen die BürgerInnen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einfluss auf die Zusammensetzung der wichtigsten staatlichen Institutionen und Gebietskörperschaften nehmen können. Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Vergleichbarkeit folgen die einzelnen Länderteile stets demselben Schema: Staatsoberhaupt, Zentralregierung, Parlament sowie regionale und kommunale Gebietskörperschaften. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Zusammenhang eine – oftmals nur kursorische! – Darstellung der sehr verschiedenartigen Aufgaben, Kompetenzen und Funktionsweisen dieser Institutionen nicht unterbleiben konnte.

Der dritte Abschnitt ist der vergleichenden Analyse gewidmet, wobei neben den eher „technischen“ Aspekten von demokratischen Verfahren und Funktionsweisen auch der Frage nachgegangen werden soll, wie weit der Grad der demokratischen Partizipationsmöglichkeiten auf regionaler und lokaler Ebene in den verschiedenen Ländern entwickelt ist, und ob auch Nicht-EU-BürgerInnen an diesen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsprozessen teilhaben können.

Zuletzt noch zwei Hinweise: Demokratien befinden sich in einem ständigen Fluss. In vielen EU-Staaten sind derzeit Dezentralisierungsbestrebungen im Gange, so dass manches, was hier als *state of the art* präsentiert wird, schon demnächst obsolet sein könnte. Mitunter erwies sich auch die Quellenlage als schwierig und widersprüchlich, und manche Unterlagen waren nur in der Originalsprache erhältlich. Dass auf eine durchgängige genderkorrekte Schreibweise verzichtet werden musste, geschah einzig und allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Werner T. Bauer
Wien, im August 2003

1. Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht ?

1.1. Unterscheidung von Mehrheits- und Verhältniswahl

Zumeist werden Mehrheits- und Verhältniswahl wie folgt definiert:

- Bei der Mehrheitswahl wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, als Mandate zu vergeben sind. Gewählt ist jener Kandidat, der die meisten Stimmen (relativ oder absolut) in seinem Wahlkreis erhält.
- Bei der Verhältniswahl wird die Sitzverteilung so durchgeführt, dass jede Partei so viele Mandate erhält, wie es ihrem Stimmenanteil im Wahlgebiet entspricht.

Diese Definitionen sind nicht unbedingt falsch – gleichwohl sind sie vereinfachend und irreführend. Vereinfachend, weil sie jeweils nur eine ganz bestimmte Form der Mehrheits- bzw. der Verhältniswahl beschreiben und all die anderen, vielfältigen Wahlsysteme, die in der Praxis angewendet werden, nicht erfassen. Und irreführend, weil beide Definitionen auf unterschiedlichen Kriterien beruhen: Bei der Beschreibung der Mehrheitswahl steht die technische Ausgestaltung des Wahlverfahrens im Vordergrund, während die Definition der Verhältniswahl das zu erreichende Ziel hervorhebt.

Um zu einer sinnvollen Klassifizierung von Wahlsystemen zu kommen, ist daher zunächst einmal zwischen zwei Prinzipien zu unterscheiden – dem Repräsentationsprinzip, das sich auf das gesamte Wahlgebiet bezieht, und dem Verteilungsprinzip, das sich auf den einzelnen Wahlkreis beschränkt.

Nach dem Repräsentationsprinzip ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Die Wahl soll zu einer möglichst klaren parlamentarischen Regierungsmehrheit einer Partei oder eines Parteienbündnisses führen (Mehrheitswahl).
- Die in der Bevölkerung existierenden sozialen Kräfte und politischen Gruppen sollen weitgehend getreu im Parlament repräsentiert sein (Verhältniswahl).

Nach dem Verteilungsprinzip ergeben sich ebenfalls zwei Möglichkeiten:

- Alle im Wahlkreis zu vergebenden Mandate werden der stärksten Partei zugesprochen.
- Die Mandate werden entsprechend dem Stimmenverhältnis auf alle Parteien und/oder EinzelkandidatInnen verteilt.

Während das Repräsentationsprinzip also die Auswirkungen eines Wahlverfahrens beschreibt, gibt das Verteilungsprinzip lediglich die Technik der Mandatsverteilung wider. Eine sinnvolle Unterscheidung von Wahlsystemen sollte sich am Repräsentationsprinzip orientieren, denn die Klassifizierung nach dem Verteilungsprinzip ist weitgehend formaler Natur und verstellt nur allzu leicht den Blick auf das Wesentliche. Für die Bewertung eines Wahlsystems kommt es nämlich ganz entscheidend darauf an, welche Auswirkungen auf das politische System als Ganzes zu erwarten sind. Mit welchen technischen Details diese Auswirkungen erzielt werden, ist dabei eher von sekundärem Interesse.

1.2. Grundstruktur von Wahlsystemen

Unter einem Wahlsystem ist jener Modus zu verstehen, nach welchem die WählerInnen ihre Partei- und/oder KandidatInnenpräferenz in Stimmen ausdrücken und diese Stimmen anschließend in Mandate übertragen werden. Jeder Wahlgesetzgeber steht dabei vor zwei Grundsatzentscheidungen:

Zum einen kann er das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilen oder alle Mandate in einem einzelnen, das gesamte Wahlgebiet umfassenden Wahlkreis vergeben (Einheitswahlkreis). Und zum anderen kann er die Mandate jeweils entsprechend dem Stimmenverhältnis auf alle Parteien und EinzelkandidatInnen verteilen (Proporzprinzip) oder alle zu vergebenden Mandate der jeweils stärksten Partei zusprechen (Majoritäts- oder *winner-takes-all*-Prinzip).

Aus der Kombination dieser Möglichkeiten (Wahlkreiseinteilung und Verteilungsprinzip) ergeben sich vier Grundtypen von Wahlsystemen:

1.2.1. Einheitswahlkreis und Proporzprinzip

Wenn alle Mandate in einem einzigen Wahlkreis entsprechend dem Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien vergeben werden, dann wird dadurch die höchstmögliche Übereinstimmung von Stimmen- und Mandatsanteil erreicht. Es verbleiben lediglich kleine zu vernachlässigende Abweichungen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Stimmen in ganze Mandate umzusetzen. Nur in diesem Wahlverfahren „kostet“ jedes Mandat gleich viele Stimmen, und nur dieses System ist bezüglich der Relation Stimmen / Mandate „neutral“. Ein solches Wahlverfahren entspricht idealtypisch dem Repräsentationsprinzip Proporz und wird daher als reines Verhältniswahlsystem bezeichnet. Praktiziert wird dieses System allerdings nur in wenigen Staaten, so z.B. in den *Niederlanden*. Alle anderen Verhältniswahlsysteme enthalten dagegen Elemente, die – mehr oder weniger stark – die Konzentration auf wenige Parteien im Parlament fördern bzw. die Bildung einer absoluten Parlamentsmehrheit durch eine einzige Partei erleichtern. Denn während bei der reinen Verhältniswahl zur Erlangung einer absoluten Mandatsmehrheit auch eine absolute Stimmenmehrheit unbedingt nötig ist, genügen bei mehrheitsfördernden Wahlsystemen meist weitaus geringere Stimmenanteile, um dieses Ziel zu erreichen.

1.2.2. Regionale Wahlkreise und Proporzprinzip

Werden nur wenige Wahlkreise mit jeweils vielen zu vergebenden Mandaten gebildet, dann wird sich das Ergebnis nur geringfügig von dem einer reinen Verhältniswahl unterscheiden. Je weiter man die Zahl der Wahlkreise erhöht und gleichzeitig die Zahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate verringert, desto größer werden die Abweichungen von der Proportionalität. Ihre mehrheitsbildende Wirkung gewinnen solche Wahlsysteme vor allem dadurch, dass in jedem einzelnen Wahlkreis eine relativ hohe „natürliche Sperrklausel“ entsteht („natürlich“ im Gegensatz zu den darüber hinaus noch bestehen könnenden „künstlichen“ Sperrklauseln, wie der in *Österreich* üblichen 4%-Hürde). So z.B. benötigt eine Partei in einem Wahlkreis, in dem 5 Mandate zu vergeben sind, etwa 10% der Stimmen, um eines dieser Mandate zu erhalten. Nachdem die meisten Stimmen, die für kleinere Parteien abgegeben werden, auf diese Weise „unter den Tisch fallen“, wird das Stimmen-Mandate-Verhältnis im gesamten Wahlgebiet stark zugunsten der größeren Parteien verzerrt – und das um so stärker, je mehr solcher Wahlkreise existieren.

Bei der Verhältniswahl in kleinen Wahlkreisen (einstellige Zahl von zu vergebenden Mandaten) werden die Mandate zwar nach dem Proporzprinzip verteilt, aufgrund der geringen Wahlkreisgröße handelt es sich eigentlich jedoch um ein verstecktes Mehrheitswahlsystem, das kleineren Parteien kaum eine Chance auf Mandatsgewinne gibt. Im angelsächsischen Raum wird dieses System in Verbindung mit der übertragbaren Stimmgebung (*single transferable vote*) in *Irland* und in *Nordirland* praktiziert.

In den allermeisten EU-Mitgliedsstaaten wird eine der vielen übrigen Varianten des Verhältniswahlrechts praktiziert, mit unterschiedlich vielen regionalen Wahlkreisen, oftmals angereichert um Personenwahlelemente, nicht selten auch ergänzt durch mehrstufige Auszähl- oder Ausgleichsverfahren, um Verzerrungen des WählerInnenwillens so klein als möglich zu halten.

1.2.3. Einheitswahlkreis und Majoritätsprinzip

Wird in demokratischen Systemen nicht praktiziert, denn wenn in einem einzigen Wahlkreis alle Mandate an die stärkste Partei vergeben würden, entstünde ein Einparteienparlament.

1.2.4. Regionale Wahlkreise und Majoritätsprinzip

Den klassischen Fall stellt die Wahl nach dem Mehrheitsprinzip in Einmandatswahlkreisen dar (relative Mehrheitswahl in *Großbritannien* und teilweise in *Italien*, bzw. absolute Mehrheitswahl – mit Einschränkungen – in *Frankreich*). Dabei wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, als Abgeordnete zu wählen sind. Die Partei bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen (in einem Durchgang bei der relativen Mehrheitswahl oder in zwei Durchgängen bei der absoluten Mehrheitswahl) gewinnt das Mandat des jeweiligen Wahlkreises.

Vom Disproportionseffekt der relativen Mehrheitswahl profitieren in der Regel die stimmenstärkste Partei, aber auch Regionalparteien mit ausgeprägten lokalen Hochburgen. Tendenziell führt die relative Mehrheitswahl zu einem Zweiparteiensystem. Sehr viel hängt allerdings von der Wahlkreiseinteilung (und damit von der Verteilung der jeweiligen Hochburgen der kandidierenden Parteien) ab.

Die Standardvariante der absoluten Mehrheitswahl sieht zwei Wahlgänge vor. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer über 50% der Stimmen erhalten hat. Wird dies von keinem Kandidaten erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur noch die beiden stimmenstärksten KandidatInnen des ersten Wahlgangs teilnehmen dürfen. Im zweiten Wahlgang siegt der Kandidat mit den meisten Stimmen.

Eine spezielle Form der Mehrheitswahl ist die in *Frankreich* praktizierte romanische Mehrheitswahl. Dabei ist – wie bei der absoluten Mehrheitswahl – ein zweiter Wahlgang notwendig, falls beim ersten kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Anders als bei der absoluten Mehrheitswahl üblich, sind an diesem zweiten Wahlgang jedoch nicht nur die beiden stimmenstärksten KandidatInnen des ersten Wahlgangs teilnahmeberechtigt. Das französische Wahlgesetz sieht z.B. vor, dass alle KandidatInnen, die im ersten Wahlgang von mindestens 12,5% der Stimmberechtigten gewählt wurden, am zweiten Wahlgang teilnehmen dürfen. Vielfach siegt im zweiten Wahlgang also der Kandidat mit der relativen Mehrheit der Stimmen, so dass die romanische Mehrheitswahl eigentlich als ein Sonderfall der relativen Mehrheitswahl anzusehen ist. Tatsächlich aber fördert dieses Wahlrecht die Bildung von Absprachen und Wahlbündnissen, so dass nicht selten eine Partei ihren antrittsberechtigten Kandidaten zugunsten eines chancenreicheren Bündnispartners zurückzieht.

Ebenfalls denkbar ist, dass das Majoritätsprinzip auch in Wahlkreisen angewandt wird, in denen mehrere Mandate zu vergeben sind. Dies ist z.B. bei der Wahl des US-Präsidenten der Fall, bei welcher der jeweils stimmenstärkste Kandidat in jedem Bundesstaat sämtliche Stimmen des Wahlmännergremiums gewinnt, das schließlich den Präsidenten wählt.

1.2.5. Mischformen

Wenn ein Teil der Abgeordneten über (absolute oder relative) Mehrheitswahl in Einserwahlkreisen bestimmt wird und der andere über eine proportionale Zusatzliste – ohne dass zwischen diesen beiden Teilen irgendeine Verrechnung stattfindet – so spricht man von einem Grabenwahlsystem. Wie stark ein solches Verfahren mehrheitsbildend wirkt, hängt vor allem vom Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten ab. Sofern dieses nicht allzu sehr zu Gunsten der Direktmandate abweicht, schaffen in der Regel auch kleinere Parteien den Sprung ins Parlament. Doch nicht nur diese Minderheitenrepräsentation macht die Beliebtheit des Grabenwahlverfahrens aus – vor allem bietet es die Möglichkeit, wichtige Abgeordnete auf der Liste abzusichern, die ansonsten womöglich Gefahr liefen, in ihrem Wahlkreis nicht gewählt zu werden. Darüber hinaus verhindert dieses System, dass manche Wahlkreise (oder ganze Regionen) nur von einer einzigen Partei repräsentiert werden, was bei einem reinen Mehrheitswahlrecht durchaus nicht ungewöhnlich ist.

Nicht zu verwechseln ist dieses Verfahren mit der sogenannten personalisierten (bzw. kompensatorischen) Verhältniswahl, wo es im Gegensatz zur Grabenwahl eine Verrechnung zwischen Direkt- und Listenmandaten gibt. Angewendet werden solche Wahlsysteme z.B. in *Deutschland, Italien* oder *Schweden*.

In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dem Wähler entweder nur eine Stimme oder aber zwei getrennte Stimmen für Wahlkreis- und Listenwahl zu geben (und zusätzlich noch die Möglichkeit zum Stimmensplitting).

1.2.6. Sperrklauseln

Eine weitere Methode zur Verhinderung einer allzu starken Aufsplitterung der im Parlament vertretenen Parteien besteht darin, einen Teil der Bewerber durch eine Sperrklausel auszuschließen. Je höher eine solche Sperrklausel angesetzt wird, um so größer wird die Verzerrung der Proportionalität, um so geringer wird die Zahl der im Parlament vertretenen Parteien und um so

wahrscheinlicher wird es folglich für eine dieser Parteien, auch ohne absolute Stimmenmehrheit eine absolute Mandatsmehrheit zu erzielen. Sperrklauseln sind in vielen europäischen Wahlsystemen vorgesehen, meist liegen sie zwischen 2% und 5%.

1.3. Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahl

1.3.1. Die Mehrheitswahl

Mehrheitswahlsysteme stellen zuallererst eine wirkungsvolle Verhütung der Parteienzersplitterung in den Parlamenten dar. Kleine Parteien haben – sofern sie nicht über regionale Hochburgen verfügen, wie die nationalistischen Parteien in *Schottland*, *Wales*, *Katalonien* oder im spanischen *Baskenland* –, nur geringe Chancen, Parlamentsmandate zu erringen.

Eine solche Parteienkonzentration führt regelmäßig zur Herausbildung eines Zweiparteiensystems (wie es *de facto* in *Großbritannien* existiert), oder aber zu Lagerwahlkämpfen (wie in *Frankreich* und zunehmend auch in *Italien*). Gleichzeitig wird dadurch die Bildung stabiler Regierungen gefördert, die für die Dauer der Legislaturperiode über absolute Parlamentsmehrheiten verfügen können. Regierungswechsel sind in solchen Systemen gang und gäbe und gehen zumeist mit „erdbebenartigen“ Mandatsverschiebungen einher, da bereits geringe Veränderungen in den Stärkeverhältnissen der Parteien bedeutende Veränderungen nach Mandaten auslösen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Regierung wird in Staaten mit Mehrheitswahlrecht in erster Linie durch die WählerInnen direkt getroffen, und nicht in langwierigen Koalitionsverhandlungen nach der Wahl.

Besonders stark ausgeprägt ist in diesen Systemen auch die persönliche Verbindung zwischen dem einzelnen Abgeordneten und der Bevölkerung seines Wahlkreises – was allerdings auch zu einem übertriebenen regionalen Lobbyismus im Parlament führen kann.

1.3.2. Die Verhältniswahl

Verhältniswahlen sind gerechter. Unter Berücksichtigung der weiter oben genannten künstlichen und natürlichen Sperrklauseln führt das Verhältniswahlrecht in der Regel zu einer breiter gefächerten Repräsentation aller gesellschaftlich relevanten Interessen im Verhältnis ihrer Stärke unter der gesamten Wählerschaft. Gesellschaftlicher Wandel und das Entstehen neuer gesellschaftspolitischer Strömungen finden dadurch relativ rasch und einfach Eingang in die institutionalisierten Volksvertretungen.

Im günstigen Fall führt das Verhältniswahlrecht zu gesellschaftlich breiteren, durch Verhandlung und Kompromissbildung vereinbarten Parlamentsmehrheiten, im ungünstigen Fall zu politischer Instabilität oder zu Regierungskonstellationen, die die Mehrzahl der WählerInnen gar nicht wollten. Extreme politische Umschwünge sind durch das Verhältniswahlrecht nahezu unmöglich, gleichzeitig werden Regierungswechsel in einem politischen System, das Kräfteverschiebungen nach Neuwahlen oft nur in Zehntelprozenten bemisst, deutlich erschwert.

Wahlsysteme alleine stellen allerdings weder einen Garanten für politische Stabilität noch ein Instabilitätsrisiko *per se* dar. Die hier geschilderten politischen Auswirkungen beider Systeme (und ihrer zahllosen Mischformen) stehen in einer ständigen Wechselwirkung mit den ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes, die selbst einem permanenten Veränderungsprozess unterworfen sind.

2. Die Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der EU

2.1. Belgien

Offizieller Name: *Koninkrijk België* (flämisch); *Royaume de Belgique* (französisch).

Bevölkerung: 10,3 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie (seit 1831).

2.1.1. Verfassung

Nach der Verfassung von 1831 ist *Belgien* eine parlamentarische Monarchie und ein dezentralisierter Einheitsstaat. Mehrere Verfassungsrevisionen brachten gravierende Änderungen des belgischen Grundgesetzes mit sich, die schließlich zu einer Neuformulierung des Verfassungstextes führten. Die neue Fassung trat 1994 in Kraft. Danach ist *Belgien* ein föderaler Staat mit vier Sprachgebieten, drei Sprachgemeinschaften und drei Regionen.

2.1.2. EU-Beitritt

Belgien ist Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951)*, der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.1.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Seit den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Einheit des belgischen Staates durch die Auseinandersetzungen zwischen niederländisch sprechenden Flamen (etwa 60% der Bevölkerung) und frankophonen Wallonen (etwa 39% der Bevölkerung) zunehmend in Frage gestellt. In mehreren Schritten wurde *Belgien* deshalb in einen föderalen Staat umgewandelt; die Regionen gewannen mit der letzten Verfassungsänderung noch weiter an Einfluss.

Durch die Staatsreform ist an die Stelle der Pyramide des Einheitsstaates ein überaus komplexes System mit drei „Etagen“ getreten. Auf der obersten Etage stehen der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen, die auf juristischem Gebiet gleichgestellt, allerdings für verschiedene Bereiche zuständig sind.

Das Land ist politisch in 3 Regionen (*Flandern*, *Wallonien* und *Brüssel-Hauptstadt*) und 3 (Sprach-)Gemeinschaften (flämisch-, französisch- und deutschsprachig) gegliedert. In diesen Regionen und Gemeinschaften arbeiten jeweils eigene parlamentarische Körperschaften („Räte“) und Teilregierungen. Die Regionen sind mit den deutschen oder österreichischen (Bundes-)Ländern vergleichbar und besitzen wichtige Kompetenzen im Bereich von Wirtschaft und Beschäftigung; die Befugnisse der (sprachlichen) Gemeinschaften beziehen sich im wesentlichen auf Erziehung, Bildung, Kultur und Soziales.

Auf der Ebene unterhalb der Regionen befinden sich die 10 Provinzen. Vor der Staatsreform standen die Provinzen unter der alleinigen Aufsicht des Zentralstaates. Nun arbeiten sie im Rahmen der föderalen, gemeinschaftlichen oder regionalen Zuständigkeiten unter der gemeinsamen Oberaufsicht aller übergeordneten Stellen.

Am Fuß der Pyramide befinden sich die 589 belgischen Gemeinden. Genau wie die Provinzen unterstehen auch sie der Aufsicht der höheren Behörden, und zwar je nach Befugnissen derjenigen des Föderalstaates, der jeweiligen Gemeinschaft oder der Region. Im allgemeinen werden sie durch die Regionen finanziert und kontrolliert.

2.1.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren. Passives Wahlrecht auf Bundesebene ab 21 Jahren, auf Kommunal- und Provinzebene ab 18 Jahren. Es besteht Wahlpflicht!

Im Februar 2004 wurde das kommunale (ausschließlich aktive!) AusländerInnenwahlrecht nach 5 Jahren legalem Aufenthalt vom belgischen Parlament beschlossen (wirksam ab 2006).

Ein Dauerstreitthema war der Wahlkreis *Brüssel-Halle-Vilvoorde*, bis 2012 der einzige Wahlkreis, der sich über das Gebiet zweier Regionen mit insgesamt 1,6 Millionen Einwohnern erstreckte. Der Wahlkreis umfasste die mehrheitlich französischsprachige

Region *Brüssel-Hauptstadt* und das angrenzende *Arrondissement Halle-Vilvoorde* in der Provinz *Flämisch-Brabant*. Die Existenzberechtigung dieses Wahlkreises war vor dem Hintergrund des flämisch-wallonischen Konflikts äußerst umstritten, seine Teilung entlang der Regionalgrenzen bildete eine zentrale Forderung der flämischen Parteien. Nach den vorgezogenen Neuwahlen im Juni 2010 führte der Streit über die Zukunft des Wahlkreises *Brüssel-Halle-Vilvoorde* zu einer monatelangen Blockade der Regierungsbildung. Erst 15 Monate nach den Parlamentswahlen einigten sich acht Parteien unter der Federführung der PS auf eine Teilung des Wahlkreises.

2.1.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der belgische König, der auf Vorschlag der Abgeordnetenkommer den Premierminister, die Ministerpräsidenten der Regionen und die Minister der nationalen Regierung ernennt. Als Regent in einer parlamentarischen Monarchie sind seine Kompetenzen weitgehend repräsentativer Art. Nach der Abdankung König *Alberts II.* am 21. Juli 2013 wurde sein Sohn *Philippe* bzw. *Filip* König der Belgier und damit Staatsoberhaupt Belgiens.

2.1.6. Die Regierung

Der gesellschaftliche Konflikt zwischen den Volksgruppen spiegelt sich auch in der belgischen Parteienlandschaft wider: Jede ideologische Richtung ist durch eine eigene Partei im wallonischen und eine weitere im flämischen Landesteil vertreten. Die belgische Regierung wird deshalb auch paritätisch aus flämischen und wallonischen Parlamentariern gebildet. Die Wallonen besitzen ein Vetorecht, da sie in beiden Häusern in der Minderheit sind. Bei der Wahl zur belgischen Abgeordnetenkommer 25. Mai 2014 wurde die flämisch-separatistische N-VA mit 20,3% stärkste Partei. Die Regierungskoalition aus Sozialisten, Liberalen und Christdemokraten beider Sprachgruppen konnte ihre Mehrheit zwar ausbauen, während der rechtspopulistische *Vlaams Belang* schwere Verluste erlitt, allerdings einigte sich die N-VA mit den flämischen Christdemokraten (CD&V), den wallonischen (MR) und den flämischen Liberalen (Open VLD) auf die Bildung einer neuen Regierung unter dem Liberalen *Charles Michel* (MR). Zum ersten Mal seit 1988 sind die Sozialisten nicht in der Regierung vertreten.

2.1.7. Das Parlament

Zweikammernparlament mit Abgeordnetenkommer und Senat. Für die wichtigsten Zuständigkeiten des Parlaments – Verfassungsreformen, die Genehmigung bestimmter Gesetze und die Zustimmung zu internationalen Verträgen – treten die beiden Kammern gleichberechtigt auf.

a) Die Abgeordnetenkommer (*Kamer van Volksvertegenwoordigers; Chambre des Représentants*)

Manche Befugnisse, wie die Kontrolle der föderalen Regierung, der Haushalt und die Staatskonten, fallen in die ausschließliche Kompetenz der Abgeordnetenkommer. In die neue Verfassung wurde auch der konstruktive Misstrauensantrag aufgenommen. Während früher jedes negative Votum im Parlament die Regierung zum Rücktritt gezwungen hatte, kann das belgische Parlament die Regierung heute nur dann zum Rücktritt verpflichten, wenn in der Abgeordnetenkommer eine alternative Regierungsmehrheit existiert.

Die 150 VolksvertreterInnen (früher 212) der Abgeordnetenkommer werden nach dem Verhältnismahlrecht auf 4 Jahre gewählt.

b) Der Senat (*Senaat, Senat*)

Der belgische Senat ist bei Interessenkonflikten zuständig, die zwischen dem föderalen Parlament und den Vertretungen der Gemeinschaften und Regionen entstehen können. Der Senat hat im wesentlichen beratende Funktion; er äußert sich daher nur dann zu Gesetzesentwürfen, wenn er dies von selbst für nötig erachtet. Gleichwohl kann der Senat von sich aus die Gesetzesinitiative ergreifen.

Statt der früheren 184 Mitglieder zählt der belgische Senat heute nur noch 71 Abgeordnete: 40 SenatorInnen (25 niederländischsprachige und 15 französischsprachige) werden direkt gewählt;

21 SenatorInnen (10 aus der flämischen Gemeinschaft, 10 aus der französischen Gemeinschaft und einer aus der deutschsprachigen Gemeinschaft) werden von den jeweiligen Gemeinschaften delegiert; weitere 10 SenatorInnen (6 niederländischsprachige und 4 französischsprachige) werden hinzugewählt. Die Amtsperiode der SenatorInnen beträgt ebenfalls 4 Jahre.

2.1.8. Die Gemeinschaften

a) Das Territorium der Gemeinschaften

Die Flämische Gemeinschaft übt ihre Kompetenzen in den *Flämischen Provinzen* und in *Brüssel* aus, die Französische Gemeinschaft in den *Wallonischen Provinzen* – mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden – und in *Brüssel*, die Deutschsprachige Gemeinschaft in jenen Gemeinden der Provinz *Lüttich*, die das deutsche Sprachgebiet *Belgiens* bilden.

b) Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften

Da die Gemeinschaften auf der Vorstellung der „Sprache“ gründen und diese „an die Person gebunden“ ist, fällt eine gewisse Anzahl von Zuständigkeiten ganz eindeutig in ihren Kompetenzbereich. Die Gemeinschaften sind für die Kultur (Theater, Bibliotheken, audiovisuelle Medien etc.), das Unterrichtswesen, die wissenschaftliche Forschung, den Gebrauch von Sprachen und die personengebundenen Angelegenheiten zuständig, die einerseits die Gesundheitspolitik und andererseits die Hilfe für Personen (Jugendschutz, soziale Unterstützung, Familienbeihilfe, Aufnahme von Einwanderern etc.) umfassen.

c) Die Flämische Gemeinschaft

Der *Flämische Rat* ist die gesetzgebende Gewalt der Flämischen Gemeinschaft. Er besteht aus den in der *Flämischen Region* direkt gewählten Ratsmitgliedern und den 6 flämischsprachigen Mitgliedern des Rates der Region *Brüssel-Hauptstadt*. Gemeinsam bilden sie das 124 Mitglieder umfassende Flämische Parlament. Damit die Zahl der Parlamentsmitglieder nicht übermäßig zunimmt, wurden die Einrichtungen der Flämischen Gemeinschaft und jene der Flämischen Region zusammengefügt, d.h. ein und derselbe Rat und ein und dieselbe Regierung üben sowohl die regionalen als auch die gemeinschaftlichen Befugnisse aus. Die 6 gewählten Mitglieder der Region *Brüssel-Hauptstadt* nehmen allerdings nicht an den Abstimmungen über Dekrete der *Flämischen Region* teil.

10 Mitglieder des Flämischen Rates haben einen Sitz im Senat.

Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft übt die Exekutivgewalt aus und besteht aus höchstens zehn Ministern und einem Ministerpräsidenten. Mindestens ein Minister stammt aus der Region *Brüssel-Hauptstadt*. Allerdings darf dieser Minister nicht an den Beschlüssen teilnehmen, die sich auf die Befugnisse der *Flämischen Region* beziehen.

d) Die Französische Gemeinschaft

Auch in der Französischen Gemeinschaft wird die gesetzgebende Gewalt durch einen Rat ausgeübt; dieser besteht aus 94 Mitgliedern, und zwar aus den 75 direkt gewählten Abgeordneten der *Wallonischen Region* und den 19 direkt gewählten französischsprachigen Mitgliedern der Region *Brüssel-Hauptstadt*.

Der Rat der Französischen Gemeinschaft ordnet ebenfalls 10 seiner Mitglieder zum Senat ab.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft übt die Exekutivgewalt aus. Sie besteht aus höchstens 8 Ministern, einschließlich des Ministerpräsidenten. Mindestens ein Minister stammt aus der Region *Brüssel-Hauptstadt*.

e) Die Deutschsprachige Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt ihre Zuständigkeit in den Gemeinden der Provinz *Lüttich* aus, die das deutsche Sprachgebiet bilden.

Die gesetzgebende Gewalt liegt ebenfalls bei einem Rat. Dieser besteht aus 25 Mitgliedern, von denen eines Sitz im Senat hat. Der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird direkt

vom Volk gewählt. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht aus einem Ministerpräsidenten und zwei Ministern.

2.1.9. Die Regionen

Gleichberechtigt neben dem Föderalstaat und den Gemeinschaften stehen die drei Regionen, die *Flämische Region*, die Region *Brüssel-Hauptstadt* und die *Wallonische Region*. Ihre Zuständigkeitsbereiche wurden im Laufe der verschiedenen Reformen kontinuierlich erweitert.

Die gesetzgebenden und ausführenden Organe der Regionen sind der Regionalrat und die Regionalregierung. Die *Flämische* und die *Wallonische Region* erhielten ihren Rat und ihre Regierung anlässlich der zweiten Staatsreform im Jahr 1980; die Region *Brüssel-Hauptstadt* erhielt ihre Institutionen dagegen erst mit der dritten Staatsreform in den Jahren 1988/89. Die Mitglieder der Regionalräte werden alle 5 Jahre nach dem Verhältnswahlrecht gewählt.

In *Flandern* werden die Befugnisse der Gemeinschaft und der Region durch ein und dasselbe Parlament und ein und dieselbe Regierung ausgeübt: den Flämischen Rat und die Flämische Regierung.

Die gesetzgebende Versammlung der *Wallonischen Region* ist der Rat der Wallonischen Region. Die 75 Mitglieder des Wallonischen Regionalrates haben, wie bereits erwähnt, auch einen Sitz im Rat der Französischen Gemeinschaft (gemeinsam mit den 19 französischsprachigen Mitgliedern des Rates der Region *Brüssel-Hauptstadt*). Die Exekutivgewalt liegt bei der Wallonischen Regionalregierung. Diese besteht aus höchstens 9 Ministern, einschließlich des Ministerpräsidenten. Diese Minister können gleichzeitig auch Minister in der Regierung der Französischen Gemeinschaft sein.

Die Kompetenzen der Regionen erstrecken sich auf all jene Bereiche, die mit der Region und ihrem Gebiet in Beziehung stehen: Wirtschaft, Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Wasserpolitik, Wohnungsbau, öffentliche Arbeiten, Energie, Verkehrswesen (mit Ausnahme der Belgischen Bahn), Umwelt, Raumordnung und Städtebau, Modernisierung der Landwirtschaft, Naturschutz, wissenschaftliche Forschung, Außenhandel, sowie die Aufsicht über die Provinzen, die Gemeinden und die interkommunalen Angelegenheiten.

2.1.10. Die Provinzen

Seit der Staatsreform gibt es 10 Provinzen (*provincien; provinces*): *Antwerpen, Brabant Wallon, Hainaut, Liege, Limburg, Luxembourg, Namur, Oost-Vlaanderen, Vlaams-Brabant, West-Vlaanderen*. Die Provinz *Brabant* wurde im Zuge der letzten Staatsreform abgeschafft und durch zwei neue Provinzen ersetzt: *Vlaams-Brabant* und *Brabant Wallon*. Das Gebiet der Region *Brüssel-Hauptstadt* fällt nicht unter die Provinzeinteilung. Die Zuständigkeiten in Bezug auf Gemeinschaftsangelegenheiten, die in dieser Region bei dem Provinzialrat und der Ständigen Abordnung der alten Provinz *Brabant* lagen, werden nun durch die Flämische Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (!) wahrgenommen. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der regionalen oder föderalen Angelegenheiten, die in dieser Region dem Provinzialrat und der Ständigen Abordnung der alten Provinz *Brabant* zufließen, werden nun durch die Region *Brüssel-Hauptstadt* wahrgenommen.

Die Provinzen sind autonome Einrichtungen, stehen jedoch unter der Aufsicht des Föderalstaates, der Gemeinschaften und vor allem der Regionen.

Die Provinzen verfügen jeweils über einen Provinzrat, dessen Mitglieder für 6 Jahre nach dem Verhältnswahlrecht gewählt werden. Der Provinzrat fasst Beschlüsse allgemeiner Art und stimmt über die Provinzordnungen ab. Der Provinzrat bestimmt überdies die 6 Mitglieder der sogenannten Ständigen Abordnung aus seinen Reihen. Diese Ständige Abordnung übt unterschiedliche exekutive Befugnisse aus und sorgt für die tägliche Verwaltung. Ihren Vorsitz führt der Gouverneur. Dieser wird nicht gewählt, sondern unter der Verantwortung des Außenministers durch den König ernannt.

2.1.11. Die Gemeinden

Das Verwaltungsniveau mit der größten Bürgernähe ist die Gemeinde. Bei der Bildung des belgischen Staates im Jahr 1831 gab es 2.739 Gemeinden; seit der Fusion der Gemeinden im Jahr 1975 sind es nur noch 589.

Im Jahr 1988 erschien das neue Gemeindegesetz, das die „kommunale Autonomie“ fest-schrieb. Die Gemeinden verfügen nun über eine breit gefasste Autonomie im Rahmen der von ihnen ausgeübten Befugnisse unter Aufsicht der höheren Behörden. In erster Linie beaufsichtigt jede Region die Gemeinden ihres Territoriums. Die zusätzliche Beaufsichtigung durch die Gemeinschaften und den Föderalstaat ist auf diejenigen Bereiche begrenzt, für welche die Gemeinschaften und der Föderalstaat zuständig sind.

In jeder Gemeinde gibt es einen Gemeinderat, der – in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl – aus 7 bis 55 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Dieser Rat regelt alles, was von „kommunalem Interesse“ ist, mit Hilfe von Gemeindeverordnungen.

Der Gemeinderat wählt die Gemeinderatsmitglieder, die gemeinsam mit dem Bürgermeister das mit exekutiven Aufgaben ausgestattete Kollegium von Bürgermeister und Gemeindevorstand bilden.

Der Bürgermeister wird durch den König unter der Verantwortung des Innenministers aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinderates ernannt. Hierzu hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Gemeinderatsmitglieder beim Gouverneur KandidatInnen für den Posten des Bürgermeisters vorschlagen können. In Ausnahmefällen kann der König – in Übereinstimmung mit der Ständigen Abordnung der zuständigen Provinz – auch einen Bürgermeister ernennen, der kein Gemeinderatsmitglied ist.

2.2. Bulgarien

Offizieller Name: *Republika Bulgaria*.

Bevölkerung: 7,9 Mio., davon 8,5% Türken, 2,6% Roma; kleinere Minderheiten (Mazedonier, Armenier, Tataren, Tscherkessen etc.).

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.2.1. Verfassung

Verfassung von 1991, zuletzt geändert 2003. Im Unterschied zu anderen Staaten erkennt die bulgarische Verfassung keine nationalen Minderheiten an. Sie räumt zwar den Bürgern, für die Bulgarisch nicht die Muttersprache ist, das Recht ein, „ihre eigene Sprache zu lernen und zu gebrauchen“, garantiert die Religionsfreiheit und verbietet die „gewaltsame Assimilation“ – allerdings definiert die Verfassung das orthodoxe Glaubensbekenntnis als traditionelle Religion des Landes.

2.2.2. EU-Beitritt

Der Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union erfolgte am 1.1.2007.

2.2.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Bulgarien ist ein Zentralstaat, der in 28 Verwaltungsbezirke (*oblasti*) gegliedert ist.

2.2.4. Wahlrecht

Es herrscht Wahlpflicht ab dem 18. Lebensjahr. Passives Wahlrecht: 21 Jahre (für Staatsoberhaupt: 40 Jahre).

2.2.5. Das Staatsoberhaupt

Bis 1946 war der bulgarische König das offizielle Staatsoberhaupt des Landes. Mit der Gründung der kommunistischen Volksrepublik ging dieses Amt zunächst an den Vorsitzenden des Parlamentspräsidiums über. 1971 wurde ein Staatsrat eingeführt, dessen

Vorsitzender gleichzeitig auch Staatsoberhaupt Bulgariens war. Mit dem Ende des Kommunismus wurde 1990 der Staatsrat abgeschafft und an dessen Stelle das neue Amt des Staatspräsidenten eingeführt.

Der Staatspräsident, dem nur eine repräsentative Rolle zukommt, wird direkt vom Volk gewählt; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre, maximal sind zwei Amtsperioden möglich. Erforderlich ist im ersten Durchgang eine absolute Mehrheit und eine Mindestbeteiligung von 50% der Wahlberechtigten. Kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden stärksten Kandidaten, gilt kein Beteiligungs-Quorum.

Der Präsident ist oberster Befehlshaber der Streitkräfte; er bestellt den Ministerpräsidenten, setzt die Wahltermine auf nationaler und regionaler Ebene fest und bestätigt die Parlamentsbeschlüsse durch seine Unterschrift.

Nachdem *Georgi Parvanov* (BSP) nach zwei Amtsperioden nicht mehr kandidieren durfte, wurde im Oktober 2011 der Kandidat der damaligen Regierungspartei GERB, *Rossen Plewneliew*, in einer Stichwahl zum neuen Staatspräsidenten gewählt.

2.2.6. Die Regierung

Nach Massenprotesten fanden im Mai 2013 vorgezogene Neuwahlen statt. Vier Parteien schafften den Einzug ins Parlament: Die Regierungspartei GERB (30,7%), die linke „Koalition für Bulgarien“ (27%), die der türkischen Volksgruppe nahestehende DPS (10,4%) und die ultrarechte *Ataka* (7,4%). Da GERB keine Mehrheit im Parlament erlangen konnte, wurde der parteilose *Plamen Orescharski* Ministerpräsident einer Koalition aus der „Bulgarischen Sozialistischen Partei“ und der DPS.

Nach anhaltenden Protesten und einer Reihe von Skandalen wurden am 5. Oktober 2014 neuerlich vorgezogene Parlamentswahlen abgehalten. Seit November 2014 ist das Kabinett *Borissow II* im Amt. *Bojko Borissow*, der das Amt des Ministerpräsidenten bereits zwischen 2009 bis 2013 inne hatte, bildete eine Koalitionsregierung aus seiner Partei GERB, dem Mitte-Rechts-Bündnis „Reformblock“ sowie der jungen Mitte-Links-Partei „Alternative für die Bulgarische Wiedergeburt“. Das neue Kabinett ist Bulgariens fünfte Regierung binnen zwei Jahren.

2.2.7. Das Parlament

Die Nationale Volksversammlung (*Narodno sabranje*) ist ein Einkammerparlament, besteht aus 240 Abgeordneten und wird alle 4 Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Es besteht eine 4-Prozent-Sperrklausel. Nach einer im April 2009 beschlossenen Wahlrechtsreform wurden 31 der 240 Abgeordneten in einem „gemischten Wahlrecht“ per Mehrheitswahl gewählt. Diese teilweise Mehrheitswahl wurde 2012 wieder abgeschafft.

Nach der Verfassung kann ein Fünftel der Abgeordneten ein Misstrauensvotum gegen die Regierung einbringen, das mit der Mehrheit der Volksvertreter als angenommen gilt. Ein gescheitertes Votum mit der gleichen Begründung kann erst nach einem halben Jahr wiederholt werden.

2.2.8. Regionale Gliederung

Bulgarien gliedert sich in 28 Kreise (*oblasti*). Diese Kreise sind staatliche administrativ-territoriale Einheiten. Sie werden von Kreisvorstehern geleitet, die vom Ministerrat eingesetzt werden.

Die Kreise selbst sind wiederum in 264 Gemeinden unterteilt. Das Organ der kommunalen Selbstverwaltung ist der Gemeinderat, das Exekutivorgan der Gemeinde der Bürgermeister. Gemeinderat und Bürgermeister werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

2.3. Dänemark

Offizieller Name: *Kongeriget Danmark*.

Bevölkerung: 5,3 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie (seit 1849).

2.3.1. Verfassung

Das Grundgesetz des Königreichs *Dänemark* (*Danmarks Riges Grundlov*) wurde am 5.6.1953 verabschiedet. Es geht auf die Verfassung von 1849 zurück, in welcher der Absolutismus abgeschafft und ein parlamentarisches System mit zwei Kammern eingeführt wurde. 1866 und während des Ersten Weltkriegs kam es zu den ersten Verfassungsänderungen; eine ausreichende politische Mehrheit für eine umfassende Verfassungsreform war jedoch erst 1953 gegeben. Im Zuge dieser Reform wurde die zweite Kammer, das *Landsting*, abgeschafft und das *Folketing* zur einzigen Parlamentskammer erhoben. Dem Monarchen wurden in der neuen Verfassung nur noch weitgehend repräsentative Aufgaben zugewiesen.

2.3.2. EU-Beitritt

Dänemark trat den *Europäischen Gemeinschaften* (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1973 bei.

2.3.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Dänemark ist als Einheitsstaat in 14 Ämter (*amter*) – *Arhus, Bornholm, Frederiksborg, Fyn, København, Nordjylland, Ribe, Ringkøbing, Roskilde, Sønderjylland, Storstrøm, Vejle, Vestsjælland, Viborg* – und 273 Kommunen mit direkt gewählten Kreistagen und Kommunalvertretungen gegliedert.

Die zum Königreich *Dänemark* gehörenden *Färöer-Inseln* (seit 1948) und *Grönland* (seit 1979) verfügen über eine weitgehende Selbstverwaltung mit eigenen Parlamenten und regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenständig. Nach 30 Jahren beschränkter Eigenverwaltung erhielt Grönland am 21. Juni 2009 ein neues, erweitertes Autonomiestatut, demzufolge nur noch die Außen- und Sicherheitspolitik, Währung, Staatsbürgerschaft und Verfassung von Kopenhagen vorgegeben werden.

2.3.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren. Kommunales aktives und passives Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, sofern sie sich seit mehr als 3 Jahren rechtmäßig im Land aufhalten (seit 1981).

2.3.5. Das Staatsoberhaupt

Dänemark ist seit 1849 eine konstitutionelle Monarchie. Das Königtum ist erblich, die Erbfolge wird durch ein Thronfolgesetz aus dem Jahr 1953 geregelt. Danach kann auch eine Frau den Thron erben – allerdings nur dann, wenn kein männlicher Erbe vorhanden ist. Dies war bei der aktuellen Königin *Margrethe II.* der Fall, die den Thron am 14.1.1972 bestieg. Die Königin steht zwar an der Spitze der Regierung, sie besitzt jedoch keinerlei politische Macht, sondern repräsentiert als Staatsoberhaupt *Dänemark* nach innen und nach außen. Gesetze müssen allerdings von ihr bestätigt werden.

2.3.6. Die Regierung

Die Regierung mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze ist dem Parlament verantwortlich.

Nachdem die Parlamentswahlen vom September 2011 zehn Jahre rechtsliberale Regierung beendet hatten, bildeten die Sozialdemokraten unter *Helle Thorning-Schmidt* (24,9%) mit den „Volkssozialisten“ (SF, 9,2%) und den Sozialliberalen (*Radikale Venstre*, 9,5%) eine Minderheitsregierung, die auf die Duldung der linken Einheitsliste (6,7%) angewiesen war. Das Mitte-Links-Lager kam auf insgesamt 89 Sitze im *Folketing*, das Mitte-Rechts-Lager auf 86.

Bei der Folketingswahl 2015 blieben die Sozialdemokraten zwar die mit deutlichem Abstand stärkste Partei (26,3%), der „rote Block“ büßte seine Mehrheit allerdings wieder ein. *Thorning-Schmidt* trat als Ministerpräsidentin und Parteichefin zurück. *Lars Løkke Rasmussen* von der rechtsliberalen *Venstre* (19,5%) bildete daraufhin eine Minderheitsregierung, die von den konservativen Parteien der rechten Mitte, aber auch von der rechtspopulistischen *Dänischen Volkspartei* unterstützt wird. Diese wurde mit über 21% übrigens Dänemarks zweitstärkste Kraft.

2.3.7. Das Parlament

Das politische System *Dänemarks* kennt nur eine nationale Kammer, das *Folketing*. Es besteht aus 179 Abgeordneten, von denen jeweils 2 die *Färöer-Inseln* und *Grönland* vertreten. Ein Drittel der Abgeordneten kann gegen ein im *Folketing* beschlossenes Gesetz eine Volksabstimmung herbeiführen.

Die 175 dänischen Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten einer Partei oder für einen unabhängigen Kandidaten im Mehrpersonenwahlkreis (*multi-member constituency*). Es gibt 135 Direktmandate (*constituency seats*), die zunächst auf die Regionen und dann auf deren Mehrpersonenwahlkreise verteilt werden; die restlichen 40 Sitze sind sogenannte Kompensationsitze (*compensatory seats*). Diese mehrfach gestaffelte Unterverteilung auf Regionen und Mehrpersonenwahlkreise und die verschiedenen Berechnungsverfahren für die verschiedenen Verteilungsschritte sollen eine gleichmäßige Vertretung der Regionen und einen gerechten Proporz der kandidierenden Parteien gewährleisten. Für Parteien der deutschen Minderheit gelten vereinfachte Bewerbungsbedingungen (keine Unterstützungsunterschriften).

Die Mandatzuteilung erfolgt unter den wahlwerbenden Gruppen, die wenigstens 2% der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben oder zumindest ein Direktmandat (*constituency seat*) gewonnen haben oder in zwei der drei Wahlregionen so viele Stimmen erhalten haben, wie die durchschnittliche Zahl gültiger Stimmen pro Direktmandat in einer Region beträgt.

Wahlen müssen mindestens alle 4 Jahre abgehalten werden, allerdings kann der Ministerpräsident das *Folketing* auch vor der Zeit auflösen und Neuwahlen ausschreiben. Bisher geschah dies bereits einige Male, da die meisten dänischen Regierungen nach dem Zweiten Weltkrieg Minderheitsregierungen waren.

2.3.8. Ämter und Kommunen

Ämter und Kommunen führen Aufgaben staatlicher Auftragsverwaltung aus und besitzen nur sehr begrenzte originäre Zuständigkeiten. Die Kreistage und Gemeindevertretungen werden in direkter Wahl für 4 Jahre gewählt. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Bürgermeister. Da *Dänemark* nur ein parlamentarisches Einkammersystem besitzt, kommt den kommunalen Dachorganisationen, wie dem Kreistagsverband (*Amtsrådsforeningen*) und dem Gemeindeverband (*Kommunernes Landsforening*) eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Regierung und Parlament einerseits und den Gemeinden andererseits zu.

2.4. Deutschland

Offizieller Name: *Bundesrepublik Deutschland*.

Bevölkerung: 82 Mio.

Staatsform: Demokratisch-parlamentarischer Bundesstaat (seit 1949).

2.4.1. Verfassung

Verfassung vom 23.5.1949; letzte Änderung 1998. Das Grundgesetz kann mit einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern geändert werden; von jeglicher Änderung ausgeschlossen sind allerdings grundlegende Prinzipien wie die föderale Gliederung, das Wesen der Bundes-

republik als demokratischer und sozialer Rechtsstaat oder die Unverletzbarkeit der Menschenwürde des Einzelnen.

2.4.2. EU-Beitritt

Deutschland ist Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.4.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

16 Bundesländer (seit 1990; zuvor 10 Länder plus *Westberlin*): *Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen*. Die höchste Staatsgewalt liegt beim Bund („Bundesrecht bricht Landesrecht“), doch haben auch die Länder eigene Staatsgewalt und spezielle Zuständigkeiten, wie z.B. die Kulturhoheit. Auswärtige Beziehungen und Verteidigung sind dem Bund vorbehalten.

2.4.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren. Ausnahmebestimmungen gelten für das passive Wahlrecht zum Bundespräsidenten, für bestimmte Landtage sowie für das aktive Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen in einigen Bundesländern.

2.4.5. Das Staatsoberhaupt

Der Bundespräsident ist das Verfassungsorgan, das die Bundesrepublik *Deutschland* nach innen und nach außen repräsentiert. Die Integrationsaufgabe und die rechts- und verfassungswahrende Kontrollfunktion seines Amtes werden durch eine politische Reservfunktion für Krisensituationen des parlamentarischen Regierungssystems ergänzt.

Artikel 54 des Grundgesetzes befasst sich ausgiebig und ausschließlich mit der Wahl des Bundespräsidenten. Gemäß Artikel 54,1,1 wird der Bundespräsident von der Bundesversammlung „ohne Aussprache“ gewählt, womit politisch hitzige Personaldiskussionen verhindert werden sollen. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Wahl des Bundespräsidenten ist die einzige Aufgabe dieser Versammlung.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist jener Kandidat gewählt, der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Amtsperiode des Bundespräsidenten dauert 5 Jahre und soll ein Zusammentreffen mit der Wahl des Bundestages (alle 4 Jahre) verhindern. Zudem soll durch diese Amtszeit eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden. Rein rechnerisch gesehen ergibt sich alle 20 Jahre dennoch eine Überschneidung bei der Wahl dieser beiden Verfassungsorgane. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Nach dem völlig überraschenden Rücktritt des im Mai 2009 wiedergewählten *Horst Köhler* wurde im Juni 2010 der bisherige Ministerpräsident von Niedersachsen, *Christian Wulff*, zum zehnten Bundespräsidenten gewählt. *Wulff* musste nach nur 597 Tagen in Folge eines Antrags der Staatsanwaltschaft Hannover auf Aufhebung seiner Immunität im Zuge von geplanten Ermittlungen wegen Verdachts auf Vorteilsannahme zurücktreten. Sein 2010 gescheiterter Gegenkandidat *Joachim Gauck* wurde von SPD und *Bündnis 90/Grüne* als Kandidat ins Gespräch gebracht. Nachdem sich auch die FDP für *Gauck* aussprach, mussten CDU/CSU sich diesem Votum anschließen.

Der parteilose *Joachim Gauck* (*1940), evangelischer Pastor und Kirchenfunktionär aus Rostock, später Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen, wurde am 18. März 2012 von der Bundesversammlung mit großer Mehrheit zum Bundespräsidenten gewählt.

2.4.6. Die Regierung

Der Regierungschef (Bundeskanzler) wird von der Bundestagsmehrheit gewählt; allerdings ist die deutsche Bundesregierung bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben stark von einer Mehrheit in beiden Kammern, also auch im Bundesrat, abhängig.

Nach 4 Jahren CDU/CSU-FDP-Koalition unter Führung von *Angela Merkel* (CDU) verpaßte die CDU/CSU bei den Parlamentwahlen im September 2013 nur knapp die absolute Mehrheit – und die FDP den Einzug in den Bundestag. CDU/CSU und SPD schlossen daraufhin – wie bereits zwischen 2005 und 2009 – eine Große Koalition mit *Angela Merkel* als Kanzlerin.

2.4.7. Das Parlament

a) Der Bundestag

Der Deutsche Bundestag besteht seit der Bundestagswahl 2002 aus mindestens 598 Mitgliedern. 299 Mandate werden in Einerwahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl, die restlichen Mandate über die Landeslisten der Parteien vergeben. Die Legislaturperiode beträgt 4 Jahre. Die Einführung einer fünfjährigen Legislaturperiode wird diskutiert.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen (Haupt-)Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik *Deutschland* hat oder als Beamter, Soldat, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes auf Anordnung des Dienstherrn im Ausland lebt (gilt auch für Angehörige) oder in einem Mitgliedsstaat des Europarates lebt oder nicht länger als seit 25 Jahren im sonstigen Ausland lebt. Wählbar ist jeder Volljährige, der Deutscher ist. Eine Einjahresübergangsfrist bei der Staatsbürgerschaft wurde kürzlich abgeschafft.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen: Die Erststimme für den Direktkandidaten in seinem Wahlkreis, die Zweitstimme für eine Partei und deren Landesliste. Die Bundesländer bestehen je nach Bevölkerungsgröße aus mehreren Wahlkreisen, in denen jeweils ein Direktkandidat einer Partei (oder parteiunabhängige BewerberInnen) antreten können. Die Bundesrepublik ist seit 2002 in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll vom Durchschnitt um nicht mehr als 15% abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25%, ist zwingend eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Beim Verhältnisausgleich werden nur jene Parteien berücksichtigt, die insgesamt mindestens 5% der gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder in mindestens 3 Wahlkreisen ein Direktmandat gewonnen haben (Grundmandatklausele). Dies gilt nicht für Parteien von nationalen Minderheiten (*Dänen, Sorben, Friesen*).

In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 598 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von KandidatInnen errungen wurden, die als parteilose BewerberInnen kandidieren, deren Partei in diesem Bundesland keine Landesliste eingereicht hat oder deren Partei an der Sperrklausele gescheitert ist. Die verbleibende Mandatszahl wird auf jene Parteien, die die Sperrklausele überwinden konnten, entsprechend dem Verhältnis der im Bundesgebiet erreichten Zweitstimmen verteilt.

Die Gesamtmandatszahl einer jeden Partei wird in einem zweiten Schritt auf der Grundlage der von ihren Landeslisten errungenen Zweitstimmenzahl im jeweiligen Bundesland auf die Landeslisten der Parteien verteilt. Von der so ermittelten Mandatszahl, die einer Partei in einem Bundesland zusteht, werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Stehen einer Partei dann noch weitere Sitze zu, so werden diese an die Landesliste der Partei vergeben.

Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen eines Bundeslandes mehr Mandate, als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben ihr diese Sitze. Die übrigen Parteien erhalten keine Ausgleichsmandate. Die Gesamtzahl der Abgeordneten kann sich dadurch über die Mindestzahl von 598 hinaus erhöhen. Das deutsche Wahlsystem ordnet damit dem parteiinternen Landesproporz eine höhere Priorität zu, als dem bundesweiten Proporz der Parteien. Dies führt zu sogenannten „negativ wirkenden Stimmen“.

b) Der Bundesrat

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Der Bundesrat besteht aus insgesamt 69 Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und auch wieder abberufen können. Jedes Land verfügt über mindestens 3 Stimmen, Länder mit mehr als 2 Millionen Einwohnern über 4, Länder mit mehr als 6 Millionen Einwohnern über 5, Länder mit mehr als 7 Millionen Einwohnern über 6 Stimmen. Die Stimmen eines Landes können im Prinzip nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren VertreterInnen abgegeben werden (*de facto imperatives Mandat*).

Gesetze, durch die die Interessen der Länder berührt werden, können nur in Kraft treten, wenn ihnen der Bundesrat ausdrücklich zugestimmt hat (sogenannte Zustimmungsgesetze). Bei Einspruchsgesetzen hingegen bleibt dem Bundesrat nur die Möglichkeit, seine abweichenden Auffassungen über ein Vermittlungsverfahren einzubringen. Gelingt dies nicht, kann er nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens gegen das Gesetz Einspruch einlegen; dieser Einspruch kann vom Bundestag jedoch überstimmt werden.

2.4.8. Die Landtage

Die meisten Landtagswahlsysteme in *Deutschland* orientieren sich am Bundestagswahlrecht (personalisierte Verhältniswahl). Aus dem Rahmen fallen in dieser Hinsicht nur *Bremen*, *Hamburg* und das *Saarland*, die ein reines Listensystem (Verhältniswahl) vorsehen, sowie *Bayern*, wo es auch auf Landesebene offene Listen gibt, ein System, das in anderen Bundesländern nur bei Kommunalwahlen Anwendung findet.

Die meisten Landtage werden auf 5 Jahre gewählt. Ausnahmen bilden *Bremen*, *Hamburg*, *Mecklenburg-Vorpommern* und *Sachsen-Anhalt* (4 Jahre). Das Wahlrechtsalter liegt durchwegs bei 18 Jahren (das passive in *Bayern* und *Hessen* bei 21 Jahren).

In den meisten Ländern verfügen die WählerInnen über 2 Stimmen (analog zur Bundestagswahl), in *Baden-Württemberg*, *Bremen*, *Hamburg*, *Nordrhein-Westfalen* und dem *Saarland* nur über eine Stimme. Es gelten landesweite 5%-Hürden (Ausnahme für *Sorben* in *Brandenburg*); in *Berlin*, *Brandenburg*, *Sachsen* und *Schleswig-Holstein* gibt es eine Grundmandatsklausel.

2.4.9. Die Gemeinden

Die Wahlperiode für Kommunalwahlen beträgt 5 Jahre; Ausnahmen bilden *Sachsen-Anhalt* (4 Jahre) und *Bayern* (6 Jahre). Das Wahlrechtsalter (aktiv und passiv) liegt bei 18 Jahren, in *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Sachsen-Anhalt* und *Schleswig-Holstein* wurde das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren eingeführt.

Seit der deutschen Einheit hat sich die Direktwahl der Bürgermeister überall durchgesetzt.

Außer in *Nordrhein-Westfalen* und im *Saarland* (1 Stimme) verfügen die Wähler über 3 Stimmen (*Brandenburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt*, *Thüringen*) oder über so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind (*Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen*, *Rheinland-Pfalz*, *Schleswig-Holstein*), was in manchen Ländern ein Kumulieren (auf einen Kandidaten können mehrere Stimmen abgegeben werden) oder Panaschieren (Stimmen können auf KandidatInnen verschiedener Listen verteilt werden) der Stimmen ermöglicht. Sperrklauseln bilden die Ausnahme (*Mecklenburg-Vorpommern*, *Rheinland-Pfalz*, *Saarland*, *Schleswig-Holstein*, *Thüringen*).

In *Hessen* etwa wurde die bestehende 5%-Sperrklausel abgeschafft, d.h. ein halbes Prozent der Stimmen reicht z.B. in *Frankfurt* für den Gewinn eines Gemeinderatssitzes. Interessant ist die sogenannte Mehrheitsklausel: Einer Partei oder Wählervereinigung, die insgesamt mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat, wird auf jeden Fall mehr als die Hälfte aller Sitze zugeteilt. Weiters gibt es die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens (ebenso in *Baden-Württemberg*). Jeder Wähler besitzt so viele Stimmen, als VertreterInnen zu wählen sind; diese Stimmen können auf die BewerberInnen eines Wahlvorschlages oder auch auf unterschiedliche Wahlvorschläge verteilt werden (panaschieren). Einzelne BewerberInnen können jeweils bis zu drei Stimmen erhalten (kumulieren).

2.5. Estland

Offizieller Name: *Eesti Vabariik*.

Bevölkerung: 1,4 Mio., davon 28% Russen.

Staatsform: Parlamentarische Republik (unabhängig seit 20.8.1991).

2.5.1. Verfassung

Die Verfassung von 1918 ist das nur wenig veränderte Vorbild für die aktuelle Verfassung. Diese trat mit der neu gewonnenen Selbständigkeit von der UdSSR am 28.6.1992 in Kraft.

2.5.2. EU-Beitritt

Die Volksabstimmung über den EU-Beitritt *Estlands* zum 1.5.2004 fand am 14.9.2003 statt.

2.5.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Estland ist in 15 Landkreise (*maakonnad*), 202 Gemeinden, 8 Städte ohne Selbstverwaltungsstatus und 39 Städte gegliedert. Die Landkreise werden jeweils von einem für 5 Jahre durch die Staatsregierung und die Repräsentanten des Landkreises gewählten Gouverneur regiert. Die Kreise sind nicht souverän, sondern bilden lediglich Verwaltungseinheiten, die der Staatsregierung unterstehen. Eine Verwaltungsreform ist geplant.

2.5.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr (für PräsidentschaftskandidatInnen: 40 Jahre).

In Estland kann seit einigen Jahren auch per Internet gewählt werden – und bei der Parlamentswahl 2011 konnten die Wahlberechtigten in Estland ihre Stimme erstmals auch per SMS abgeben. Dennoch lag die Wahlbeteiligung zuletzt bei nur 63,5%.

2.5.5. Das Staatsoberhaupt

Der Staatspräsident ist zeremonielles Staatsoberhaupt, besitzt aber größere Befugnisse als etwa der deutsche Bundespräsident. Er eröffnet die Legislaturperiode des Parlaments und kann dieses unter besonderen Umständen auflösen sowie Neuwahlen anordnen. Darüber hinaus nominiert der Präsident nach der Parlamentswahl einen Kandidaten für das Amt des Premierministers. Gesetze müssen von ihm unterzeichnet werden.

Die Wahl des Staatspräsidenten erfolgt für eine Periode von 5 Jahren durch das Parlament (Zweidrittelmehrheit erforderlich). Kommt es in 3 Wahlgängen zu keiner gültigen Wahl, so wird die Entscheidung zwischen den beiden stimmenstärksten KandidatInnen an ein Wahlkollegium delegiert, das sich aus den Parlamentsabgeordneten und Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) zusammensetzt.

Dieses Wahlkollegium wählte im September 2006 den sozialdemokratischen Europaparlamentarier und ehemaligen Außenminister *Toomas Hendrik Ilves* zum Nachfolger des bisherigen Staatsoberhauptes *Arnold Rüütel*. Für *Ilves* stimmten 174 der 345 Wahlleute, *Rüütel* kam auf 162 Stimmen. Im August 2011 wurde *Ilves* vom Parlament wiedergewählt.

2.5.6. Die Regierung (*Riik*)

Der Premierminister wird durch den Präsidenten eingesetzt. Seine erste Aufgabe ist es, eine Regierung zu bilden. Mit der Ernennung zum Regierungsmitglied ruht das Mandat der betreffenden Abgeordneten. Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich und kann im Zweifelsfall durch die Abgeordneten abgesetzt werden. Andererseits hat die Regierung das Recht, zusammen mit dem Präsidenten, das Parlament aufzulösen, sollte die innenpolitische Situation dies erfordern.

Bei der Parlamentswahl vom 1. März 2015 verlor die mit knapper Mehrheit ausgestattete Koalitionsregierung aus der liberalen „Reformpartei“ und der „Sozialdemokratischen Partei“ unter Ministerpräsident *Taavi Rõivas* ihre absolute Mehrheit. *Rõivas* ist daher auf einen

weiteren Koalitionspartner angewiesen. Zweitstärkste Partei wurde, so wie 2011, die „Zentrumspartei“ um den Tallinner Oberbürgermeister und früheren Ministerpräsidenten *Edgar Savisaar*, die v.a. bei der russischsprachigen Bevölkerung punkten konnte.

Erstmals schaffte auch eine rechtspopulistische Partei den Einzug ins estnische Parlament. Die 2012 gegründete „Konservative Volkspartei Estlands“ (EKRE) errang 8,1% der Stimmen und sieben Parlamentssitze. Damit sind im estnischen Parlament sechs Parteien vertreten (bislang vier).

2.5.7. Das Parlament (*Riigikogu*)

Die 101 Mitglieder des Einkammerparlaments werden für eine Periode von 4 Jahren nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Die Abgeordneten können Gesetzesinitiativen einbringen und verabschieden, über internationale Vereinbarungen entscheiden und den estnischen Präsidenten wählen. Da *Estland* sich als parlamentarische Demokratie definiert, ist die Kontrolle der Regierung eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments.

2.5.8. Gemeinden

Die 15 Landkreise werden von Gouverneuren geleitet, die von der Regierung für 5 Jahre ernannt werden; die Gouverneure müssen von einer Versammlung aus den BürgermeisterInnen und anderen RepräsentantInnen der Gemeinderäte ihres Kreises bestätigt werden.

Die Parlamente der Städte und Gemeinden werden alle 3 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle ständigen EinwohnerInnen im Alter über 18 Jahren, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, sofern sie seit 5 Jahren im Land registriert sind. Das passive Wahlrecht steht hingegen nur estnischen BürgerInnen zu. Die Kommunalwahlen am 20.10.2002 fanden bereits unter Beteiligung der aufenthaltsberechtigten Nichtesten statt.

2.6. Finnland

Offizieller Name: *Suomen Tasavalta* (finnisch); *Republiken Finland* (schwedisch).

Bevölkerung: 5,1 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 1917).

2.6.1. Verfassung

Das neue Grundgesetz trat am 1.3.2000 in Kraft. Zuvor arbeiteten die Finnen mit einer aus vier Teilen aufgebauten Verfassung aus dem Jahr 1919. Wichtigste Neuerung: in Zukunft ist das Staatsoberhaupt bei der Regierungsbildung an das Votum der Fraktionsvorsitzenden gebunden. Nur im Fall, dass die Beratungen im Parlament ohne Ergebnis bleiben, kann der Präsident eine Persönlichkeit seiner Wahl mit der Regierungsbildung beauftragen. Als zweite wichtige Neuerung wurde die bisherige Praxis, dass das Staatsoberhaupt seine außenpolitische Kompetenz „im Einvernehmen“ mit der Regierung ausübt, nunmehr auch in den Verfassungstext übernommen. In gleicher Weise wurde die schon bisher vom Premierminister wahrgenommene Kompetenz für die EU-Politik, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, verfassungsmäßig verankert.

2.6.2. EU-Beitritt

Finnland trat der *Europäischen Union* im Jahr 1995 bei.

2.6.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Unitaristischer Staatsaufbau mit beschränkter kommunaler Selbstverwaltung. Das Land ist in 6 Provinzen (*lään*) aufgeteilt: *Aland*, *Etela-Suomen Laani*, *Ita-Suomen Laani*, *Lansi-Suomen Laani*, *Lappi*, *Oulun Laani*. Nur die „schwedischen“ Alandinseln besitzen weitergehende Selbstverwaltungsrechte (mit eigenem Parlament).

2.6.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Kommunales Wahlrecht für skandinavische StaatsbürgerInnen und andere AusländerInnen (nach 4 Jahren Aufenthalt).

2.6.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt der finnischen Republik ist der auf 6 Jahre direkt vom Volk gewählte Präsident. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten. Im Vergleich zu anderen Ländern erfüllt der finnische Präsident mehr als nur repräsentative Funktionen. Er ernennt den Premierminister und sein Kabinett, er besitzt das Recht, Gesetzesinitiativen einzubringen und sein Veto gegen ein im Parlament beschlossenes Gesetz einzulegen. Seine umfassenden Befugnisse in der Außenpolitik wurden durch die neue Verfassung zugunsten von Parlament und Regierung eingeschränkt; außenpolitische Entscheidungen trifft der Präsident nun in enger Zusammenarbeit mit PremierministerIn und AußenministerIn. Der Präsident ist darüber hinaus auch Oberbefehlshaber der Armee.

Bei der Präsidentschaftswahl 2012 durfte die bisherige Präsidentin *Tarja Halonen* von der Sozialdemokratischen Partei nach zwei Amtszeiten nicht mehr antreten. Im zweiten Wahlgang setzte sich *Sauli Väinämö Niinistö* (*1948) von der konservativen „Nationalen Sammlungspartei“ gegen *Pekka Haavisto* („Grüner Bund“) durch.

2.6.6. Die Regierung

Die Regierung (*Valtioneuvosto*) wird in *Finnland* formal vom Präsidenten ernannt und gegebenenfalls auch entlassen. An ihrer Spitze steht der Premierminister, der gleichzeitig auch Vizepräsident ist.

Bei den Parlamentswahlen im Frühjahr 2015 siegte die oppositionelle liberale „Zentrumspartei“ (KESK) mit 21,1%. Die bisherigen Regierungsparteien, die konservative „Nationale Sammlungspartei“ (KOK) und die Sozialdemokraten verloren deutlich.

Der Wahlsieger, der Unternehmer *Juha Sipilä*, bildete eine Mitte-Rechts-Koalition mit der rechtspopulistischen Partei „Die Finnen“ (vormals „Wahre Finnen“) und der „Sammlungspartei“ des früheren Ministerpräsidenten *Stubb*.

2.6.7. Das Parlament

Die Legislative liegt beim Reichstag (*Eduskunta*), der aus nur einer Kammer besteht und dessen 200 Abgeordnete alle 4 Jahre (normalerweise am 3. Sonntag im März) gewählt werden. Da seit den ersten Wahlen von 1907 auch Frauen als Mitglieder des Parlaments kandidieren durften, kann *Finnland* sich rühmen, als erstes Land der Welt die volle politische Gleichberechtigung der Geschlechter eingeführt zu haben.

Da die Parlamentsmandate nach dem reinen Proportionalitätsprinzip vergeben werden, muss der finnische Regierungschef meist eine große Anzahl von Parteien in einer Koalition einen. Das politische System *Finnlands* ist deshalb überaus konsensorientiert und bindet ganz unterschiedliche gesellschaftliche Akteure in den politischen Prozess mit ein.

2.6.8. Provinzen und Gemeinden

Im unitaristischen *Finnland* stehen sowohl die Provinzen (mit Ausnahme der überwiegend schwedischsprachigen *Alandinseln*) als auch die Kommunen unter zentralstaatlicher Aufsicht. Die vom Staatspräsidenten ernannten Provinzgouverneure leiten die Provinzverwaltungen. Die Gemeinden verfügen über eine eingeschränkte kommunale Selbstverwaltung und über gewählte Gemeindevertretungen.

2.7. Frankreich

Offizieller Name: *République Française*.

Bevölkerung: 59 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-präsidentiale Republik. Das französische Regierungssystem vereint parlamentarische und präsidentielle Elemente mit einer starken Stellung der Exekutive.

2.7.1. Verfassung

Die jüngste Verfassung stammt aus dem Jahr 1958; wichtige Änderungen wurden 1962 (Direktwahl des Präsidenten) und 1992 (Anpassung an die *Maastricht-Verträge*) vorgenommen. Es herrscht eine strikte Trennung von Staat und Kirche.

2.7.2. EU-Beitritt

Frankreich ist Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951)*, der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.7.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Nach der Verfassung der 5. Republik ist *Frankreich* ein laizistischer Zentralstaat, bestehend aus 22 Regionen (*Alsace/Elsaß, Aquitaine, Auvergne, Bourgogne, Bretagne, Centre, Champagne-Ardenne, Corse, Franche-Comté, Ile-de-France, Languedoc-Roussillon, Limousin, Lorraine/Lothringen, Midi-Pyrénées, Nord-Pas-de-Calais, Basse-Normandie, Haute-Normandie, Pays de la Loire, Picardie, Poitou-Charentes, Provence-Alpes, Rhone-Alpes*), 96 Départements, 4 überseeischen Départements und 4 überseeischen Territorien mit beschränkter Selbstverwaltung. Die 1982 begonnene Regionalisierungspolitik ist unvollendet geblieben. Der Versuch, der Insel Korsika größere Autonomie zu verleihen, wird zur Zeit nicht weiterverfolgt.

2.7.4. Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen gibt es beim passiven Wahlrecht.

2.7.5. Das Staatsoberhaupt

Das politische System der 5. Republik wird durch die zentrale Rolle des Präsidenten geprägt, der eine Sonderstellung innerhalb der Demokratien Europas genießt. Infolge seiner Direktwahl durch das Volk ist er in ähnlicher Weise wie die Nationalversammlung unmittelbar legitimiert. Der Präsident ist Staatsoberhaupt, Hüter der Verfassung und zugleich oberster Chef der Exekutive. Er führt den Vorsitz im Ministerrat und vertritt *Frankreich*, unter Umständen gemeinsam mit dem Premierminister, auf internationaler Ebene (z.B. beim Europäischen Rat). Die Außen- und Sicherheitspolitik gilt traditionell als seine Zuständigkeit (*domaine réservé*). Die herausgehobene Stellung des Präsidenten verpflichtet ihn einerseits zur Überparteilichkeit (Repräsentant aller Franzosen), zugleich ist er aber natürlich auch Vertreter einer politischen Richtung.

Die tatsächliche Machtstellung des französischen Präsidenten wird von den Kräfteverhältnissen im Parlament mitbestimmt: Hat der Präsident eine Mehrheit der Nationalversammlung hinter sich, so gibt er die großen Linien der Politik vor. Der Präsident der Republik wird seit 2002 vom Volk auf 5 Jahre direkt gewählt (seit der 3. Republik bis zum Referendum im Jahr 2000 galt eine siebenjährige Amtszeit); er ernennt den Premierminister und auf dessen Vorschlag die Minister, führt den Vorsitz im Ministerrat (Kabinett), kann die Nationalversammlung auflösen, was zu vorzeitigen Neuwahlen führt, und auf Vorschlag der Regierung oder des Parlaments Gesetzesentwürfe zum Volksentscheid vorlegen; er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und entscheidet allein über den Einsatz der französischen Nuklearwaffen; er besitzt die letzte Entscheidungsbefugnis bei der Ernennung zu bestimmten zivilen und militärischen Ämtern und hat in Krisenzeiten außerordentliche Befugnisse zur Notstandsregelung.

Der französische Präsident wird nach absoluter Mehrheitswahl in bis zu 2 Wahlgängen gewählt. Für den zweiten Wahlgang sind die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen qualifiziert.

Nach fünf Jahren als französischer Präsident verlor der rechtskonservative *Nicolas Sarkozy* die Wahlen im Mai 2012 gegen den sozialistischen Herausforderer *François Hollande*, der somit nach *François Mitterand* (1981–1995) der zweite Sozialist in diesem höchsten Amt ist.

2.7.6. Die Regierung

Die französische Regierung ist sowohl vom Vertrauen des Präsidenten, der den Premierminister ernennt, als auch des Parlaments (Misstrauensvotum) abhängig. Der Premierminister leitet die Regierungsgeschäfte; er ist für die Landesverteidigung und die Ausführung der Gesetze verantwortlich, er nimmt in Übereinstimmung mit dem Staatspräsidenten Ernennungen zu zivilen und militärischen Ämtern vor und er besitzt weitreichende Rechtsverordnungsbefugnisse.

Somit setzt die Verfassung der 5. Republik, wenn auch nicht ausdrücklich, eine weitgehende politische Übereinstimmung zwischen der regierenden Parlamentsmehrheit und dem Präsidenten voraus. Diese Übereinstimmung war bis zum Jahr 1986 stets gegeben. 1986–1988 vertraten Präsident und Regierung erstmals unterschiedliche politische Richtungen (sogenannte *cohabitation*, erneut 1993–1995 und 1997–2002).

Die Parteienlandschaft *Frankreichs* ist vielfältig; es kommt häufig zu Abspaltungen, Neugründungen und Umbenennungen. Wechsel des Wahlsystems sind in *Frankreich* ebenfalls nicht unüblich (so gab es 1951 und 1986 das Verhältniswahlrecht).

Bei den französischen Parlamentswahlen im Juni 2012 ging das linke Parteienbündnis mit dem *Parti socialiste* an der Spitze mit einer absoluten Mehrheit von 314 Sitzen (bei 577 Abgeordneten) als deutlicher Sieger hervor. Premierminister wurde ein enger Vertrauter *François Hollandes*, der ehemalige Deutschlehrer und Bürgermeister von *Nantes Jean-Marc Ayrault*. Nach dem z.T. desaströsen Abschneiden des PS bei den Kommunalwahlen im Frühjahr 2014 bildete Präsident *Hollande* seine Regierung um. Neuer Premierminister des stark verkleinerten „Kampfkabinetts“ wurde der bisherige Innenminister *Manuel Valls*.

2.7.7. Das Parlament

Das französische Parlament besteht aus 2 Kammern, der Nationalversammlung und dem Senat als Vertretung der Gebietskörperschaften.

a) Die Nationalversammlung (*Assemblée Nationale*)

Die Nationalversammlung umfasst 577 Abgeordnete, die über ein reines Mehrheitswahlrecht in Einpersonenwahlkreisen in bis zu 2 Wahlgängen (Stichwahl) für 5 Jahre gewählt werden. Nach einer vorzeitigen Parlamentsauflösung und Neuwahlen darf das Parlament im Jahr nach der Neuwahl nicht neuerlich aufgelöst werden.

Jedes *Département* besteht aus mindestens 2 Wahlkreisen, die ÜberseeTerritorien können auch nur einen Wahlkreis bilden. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten. Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, muss der Kandidat neben der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch mindestens 25% der Stimmen aller Wahlberechtigten in seinem Wahlkreis erhalten.

Hervorstechendstes Merkmal des sogenannten Romanischen Mehrheitswahlrechts ist, dass mehr als nur zwei KandidatInnen in die Stichwahl kommen können. Am zweiten Wahlgang dürfen nämlich nicht nur die beiden bestplatzierten KandidatInnen, sondern auch all jene KandidatInnen teilnehmen, die mindestens 12,5% der Stimmen aller Wahlberechtigten des Wahlkreises erhalten haben. Normalerweise einigen sich die Parteien eines politischen Lagers zwischen den beiden Wahlgängen darauf, einen gemeinsamen Kandidaten zu unterstützen, so dass in den meisten Fällen jeweils nur ein Kandidat der Rechten und der Linken sowie gegebenenfalls ein chancenloser Kandidat des *Front National* an der Stichwahl teilnimmt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen.

b) Der Senat (*Sénat*)

Der Senat hat 348 Mitglieder, die für 9 Jahre von gewählten Repräsentanten der Gebietskörperschaften gewählt werden. Insgesamt sind etwa 150.000 Wahlmänner und -frauen wahlberechtigt, wovon die Bürgermeister als Vertreter ihrer Gemeinden die Mehrheit stellen.

In den großen *Départements* mit 3 oder mehr SenatorInnen werden diese nach dem Verhältniswahlrecht gewählt (wobei jeweils ein männlicher und ein weiblicher Kandidat alternierend gereiht sein müssen); in den *Départements* mit maximal 2 SenatorInnen gilt das Mehrheitswahlrecht (in bis zu 2 Wahlgängen). Alle 3 Jahre wird ein Drittel der SenatorInnen neu gewählt.

2.7.8. Die Regionen

Die Regionen bilden die jüngste lokale Verwaltungseinheit und wurden im Zuge der Dezentralisierung des französischen Staates im Jahr 1986 geschaffen. In diesem Jahr fand auch die erste direkte Wahl der Regionalabgeordneten statt (auf 6 Jahre, ab 2004 nur noch auf 5 Jahre). Die Abgeordneten des Regionalparlaments wählen ihrerseits den Präsidenten des Regionalrats. Das Wahlrecht für die Regionalparlamente kombiniert Elemente des Mehrheits- und des Verhältniswahlrechts (Listenwahl, 2 Wahlgänge).

2.7.9. Die *Départements*

Die französischen *Départements* sind eine Erfindung der Revolution. Seit 1871 bilden sie autonome lokale Verwaltungseinheiten mit gewählten Abgeordneten und einer gewählten Exekutive. *Frankreich* ist in 100 *Départements* gegliedert, davon 4 überseeische.

Die Abgeordneten zum *Conseil Général des Départements* werden für 6 Jahre auf Kantons-ebene gewählt (ein Kandidat pro Kanton nach dem Mehrheitswahlrecht in bis zu 2 Wahlgängen). Die Hälfte der Abgeordneten wird alle 3 Jahre neu bestimmt. Die Abgeordneten wählen ihrerseits den Präsidenten des *Départements* (als Exekutivorgan, für 3 Jahre). Das *Département* verfügt über weitreichende Kompetenzen in den Bereichen Soziales, Bildung sowie Land- und Forstwirtschaft.

2.7.10. Die Gemeinden

Die Gemeinden bilden die älteste administrative Einheit. 1884 wurde ein erstes Gesetz mit echter Gemeindeautonomie erlassen. Die Gemeinderäte werden alle 6 Jahre neu gewählt und wählen ihrerseits die Bürgermeister.

Das Wahlrecht differiert nach Gemeindegröße: In Gemeinden mit weniger als 3.500 Einwohnern werden die Gemeinderäte nach dem Mehrheitswahlrecht (mit Listen, in bis zu 2 Wahlgängen) gewählt. Dabei kann auch panaschiert werden.

In Gemeinden mit mehr als 3.500 Einwohnern herrscht ein abgewandeltes Verhältniswahlrecht nach Listen (ohne Reihungsmöglichkeiten). Erreicht eine Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erhält sie automatisch die Hälfte der Sitze. Der Rest der Mandate wird nach dem Verhältnisprinzip auf die übrigen Listen aufgeteilt. Anderenfalls kommt es zu einem zweiten Wahlgang, an dem nur jene Listen teilnehmen dürfen, die zumindest 10% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Die stärkste Liste des zweiten Wahlgangs erhält automatisch die Hälfte der Mandate, der Rest wird proportional auf alle übrigen Listen verteilt.

In den Metropolgemeinden *Paris*, *Lyon* und *Marseille* wird nach dem gleichen System verfahren, allerdings werden hier auch Bezirksvertreter gewählt und die Wahlen finden nach Wahlsprengeln statt (in der Regel entsprechen diese den Bezirken).

Die Bürgermeister (und ihre Stellvertreter) werden vom Gemeinderat gewählt. Wenn nach zwei Wahlgängen keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte, entscheidet im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

2.8. Griechenland

Offizieller Name: *Ellinikí Dhimokratía*.

Bevölkerung: 10,6 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 1973).

2.8.1. Verfassung

Im September 1968 billigte die griechische Wählerschaft eine neue, von der herrschenden Militärjunta entworfene Verfassung. Diese hielt weiterhin an der erbrechtlichen Monarchie fest, allerdings wurden dem König viele seiner früheren Vollmachten entzogen. Am 1.6.1973 schaffte der Ministerrat die Monarchie ab und rief die Republik aus. Im Juli 1974 trat die Militärjunta zurück, und in *Griechenland* wurde ein parlamentarisch-demokratisches System eingeführt. Die griechischen WählerInnen lehnten die Wiedereinrichtung der Monarchie in einer Volksabstimmung im Dezember desselben Jahres ab. Am 11.6.1975 trat eine neue republikanische Verfassung in Kraft. Die letzten Verfassungsänderungen wurden 1986 durchgeführt.

2.8.2. EU-Beitritt

Griechenland trat den *Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom)* im Jahr 1981 bei.

2.8.3. Staatskirche

Nach der Verfassung ist die griechisch-orthodoxe Kirche Staatskirche *Griechenlands*. Durch ihre Rolle als „Bewahrerin des Griechentums“ über die Jahrhunderte türkischer Fremdherrschaft und durch ihren ausgedehnten Grundbesitz spielt sie auch heute noch eine wichtige Rolle im politischen Leben. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht frei von Spannungen.

2.8.4. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Zur Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung und Effizienzsteigerung der lokalen Gebietskörperschaften hat das griechische Parlament im November 1997 gegen erheblichen Widerstand eine umfassende Kommunalreform (*Kapodistrias-Plan*) verabschiedet, der u.a. eine Reduzierung der Anzahl der Gemeinden von bislang ca. 6.000 auf etwas mehr als 1.000 vorsieht. *Griechenland* ist in Gemeinden, Städte und Präfekturen mit beschränkten Selbstverwaltungsrechten gegliedert. Es gibt 51 Präfekturen (*Nomarchien*) und eine autonome Region (*Athos*). Die Präfekten wie auch ihre Ratsmitglieder werden direkt gewählt.

2.8.5. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives Wahlrecht ab 25 Jahren (für Präsidentschaftswahlen: 40). Es herrscht Wahlpflicht für alle Personen zwischen 18 und 70 Jahren.

2.8.6. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident wird vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht nur einmal. Der Präsident ernennt den Premierminister aus den Reihen der Mehrheitspartei bzw. der stärksten Parlamentsfraktion und muss das vom Premierminister gewählte Kabinett akzeptieren. Unter besonderen Umständen kann der Präsident den Premierminister entlassen und das Kabinett auflösen; hierzu muss er den Rat der Republik, ein aus amtierenden und ehemaligen hohen Politikern bestehendes Gremium, einberufen. Der Präsident kann sein Veto bei der Verabschiedung von Gesetzen einlegen (das durch eine absolute Mehrheit der Abgeordneten überstimmt werden kann), die Sitzungsperiode des Parlaments für höchstens 30 Tage unterbrechen, das Parlament auflösen und Neuwahlen ansetzen.

Bis 1986 hatte der Präsident die Macht, Kriege zu erklären sowie Bündnisse und Verträge abzuschließen. Mit der Verfassungsänderung von 1986 wurden seine Kompetenzen jedoch auf eine weitgehend repräsentative Rolle reduziert.

Am 18. Februar 2015 wurde der frühere Abgeordnete der *Nea Dimokratia* und Innenminister in der Regierung von Ministerpräsident *Karamanlis, Prokopis Pavlopoulos*, als Kandidat der regierenden *Syriza*-ANEL-Koalition mit 233 von 300 Abgeordnetenstimmen zum neuen griechischen Präsidenten gewählt.

2.8.7. Die Regierung

Nach der schweren Krise der Jahre 2011 und 2012 kehrte unter der Koalitionsregierung *Andonis Samaras*, an der die konservative *Nea Dimokratia*, die sozialdemokratische PASOK und die „Demokratische Linke“ beteiligt waren, nur scheinbar Ruhe im Land ein.

Bei der erneut vorgezogenen Parlamentswahl am 25. Januar 2015 erhielt das linke Wahlbündnis *Syriza* 36,3% und damit erstmals die Mehrheit der Stimmen. Tags darauf vereinbarten *Syriza*-Chef *Alexis Tsipras* und die nationalkonservative Partei „Unabhängige Griechen“ (ANEL) eine Koalition. Am 11. Februar 2015 sprach das Parlament der neuen „Links-rechts“-Regierung mit 162 Stimmen das Vertrauen aus.

Im Juni 2015 kündigte *Tsipras* ein Referendum über das zweite Verhandlungsergebnis mit den Gläubigern in der griechischen Staatsschuldenkrise an. Bei dem Referendum, das am 5. Juli stattfand, lehnte eine Mehrheit der Bevölkerung die Bedingungen der Gläubiger ab.

Nachdem v.a. die Mitglieder des linken Flügels von SYRIZA das Reformprogramm im Parlament nicht mehr mittragen, gab *Tsipras* im August seinen Rücktritt bekannt. Tatsächlich konnte er sich durch diesen Schritt des linken Flügels seiner Partei entledigen und erzielte bei den Neuwahlen am 20. September einen deutlichen Sieg. SYRIZA bildete wieder eine Koalition mit der rechten ANEL, die nunmehr 155 der 300 Parlamentssitze auf sich vereinigt.

2.8.8. Das Parlament

Die 300 Mitglieder des griechischen Parlaments (*Vouli ton Ellinon*) werden seit 1993 nach dem sogenannten verstärkten Verhältniswahlrecht für 4 Jahre gewählt, d.h. die Partei, welche als stärkste aus den Wahlen hervorgeht, erringt automatisch die Mehrheit der Sitze im Parlament. Darüber hinaus existiert eine 3%-Klausel.

2.8.9. Die Regionen (*Peripheria*)

Auf regionaler Ebene gibt es keine Selbstverwaltungsorgane. Die 13 Regionen bilden lediglich staatliche Verwaltungseinheiten, die ihnen zugewiesenen Aufgaben erstrecken sich im wesentlichen auf die regionale Entwicklung und die vertikale Koordinierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Die Region wird von einem Generalsekretär (*Genikos Grammateas*) geleitet, der von der Zentralregierung ernannt wird und als Organ des Staates auf regionaler Ebene fungiert. Er vertritt die Regierung, kontrolliert die Verwaltungsakte der ihm untergeordneten Präfekten und kann diese für nichtig erklären.

Der Generalsekretär der Region leitet auch den Regionalrat (*Peripheriako Simvoulío*); dieser setzt sich aus den einzelnen Präfekten, einem Vertreter der dezentralen Vereinigungen der Städte und Gemeinden sowie Vertretern der Berufsfachverbände und -kammern zusammen.

2.8.10. Die Präfekturen (*Nomoi*)

Im Jahr 1994 wurden die Präfekturen zu Gebietskörperschaften der zweiten Selbstverwaltungsebene erhoben, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des jeweiligen Gebiets zuständig sind. Sie sorgen für die Verwaltung der lokalen Angelegenheiten auf der Ebene der Präfektur und üben die ihnen per Gesetz übertragenen Kompetenzen aus. Die ihnen nicht zugewiesenen Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verteidigungs-, Außen-, Wirtschafts-, und Justizministeriums sowie des nationalen Amtes für Statistik und der Städte- und Gemeindeaufsicht. Die Präfekturen werden von einem Präfekturalrat und einem Präfekten geleitet.

Der Präfekturalrat (*Nomarchiako Simvoulío*) setzt sich aus 21–37 Mitgliedern zusammen, die für 4 Jahre gewählt werden. 3/5 der Sitze werden mit KandidatInnen jener Liste besetzt, die die Stimmenmehrheit errungen hat, die restlichen 2/5 nach dem Stimmenverhältnis der übrigen Parteien.

Der Präfekturalrat wählt aus seinen eigenen Reihen den Präfekturalausschuss (*Nomarchiakes Epitropes*), ein aus 5–7 Mitgliedern für 2 Jahre bestelltes exekutives Gremium, dessen Vorsitzender der Präfekt (*Nomarchis*) ist. Zum Präfekten wird der Spitzenkandidat der Liste gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Präfekt führt die Beschlüsse des Präfekturalrats und des Präfekturalausschusses aus und fungiert als Leiter der Behörden und ihres Personals.

2.8.11. Städte (*Dimoi*) und Gemeinden (*Kinotites*)

Die 900 Städte und 133 Gemeinden, die das gesamte griechische Staatsgebiet abdecken, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts; sie sind für alle lokalen Fragen zuständig und hauptsächlich mit der Aufgabe betraut, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die kulturellen und religiösen Interessen ihrer BewohnerInnen gewahrt werden.

Jede Stadt verfügt über einen Stadtrat (*Dimotiko Simvoulio*), der sich aus 11–41 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt, wobei auch hier 3/5 der Sitze mit KandidatInnen jener Liste, die die Mehrheit errungen hat, und die restlichen 2/5 nach dem Stimmenverhältnis der übrigen Parteien besetzt werden. Der Stadtausschuss (*Dimarchiaki Epitropi*) wird vom Bürgermeister geleitet und umfasst 2–6 Mitglieder. Zum Bürgermeister (*Dimarchos*) wird der Spitzenkandidat jener Wahlliste gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Stadtrats teil, hat aber selbst kein Stimmrecht. Er führt in erster Linie die Beschlüsse des Stadtrats und des Stadtausschusses aus.

In den ländlichen Gemeinden werden der Gemeinderat (*Simvoulio*), der sich aus 7–11 ebenfalls für 4 Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt, und der Gemeindepräsident (*Proedros Kinotitas*) nach demselben Verfahren bestimmt.

2.9. Großbritannien

Offizieller Name: *United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*.

Bevölkerung: 59,2 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Erbmonarchie.

2.9.1. Verfassung

Keine geschriebene Verfassung. Die Verfassungsordnung beruht auf ungeschriebenem Recht und einzelnen Gesetzen, darunter der *Magna Charta* von 1215 und der *Habeas-Corpus*-Akte von 1679.

2.9.2. EU-Beitritt

Großbritannien trat den *Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom)* im Jahr 1973 bei.

2.9.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Großbritannien wird zentralistisch regiert und verwaltet, allerdings sind im Zuge der *Devolution* (Dezentralisierung) sehr begrenzte Kompetenzen in die Regionen (*Schottland, Wales* und *Nordirland*) sowie in die Hauptstadt *London* verlagert worden. Am 1.7.1999 wurden die Regionalparlamente in *Edinburgh* bzw. *Cardiff* gewählt und am 4.5.2000 fand zum ersten Mal die Direktwahl eines Bürgermeisters für *Groß-London* statt.

Zunehmend wird diskutiert, ob im Rahmen der *Devolution* nicht auch für *England* ein eigenes Parlament geschaffen und Versammlungen für die 8 englischen Regionen (zusätzlich zu *London*) gewählt werden sollen. Diese verfügen mit den aus dem Zentralhaushalt finanzierten „Regionalen Entwicklungsagenturen“ bereits über erste Ansätze einer Regionalverwaltung.

2.9.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr für BürgerInnen des *Vereinigten Königreichs*, eines *Commonwealth*-Landes oder der *Republik Irland* (mit Wohnsitz in einem der Wahlkreise).

Passives Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr für BürgerInnen des *Vereinigten Königreichs*, eines *Commonwealth*-Landes oder der *Republik Irland*. Nicht wählbar sind u.a. Mitglieder des Oberhauses, einige Offizielle der Krone, Geistliche der Kirchen von *England*, *Schottland*, *Irland* und der Römisch-Katholischen Kirche.

2.9.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Monarch oder die Monarchin, zugleich auch Oberhaupt des *Commonwealth of Nations*. Seit 1952 ist dies *Queen Elizabeth II.*, unter der bereits neun Premierminister an der Macht waren.

Formal regiert die *Queen* im Parlament: Sie ernennt die Regierung und eröffnet mit der Thronrede im Oberhaus die parlamentarische Sitzungsperiode. *De facto* ist diese Rede jedoch mit der Regierungserklärung gleichzusetzen, da sie vom Regierungschef verfasst wird. *Pro forma* hat das Staatsoberhaupt auch den Oberbefehl über die Streitkräfte.

2.9.6. Die Regierung

Bei den Unterhauswahlen im Mai 2015 erreichten die Konservativen unter Premierminister *David Cameron* mit geringfügigen Stimmengewinnen die absolute Mehrheit. Die *Labour Party* verlor deutlich an Mandaten, während die rechtspopulistische UKIP zur nach Stimmen drittstärksten Partei aufstieg, aufgrund des britischen Mehrheitswahlrechts allerdings nur einen von 650 Wahlkreisen gewinnen konnte. Sensationell war das gute Abschneiden der *Scottish National Party* (SNP), die 56 der 59 schottischen Wahlkreise gewann. Hauptverlierer der Wahl waren die Liberaldemokraten, die bisher in Koalition mit den Konservativen regiert hatten und nunmehr über 80% ihrer Parlamentssitze verloren.

2.9.7. Das Parlament

Zweikammerparlament: Unterhaus mit 650 direkt gewählten Mitgliedern und Oberhaus mit (früher) 1.223 Mitgliedern, darunter etwa 700 auf Lebenszeit ernannten *life peers*, den 26 anglikanischen Bischöfen und nur noch 92 Trägern erblicher Adelstitel.

a) Das Unterhaus (*House of Commons*)

Im *Vereinigten Königreich* gilt das Prinzip der Parlamentssouveränität, d.h. auch die Krone ist an die Gesetzgebung des Parlaments gebunden. Ist die Rede von dem „britischen Parlament“, so ist in der Regel das britische Unterhaus gemeint.

Die politische Macht liegt im Unterhaus bzw. bei der Regierungsmehrheit im Unterhaus. Die 646 Abgeordneten wählen den Regierungschef, sie sind für die Gesetzgebung zuständig und kontrollieren die Regierung. *De facto* gehen allerdings nahezu alle Gesetzesinitiativen von der Regierung selbst aus.

Es gibt keinen festen Turnus für die Wahlen zum Unterhaus. Die Legislaturperiode darf zwar höchstens 5 Jahre dauern, der genaue Zeitpunkt für Neuwahlen ist allerdings nicht gesetzlich festgelegt. Der Termin wird für gewöhnlich von der Regierung bestimmt, wobei der Premierminister dem Monarchen die Auflösung des Parlaments oder die Ausschreibung von Neuwahlen vorschlägt.

Gewählt wird nach allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht. Mitglieder der königlichen Familie sind ebenfalls wahlberechtigt. Jeder Wähler hat eine Stimme für einen Kandidaten in seinem Wahlkreis. Es gilt das System der einfachen Mehrheitswahl in Einserwahlkreisen (insgesamt 650). Die Größe der Wahlkreise liegt zwischen 22.141 (*Western Isles*) und 103.480 (*Isle of Wight*) Wahlberechtigten. Derjenige Politiker, der in seinem Wahlkreis die relative Mehrheit der Stimmen für sich gewinnt, zieht ins Parlament ein. Alle übrigen Stimmen verfallen. Ein Kandidat kann in mehreren Wahlkreisen antreten; für den Fall, dass er auch in

mehreren Wahlkreisen gewinnt, muss er sich innerhalb einer Woche für den Wahlkreis, den er repräsentieren will, entscheiden.

Das britische Wahlsystem hat den Vorteil, dass klare Mehrheiten geschaffen werden und in der Regel keine Minderheits- oder Koalitionsregierungen zustande kommen. Allerdings entspricht die Anzahl der Parlamentssitze einer Partei in den seltensten Fällen ihrem tatsächlichen Stimmenanteil. Dieses Phänomen zeigte sich auch beim Wahlsieg der *Labour-Party* im Jahr 1997: mit nur 43,3% der Wählerstimmen erhielt sie 63,6% der Sitze im Unterhaus. Noch paradoxer erscheint die Mandatsausbeute der *Liberal-Demokraten*, die bei geringerem Wähleranteil ihre Mandate verdoppeln konnten.

Gelegentlich kommt es sogar zu geradezu grotesken Verzerrungen des WählerInnenwillens: 1983 etwa erhielt die liberale *Alliance* mit 25,4% der Stimmen nur 23 Sitze (= 3,5%), während auf *Labour* mit 27,6% der Stimmen 209 Sitze (= 32%) entfielen. Selbst eine Mehrheitsumkehr ist möglich: 1951 errangen die *Konservativen* die absolute Mehrheit, obwohl *Labour* mehr Stimmen erhalten hatte. Und bei den Wahlen des Jahres 1974 erzielten die Konservativen zwar die Stimmenmehrheit, doch schaffte *Labour* diesmal die absolute Mandatsmehrheit.

Großbritannien ist das Paradebeispiel für die relative Mehrheitswahl. Allerdings mehren sich in letzter Zeit die kritischen Stimmen. Im Abschlussbericht der *Roy Jenkins-Commission* (1998) zur Reform des britischen Wahlrechts heißt es, dass durch ein neues Wahlsystem eine weitgehende Proportionalität herzustellen und die Wahlmöglichkeiten der WählerInnen zu erweitern seien; gleichzeitig aber müsse die bisherige Regierungsstabilität gesichert und die persönliche Verbindung zwischen den Abgeordneten und ihren Wahlkreisen aufrecht erhalten bleiben.

Das Ergebnis einer solchen Reform wäre ein *Mixed System*, bei dem einerseits die Wahl in Einerwahlkreisen beibehalten, andererseits aber zusätzliche Großwahlkreise geschaffen würden, die einen (gewissen) proportionalen Ausgleich ermöglichen. 85% aller Sitze im *House of Commons*: sollten demnach weiterhin nach dem Mehrheitswahlrecht bestimmt, und der Rest nach dem Proporzsystem auf die Parteien verteilt werden.

Eine langsame Aufweichung des traditionellen britischen Mehrheitswahlsystems ergibt sich auch durch die Regionalwahlsysteme. Sowohl bei den Wahlen zur Walisischen Versammlung als auch zum Schottischen Parlament wurden 1999 erstmals Verhältniswahlsysteme angewendet.

b) Das Oberhaus (*House of Lords*)

Im Zuge der Reform des Oberhauses durch die Regierung *Blair* wurden über fünf Sechstel der Erblords abgeschafft. In der jetzigen Übergangsphase hat das *House of Lords* noch über 800 Mitglieder – außer 92 Erbadeligen, die ihre Sitze nach der jüngsten Reform nicht mehr weitervererben dürfen, v.a. sogenannte *life peers*, verdiente ehemalige PolitikerInnen, KünstlerInnen, WissenschaftlerInnen etc., die auf Vorschlag der Regierung auf Lebenszeit ernannt werden.

Das Oberhaus hat ein einjähriges aufschiebendes Vetorecht gegen bestimmte Gesetzesentwürfe; 12 seiner Mitglieder (*Law Lords*) bilden das Oberste Gericht. Der Sprecher des Oberhauses (*Lord Chancellor*) nimmt zugleich die Funktion des Justizministers wahr (ohne Strafrecht, welches beim Innenminister ressortiert). Er ist außerdem einer der *Law Lords* und gehört somit gleichzeitig der Exekutive, der Legislative und der Judikative an!

2.9.8. Die Regionalparlamente – *Devolution* für *Schottland*, *Wales* und *Nordirland*

a) Das Schottische Parlament

Im 1998 verabschiedeten *Scotland Act* ist die Einsetzung eines schottischen Parlaments und einer Exekutive vorgesehen. Dem Gesetz war im Jahre 1997 eine Volksabstimmung über die Vorschläge der Regierung *Blair* vorausgegangen, Teile der zentralen Regierungsgewalt an Schottland zu übertragen. 1.775.045 Schotten (74,3%) stimmten für die Autonomiepläne der Regierung, 614.400 (25,7%) dagegen.

Bei den ersten Wahlen zum Schottischen Parlament und zur Walisischen Versammlung (*Assembly*) am 6.6.1999 belegten die *Scottish National Party* (SNP) und die walisische Nationalpartei *Plaid Cymru* jeweils den zweiten Platz nach der *Labour Party*. Bei den Wahlen im Mai

2007 errang die SNP, die für eine Abspaltung Schottlands vom Vereinigten Königreich eintritt, mit 47 Sitzen erstmals die Mehrheit im Regionalparlament (*Labour* 46); 2011 konnte die SNP ihren Mandatsstand auf 69 steigern (*Labour* 37). „Erster Minister“ (Ministerpräsident) ist der SNP-Politiker *Alexander Salmond*.

Die dem Schottischen Parlament übertragenen Verantwortungsbereiche beinhalten: Gesundheitswesen, Bildung und Ausbildung, Kommunalverwaltung, Wohnungswesen, wirtschaftliche Entwicklung, innere Angelegenheiten, zahlreiche Aspekte des Zivil- und des Strafrechts, Verkehrswesen, Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwesen, Sport und Kunst. Auf diesen Gebieten kann das Schottische Parlament bestehende Gesetze verändern, aufheben oder neue Gesetze erlassen.

Bei den Regionalwahlen in *Schottland* und *Wales* gilt seit 1999 ein gemischtes Verfahren, das jenem bei den deutschen Bundestagswahlen ähnlich ist und in *Großbritannien additional member system* genannt wird. Die WählerInnen haben zwei Stimmen; mit der ersten wählen sie den Abgeordneten ihres Einserwahlkreises nach einfacher Mehrheit (wie bei den Unterhauswahlen), mit der zweiten wählen sie eine Liste in einem größeren Wahlbezirk.

Unter Berücksichtigung der von den Parteien mit Erststimmen gewonnenen Direktmandate werden die Listenmandate auf Grund der Zweitstimmen ausgleichend-proportional auf die wahlwerbenden Parteien verteilt. Dadurch können Parteien, die zwar viele Stimmenprozente erreichen, aber nur wenige Direktmandate erhalten haben, etwas an Boden gutmachen.

Das Schottische Parlament setzt sich aus 129 für 4 Jahre gewählten Abgeordneten zusammen. 73 von ihnen werden in Einserwahlkreisen direkt gewählt. Die übrigen 56 Sitze werden auf Grund der Listenstimmen nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.

Die Regionalregierung Schottlands (*Scottish Executive*) mit Sitz in *Edinburgh* wird von einem *First Minister* geleitet. Sie ist verantwortlich für alle Behörden und öffentlichen Institutionen, deren Funktionen und Dienste von *London* nach *Edinburgh* übertragen wurden, und dem Schottischen Parlament hierfür rechenschaftspflichtig.

b) Die Walisische Nationalversammlung

Die Regierungsvorschläge für eine walisische Autonomie erhielten in einer Volksabstimmung im Jahre 1997 die Unterstützung von 559.419 WaliserInnen (50,3%); 552.698 (49,7%) waren dagegen. Die Walisische Versammlung besteht aus 60 Abgeordneten, von denen 40 nach dem Mehrheitsprinzip in Einserwahlkreisen und die restlichen 20 über regionale Listen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

Am 1.7.1999 übernahm die Walisische Versammlung praktisch alle Funktionen, die zuvor der Minister für *Wales* innehatte. Die *National Assembly for Wales* mit Sitz in *Cardiff* besitzt allerdings keine primäre Gesetzgebungsbefugnis; sie ist für Wirtschaftsentwicklung, Landwirtschaft, Bildung, Wohnungswesen, sowie Industrie und Kommunalverwaltung zuständig. Die Verantwortung für auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Besteuerung, Wirtschaftspolitik, Sozialwesen sowie Rundfunk und Fernsehen liegt weiterhin bei der Zentralregierung in *London*. Ein Präsident (*Leader*) führt den Vorsitz im Exekutivausschuss, dessen Mitglieder nicht den Titel von Ministern tragen dürfen.

c) Die Nordirische Versammlung

Die Mehrparteiengespräche in *Belfast* endeten im April 1998 mit der als „Karfreitagsabkommen“ bekannt gewordenen Übereinkunft. In *London* wurde daraufhin ein Gesetz verabschiedet, das ein Referendum sowie Wahlen für eine Nordirische Versammlung zuließ. Im Mai 1998 fand in beiden Teilen *Irlands* ein Referendum statt, in dem das Abkommen eine klare Unterstützung erhielt. *Nordirland* stimmte mit 71.1% dafür und 28.8% dagegen; das Ergebnis in der *Irischen Republik* lautete 94,3% pro und 5,6% kontra.

Im Juni 1998 wurde eine Nordirische Versammlung gewählt, die im Monat darauf zum ersten Mal zusammentrat. Im Juli 1998 wurden im britischen Unterhaus die Gesetzesvorlagen für eine Autonomie *Nordirlands* und die offizielle Übergabe der Verwaltung eingebracht, die im November des gleichen Jahres durch königliche Zustimmung in Kraft traten.

Nachdem die Nordirische Versammlung wegen mangelnder Fortschritte bei der vollständigen Entwaffnung der IRA mehrere Jahre lang suspendiert war, kam es nach der Parlamentswahl vom 7. März 2007, bei der die protestantische Unionisten-Partei (DUP) mit 36 von 108 Sitzen als stärkste, die katholische *Sinn Fein* mit 28 Sitzen als zweitstärkste Kraft hervorgegangen war, zu einem historischen Kompromiss. Der Vorsitzende der DUP, *Ian Paisley*, wurde neuer Regierungschef, der frühere Kämpfer der irischen Untergrundbewegung IRA, *Martin McGuinness*, sein Stellvertreter. 2011 gewannen DUP und *Sinn Fein* jeweils leicht auf Kosten der kleineren Parteien hinzu. „Erster Minister“ ist seit 2008 der *Paisley-Vertraute Peter David Robinson*.

Die Nordirische Versammlung setzt sich aus 108 Mitgliedern zusammen. Ihr Exekutiv Ausschuss besteht aus einem Ersten Minister, seinem Stellvertreter und 10 weiteren Ministern. In *Nordirland* gilt – so wie in der Republik *Irland* – das *single-transferable-vote-system*. Dadurch sollte ein gerechteres und repräsentativeres Wahlsystem geschaffen werden, welches beide Konfessionsgruppen gleichermaßen berücksichtigt, und nicht wie im Mehrheitswahlsystem die zahlenmäßig unterlegene katholische Bevölkerungsgruppe krass benachteiligt.

d) England

Im Gegensatz zu *Schottland*, *Wales* und *Nordirland* besitzt *England* kein regionales Parlament und auch kein Ministerium mit Verantwortlichkeit für seine zentrale Verwaltung. Die Angelegenheiten *Englands* fallen unter die Verantwortlichkeit der Ministerien der Zentralregierung in *London*.

2.9.9. Zwischenebene und lokale Ebene

Die britische Zentralregierung möchte den Regionen *Englands* da, wo ein entsprechender Bedarf besteht, Regionalverwaltungen mit höherer Rechenschaftspflicht geben. Dazu sind als erster Schritt 9 Regionale Entwicklungsagenturen (*Regional Development Agencies, RDAs*) gegründet worden: *East, East Midlands, London, North East, North West and Merseyside, South East, South West, West Midlands, Yorkshire and the Humber*. Sie werden von der Regierung ernannt und ihre Tätigkeiten werden von Regionalkammern (*regional chambers*) überwacht, deren Mitglieder von den lokalen Gebietskörperschaften ernannt werden.

Die Kommunalverwaltung besteht im größten Teil *Englands* aus zwei getrennten Verwaltungsebenen: Die Grafschaften (*counties*) mit den Grafschaftsräten (*county councils*) bilden die obere, die Bezirke (*districts*) mit den Bezirksräten (*district councils*) die untere Verwaltungsebene. In einigen Gebieten – den *Metropolitan Counties* oder Metropolitan-Grafschaften – findet sich nur eine einheitliche Verwaltungsebene.

Die Mitglieder der 34 Grafschaftsräte (*county councils*) und der 238 Bezirksräte (*district councils*) werden nach dem relativen Mehrheitswahlrecht gewählt.

Seit dem Jahr 2000 werden auch der für *Großlondon* einschließlich der *City of London* zuständige Bürgermeister (*mayor*) und die 25-köpfige Stadtversammlung (*assembly*) der *Greater London Authority* in allgemeinen direkten Wahlen gewählt. Das Stadtparlament ist für ganz London betreffende Fragen zuständig, wie zum Beispiel Verkehrswesen, Wirtschaftsentwicklung, Umweltschutz, strategische Planung, Polizei und Feuerwehr.

Die Metropolitan-Grafschaft von *Großlondon* besteht aus 32 Stadtbezirken – den *London Boroughs* – sowie der *City of London*, dem historischen Kern der Stadt und Zentrum seiner Finanzwirtschaft. Jeder Stadtbezirk (*borough*) besitzt einen gewählten Rat (*council*), der für die örtliche Verwaltung seines Bezirks zuständig ist.

2.10. Irland

Offizieller Name: *Éire* (irisch); *Ireland* (englisch).

Bevölkerung: 3,7 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Republik.

2.10.1. Verfassung

Die Verfassung von 1937 garantiert die Menschenrechte und gliedert sich in fünf Hauptfelder: Persönliche Rechte, Familie, Bildung, Privateigentum und Religion.

2.10.2. EU-Beitritt

Irland trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1973 bei.

2.10.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Die Republik *Irland* ist ein sehr zentralisierter Staat mit nur 2 Verwaltungsebenen. Die 8 Regionalautoritäten werden von Grafschaftsdelegierten gebildet.

2.10.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht für alle Iren und Briten ab dem 18. Lebensjahr. Passives Wahlrecht für irische StaatsbürgerInnen ab dem 21. Lebensjahr (für PräsidentschaftskandidatInnen: 35)

2.10.5. Das Staatsoberhaupt

Das Staatsoberhaupt wird vom Volk für eine Amtsdauer von 7 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Im Oktober 2011 wurde der 70-jährige Dichter und frühere Kulturminister *Michael D. Higgins* zum neuen Präsidenten gewählt. Nach 21 Jahren steht damit erstmals wieder ein Mann an der Spitze des irischen Staates.

Die Aufgaben des Staatsoberhauptes sind hauptsächlich zeremonieller und symbolischer Natur und erinnern an die des deutschen Bundespräsidenten. Der Präsident ernennt auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses (*Dáil Éireann*) die Regierung (*Taoiseach*). Er ist befugt, das Parlament aufzulösen und muss alle Gesetze unterzeichnen, bevor sie in Kraft treten können. Beratendes Gremium des Staatsoberhauptes ist der *Council of State*, ein aus verdienten BürgerInnen gebildeter Rat.

2.10.6. Die Regierung

Der irische Premierminister wird von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses gewählt. Die Regierung hat das alleinige Recht zur Ausübung der Exekutive inne. Damit kann sie die politischen Themen wesentlich bestimmen und ihr Gesetzesprogramm durchführen. Verantwortlich ist sie dem Abgeordnetenhaus.

In der irischen Innenpolitik spielen traditionell zwei große Volksparteien eine führende Rolle: die *Fianna Fáil* (national, republikanisch, konservativ) und *Fine Gael* (liberal-konservativ). Die Gegensätze dieser beiden bürgerlichen Parteien sind historisch bedingt und wirken bis heute fort. Nach Erreichen der Unabhängigkeit stritten sie sich von 1921 bis 1923 in einem blutigen Bürgerkrieg über die Annahme (*Fine Gael*) oder die Ablehnung (*Fianna Fáil*) der Unabhängigkeitsverträge.

Bei den vorgezogenen Neuwahlen im Februar 2011 erlitt die seit langem regierende *Fianna Fáil* eine vernichtende Niederlage (18%). Wahlsieger war die alte Rivalin *Fine Gael* unter *Enda Kenny*, die allerdings auf die Unterstützung der erstarkten *Labour Party* angewiesen war. Bei den Parlamentswahlen 2016 verlor die *Labour Party* allerdings stark und die Koalition von MP *Enda Kenny* büßte ihre Mehrheit im Parlament wieder ein.

2.10.7. Das Parlament

Das irische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus mit 166 Volksvertretern und dem Senat mit 60 Senatoren.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Dáil Éireann*)

Die Wahl zum Abgeordnetenhaus erfolgt alle 5 Jahre nach dem Prinzip der übertragbaren Einzelstimmgebung (*single transferable vote, STV*), einer listenlosen Verhältniswahl in 41 kleinen Wahlkreisen (je nach Bevölkerungsgröße 3–5 Sitze). Mit diesem proportionalen Personenwahlverfahren soll das Problem der „unwirksamen Stimmen“ bei der reinen Mehrheitswahl behoben und eine bessere Repräsentation aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Auf dem Stimmzettel werden die BewerberInnen alphabetisch geordnet vermerkt. Der Wähler verteilt seine Präferenzen, d.h. beim Namen seines bevorzugten Kandidaten vermerkt er eine Eins. Sein Kandidat zweiter Wahl bekommt eine Zwei usw.; es können maximal so viele Präferenzen vergeben werden, als KandidatInnen auf dem Stimmzettel vermerkt sind. Bei der Auszählung werden die Stimmen nach der Erstpräferenz sortiert und es wird eine Wahlzahl (*Droop Quota*) berechnet (abgegebene gültige Stimmen / (Anzahl der Sitze + 1) + 1).

Der Kandidat, der diese Wahlzahl als Präferenz 1 erreicht hat, ist gewählt. Die überzähligen Stimmen werden nun auf die anderen KandidatInnen verteilt, und zwar in der zweiten Präferenz. Dazu werden sämtliche Zweitpräferenzen ausgezählt und in den Überschussbereich nach der Formel: $\text{Übertrag} = (\text{Anzahl der Präferenzstimmen} \times \text{Überschuss}) / \text{Anzahl übertragbarer Stimmen}$ heruntergerechnet. Ist der letzte der Kandidaten abgeschlagen, werden zuerst dessen Stimmen verteilt. So wird weiter verfahren, bis alle Mandate vergeben sind.

b) Der Senat (*Seanad*)

Die Funktion des irischen Senats liegt in erster Linie in der Gesetzgebung. Der Senat kann Gesetzesvorlagen an das Abgeordnetenhaus zurückverweisen oder ihre Abänderung verlangen; allerdings kann eine Ablehnung des Senats vom Abgeordnetenhaus überstimmt werden. Der irische Senat besteht aus 60 Abgeordneten, von denen 11 durch den Premierminister berufen und 49 indirekt gewählt werden; 6 davon aus dem Kreis der UniversitätsabsolventInnen, die restlichen 43 aus den VertreterInnen von 5 verschiedenen Berufssparten. Wahlberechtigt sind etwa 900 Personen (Mitglieder des Abgeordnetenhauses, SenatorInnen, Mitglieder der Grafschafts- und Stadträte).

2.10.8. Die Kommunen

Mit dem *Local Government Act 2001* wurden die kommunalen Verwaltungseinheiten Irlands umbenannt und reformiert. Man unterscheidet nun zwischen Grafschaftsräten (*County Councils*) und Stadträten (*City Councils*). Insgesamt gibt es 29 Grafschaftsräte mit 753 Mitgliedern und 5 Stadträte (*Cork City Council* mit 31, *Dublin City Council* mit 52, *Galway City Council* mit 15, *Limerick City Council* mit 17 und *Waterford City Council* mit 15 Mitgliedern). Die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten richtet sich nach der Bevölkerungsgröße.

Auf der darunterliegenden Ebene gibt es 5 *Borough Councils* und 75 *Town Councils*. Kommunalwahlen finden alle 5 Jahre ebenfalls nach dem *Single Transferable Vote-System* statt. Ab 2004 sollen auch die Vorsitzenden (*Cathaoirleigh*) der Grafschafts- oder Stadträte direkt gewählt werden.

2.11. Italien

Offizieller Name: *Repubblica Italiana*.

Bevölkerung: 57,3 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.11.1. Die Verfassung

Seit 1946 ist *Italien* eine Republik und seit dem 1.1.1948 ist auch die dazugehörige demokratische Verfassung in Kraft. Über sie wacht ein fünfzehnköpfiges Verfassungsgericht. Die Verfassung und auch das Wahlsystem *Italiens* sind so angelegt, dass die Macht eher zersplittert als konzentriert wird. So ist der Staat mit Institutionen ausgestattet, deren Autorität schwach und deren Kompetenzbereiche oft so undeutlich formuliert sind, dass keine klaren Machtzentren entstehen können. Dies führte dazu, dass sich in den Nachkriegsjahrzehnten eine beispiellose Parteienherrschaft etablieren konnte, die das innerstaatliche Machtvakuum für ihre eigenen Interessen zu nutzen verstand.

2.11.2. EU-Beitritt

Italien ist Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951)*, der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.11.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Italien ist in 20 Regionen (*regioni*) gegliedert, die über erhebliche Befugnisse verfügen, so dass man von einem recht hohen Grad der Dezentralisierung sprechen kann. 15 Regionen (*Abruzzi, Basilicata, Calabria, Campania, Emilia-Romagna, Lazio, Liguria, Lombardia, Marche, Molise, Piemonte, Puglia, Toscana, Umbria, Veneto*) besitzen einen normalen Status, d. h. sie sind für Polizei, Gesundheitswesen, Museen, Verkehrsfragen, Stadtplanung usw. zuständig. 5 Regionen (*Friuli-Venezia Giulia, Sicilia, Sardegna, Trentino-Alto Adige, Valle d'Aosta*) genießen hingegen einen Sonderstatus, der ihnen weitreichende Kompetenzen, beispielsweise in kulturellen Fragen, zuweist. Auch wenn es sich bei *Italien* nicht um einen Bundesstaat handelt, so besitzen die Regionen dennoch ein ausgeprägtes Eigenprofil und ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Weiters ist das Land in 103 Provinzen (*provincia*) und 8.102 Gemeinden (*comune*) gegliedert. Die Provinzen haben eingeschränktere Vollmachten als die Regionen, da sie bloß Verwaltungsfunktionen ausüben (nur die Provinzen *Trient* und *Bozen* besitzen Gesetzgebungsvollmachten für bestimmte Angelegenheiten).

2.11.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren (außer bei Senatswahlen: 25); passives Wahlrecht ab 25 Jahren (außer bei Senatswahlen: 40).

2.11.5. Das Staatsoberhaupt

Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der alle 7 Jahre durch ein Wahlmännerkollegium gewählt wird, das aus den beiden Kammern des Parlaments und 58 Vertretern der Regionen besteht. Der italienische Präsident hat das Recht, das Parlament aufzulösen. Er ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die Minister.

Auch wenn das Gros seiner Aufgaben repräsentativ ist, ist der italienische Präsident doch stärker in den politischen Prozess eingebunden als etwa sein deutscher Amtskollege. Bei der Regierungsbildung kommt ihm die – angesichts von Parteienvielfalt und unklaren Mehrheitsverhältnissen – häufig delikate Aufgabe zu, den „richtigen“ Kandidaten als designierten Ministerpräsidenten mit der Aufgabe der Regierungsbildung zu betrauen.

Scheitert die Regierung, so ist es an ihm, über eine Auflösung des Parlaments und damit auch über Neuwahlen zu entscheiden. Der Präsident kann gegen eine Entscheidung des Parlaments sein Veto einlegen.

Im April 2013 wurde der 87-jährige Exkommunist *Giorgio Napolitano* als erster italienischer Staatspräsident für eine zweite Amtszeit wiedergewählt, nachdem sich die gerade erst gewählten Abgeordneten auf keinen neuen Präsidenten einigen konnten.

Anfang 2015 trat *Napolitano* aus Altersgründen zurück und am 31. Januar 2015 wurde der Linkskatholik und frühere Minister *Sergio Mattarella* im vierten Wahlgang mit 665 von 995 abgegebenen Stimmen zum neuen italienischen Staatspräsidenten gewählt.

2.11.6. Die Regierung

Aus den historischen Erfahrungen mit dem Faschismus ist die italienische Regierung – und ebenso der ihr vorstehende Ministerpräsident (*Presidente del Consiglio dei Ministri*) – von der Verfassung mit relativ wenig Autorität ausgestattet. Im Kabinett ist dem Ministerpräsidenten eher die Rolle eines *primus inter pares* zugeordnet, als dass er mit klarer Richtlinienkompetenz ausgestattet wäre. Allerdings hat sich seine Stellung in der politischen Praxis der letzten Jahre gefestigt; damit sind auch die italienischen Regierungen langlebiger geworden.

Nach einer Serie von Skandalen musste der seit 2008 – und das bereits zum dritten Mal – regierende *Silvio Berlusconi* im Herbst 2011 aufgrund der dramatisch verschlechterten Finanzlage des Landes zurücktreten. Neuer Ministerpräsident einer Übergangsregierung wurde der parteilose Wirtschaftswissenschaftler *Mario Monti*, früherer EU-Kommissar für den Binnenmarkt bzw. für Wettbewerb.

Bei den Neuwahlen im Februar 2013 errang das Linksbündnis in der ersten Kammer des Parlaments mit 29,5% nur eine hauchdünne Mehrheit vor *Berlusconi*'s Rechtsbündnis mit 29,1%. Das populistische *Movimento 5 Stelle* von *Beppe Grillo* erreichte sensationelle 25,5%, *Monti*'s Bündnis 10,5% der Stimmen. Durch den im italienischen Wahlrecht vorgesehenen Bonus für das stärkste Bündnis in der Abgeordnetenkammer verfügte die Linke im Abgeordnetenhaus über eine absolute Mehrheit von 340 Sitzen (von 630 insgesamt). Im Senat ergab sich allerdings keine Mehrheit, zumal *Grillo* sich jeder Koalition verweigerte.

Nach wochenlangen Verhandlungen wurde der gemäßigte Sozialdemokrat *Enrico Letta* am 28. April 2013 als neuer Ministerpräsident einer großen Koalition aus Demokratischer Partei und der rechten Partei Volk der Freiheit vereidigt. *Letta* reichte bereits im Februar 2014 seinen Rücktritt ein, nachdem der wenige Wochen zuvor neu gewählte Vorsitzende des PD, *Matteo Renzi*, vehement auf seine Ablösung gedrängt hatte. *Renzi*'s neue Regierung wurde am 22. Februar 2014 vereidigt.

2.11.7. Das Parlament

Italien besitzt ein Zweikammersystem mit zwei fast völlig gleichberechtigten Parlamentshäusern, dem Abgeordnetenhaus (*Camera dei Deputati*, 630 Abgeordnete) und dem Senat (*Senato della Repubblica*, 315 Mitglieder). Sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Regierungskontrolle haben beide Kammern identische Kompetenzen – eine merkwürdige Parlamentsverdopplung, die mangels Akzentsetzung mehr zu Redundanz und Prozessverlängerung als zu Ergänzung oder auch Oppositionsbildung (wie z.B. beim deutschen Bundestag und Bundesrat) führt.

Die Kontrollfunktion des Parlaments über die Regierung ist in *Italien* besonders stark ausgeprägt. Dabei wird oft als Mangel angesehen, dass ein Misstrauensvotum gegen die Regierung nicht, wie etwa in *Deutschland* oder in *Belgien*, konstruktiv mit einem Neuvorschlag verknüpft sein muss. Dies hat in der Vergangenheit häufig dazu beigetragen, dass die italienischen Regierungen oft schon binnen weniger Monate handlungsunfähig waren.

Oberste Aufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung. Das Recht der Gesetzesinitiative steht bei Verfassungsgesetzen nur den Parlamentariern und der Regierung zu; sonst besitzen auch die BürgerInnen ein Initiativrecht in Form des Volksbegehrens.

Eine Gesetzesvorlage muss in eine der beiden Kammern eingebracht, dort vom zuständigen Ausschuss überprüft und mit einem Bericht an das Plenum der Kammer weitergeleitet werden. Nach der Debatte und eventuellen Abänderungen wird über die Vorlage abgestimmt; findet sich eine Mehrheit dafür, geht das Gesetz in die andere Kammer, wo nach dem selben Verfahren vorgegangen wird. Da es keinen Vermittlungsausschuss gibt, kann ein Gesetz so lange zwischen den beiden Kammern hin und hergehen, bis beide Kammern den Text in gleichlautender Fassung verabschiedet haben.

Im Oktober 2015 stimmte der italienische Senat einer Verfassungsreform zu, die die Größe und das politische Gewicht der zweiten Parlamentskammer deutlich verringern soll. Mit dieser Verfassungsreform will Ministerpräsident Renzi die Gesetzgebung beschleunigen und den Politikbetrieb „verschlanken“. Bis zum definitiven Inkrafttreten dieser Reformen sind allerdings noch weitere Abstimmungen und ein Referendum nötig.

Die Wahlen zu den beiden Kammern des Parlaments erfolgen gleichzeitig alle 5 Jahre.

Nachdem das Verhältniswahlrecht in Italien 1994 abgeschafft worden war – seither wurden drei Viertel der Abgeordneten durch Mehrheitswahlrecht bestimmt, ein Viertel durch Verhältniswahl – führte die Regierung Berlusconi wenige Monate vor den geplanten Neuwahlen im Frühjahr 2006 das alte Verhältniswahlrecht wieder ein.

Die überaus umstrittene Reform sieht allerdings einen „Bonus“ für den Wahlsieger vor und garantiert diesem eine absolute Mehrheit im Parlament. Dem erfolgreichsten Wahlbündnis stehen nach dem neuen Recht automatisch 340 der insgesamt 630 Parlamentssitze zu. Theoretisch könnte ein Parteienbündnis mit einem Stimmenanteil von 40 Prozent damit 340 Sitze erhalten, während sich zwei andere Bündnisse mit jeweils 30 Prozent die restlichen 280 Sitze teilen müssten.

Das neue Gesetz enthält drei verschiedene Hürden, die übersprungen werden müssen, um ins Parlament einzuziehen – 10% für Koalitionen, 4% für Parteien, die ohne Verbindungen zu einer Parteikoalition am Wahlkampf teilnehmen, und 2% für (Klein)parteien, die sich im Rahmen eines Bündnisses an den Wahlen beteiligen.

Kritiker meinen, dass dieses Gesetz, das ganz offensichtlich dem Machterhalt der seit 2001 regierenden Rechtskoalition dienen sollte, zu größerer politischer Instabilität führen werde.

2.11.8. Die Regionen

Jede der insgesamt 20 Regionen besitzt einen Regionalrat (*Consiglio regionale*), dessen Mitglieder (z.B. 50 für die Region *Toscana*) in nur einem Wahlgang zu 80% nach dem Verhältnislistenwahlrecht und zu 20% nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden. Es gibt eine 3%-Sperrklausel. Der Präsident der Region selbst wird in einem eigenen Wahlverfahren in allgemeiner und direkter Wahl bestimmt. Dadurch ist ein Stimmensplitting zwischen dem Präsidentschaftskandidaten einer Liste und einer anderen Parteiliste für den Regionalrat zulässig. Die Regionalregierung (*Giunta regionale*) wird vom Präsidenten der Region ernannt. Die Regierungen der Regionen sind mit beträchtlichen Kompetenzen ausgestattet.

Quasi als Relikt der früheren zentralstaatlichen Struktur amtiert in jeder Region auch ein vom Staatspräsidenten ernannter Regierungskommissar, der die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Staates gewährleistet, und ein Regionaler Kontrollausschuss, der die Aufsicht über die lokalen Behörden ausübt und dessen Kommissare teils vom Regionalrat, teils vom Regierungskommissar selbst ernannt werden.

2.11.9. Die Provinzen

Die Verwaltung der Provinzen unterliegt jeweils einem gewählten Provinzialrat (*Consiglio provinciale*), einem Provinzialausschuss mit Exekutivgewalt (*Giunta*) und dem Präsidenten der Provinz, der nach dem Mehrheitswahlrecht in bis zu 2 Wahlgängen direkt gewählt wird. Es gibt eine 3%-Sperrklausel. Stimmensplitting ist nicht zulässig. Die Kompetenzen der Provinzialräte beschränken sich weitgehend auf politische Richtlinienfunktionen.

2.11.10. Die Gemeinden

Jede Gemeinde verfügt über einen Gemeinde-/Stadtrat, einen Exekutivausschuss (*Giunta*) und einen Bürgermeister (*Sindaco*). Das Wahlverfahren richtet sich nach der Größe der Gemeinde.

In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern wird der Bürgermeister in bis zu 2 Wahlgängen direkt gewählt. Jeder Bürgermeisterkandidat ist mit einer oder mehreren Parteilisten verbunden. Falls eine der mit dem siegreichen Bürgermeisterkandidaten verbundene Parteiliste 40% (oder mehr) der Stimmen erhält, werden ihr 60% der Sitze zugesprochen. Die Parteien dürfen zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang neue Allianzen schließen oder zu einem der beiden verbliebenen Bürgermeisterkandidaten überwechseln. Stimmensplitting ist zulässig.

In Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern findet nur ein Wahlgang statt. Jeder Bürgermeisterkandidat ist mit nur einer Parteiliste verbunden. Die Liste des nach dem relativen Mehrheitsprinzip siegreichen Bürgermeisterkandidaten erhält automatisch 2/3 der Gemeinderatsitze, das restliche Drittel wird proportional verteilt.

2.12. Kroatien

Offizieller Name: *Republika Hrvatska*.

Bevölkerung: 4,45 Mio., davon etwa 5 % Serben.

Staatsform: Parlamentarische Republik (unabhängig seit 25.6.1991).

2.12.1. Verfassung

Die Verfassung aus dem Jahr 1990 löste die Verfassung von 1974 ab, die sich stark am Vorbild der *SFR Jugoslawien* orientierte. Einzelne Verfassungsbestimmungen wurden seither geändert (Abschaffung der Zweiten Kammer 2000/01, Verbesserung der Minderheitenrechte 2010).

2.12.2. EU-Beitritt

Die Volksabstimmung über den EU-Beitritt *Kroatiens* zum 1.7.2013 fand am 22.1.2012 statt. Die Wahlbeteiligung lag bei nur 43 %, die Zustimmung bei 66 %.

2.12.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Kroatien gliedert sich in 20 *županije* („Gespanschaften“) sowie die Hauptstadt *Zagreb*. Jede *županija* verfügt über eine gewählte Regionalversammlung (*županijska skupština*). Diese wählt ihrerseits den *župan* („Gespan“), der vom Staatspräsidenten bestätigt werden muss.

Diese 21 Einheiten sind zu drei *Regija* (Regionen) zusammengefasst – Nordwest-Kroatien, Mittel- und Ostkroatien, Adriatisches Kroatien), die allerdings keinen gebietskörperschaftlichen Charakter besitzen.

Die zweite administrative Ebene bildet sich aus den insgesamt 124 Städten (*gradovi*) und 426 Gemeinden (*općine*).

2.12.4. Wahlrecht

Das aktive Wahlalter liegt für ArbeitnehmerInnen bei 16, für alle anderen bei 18 Jahren.

2.12.5. Das Staatsoberhaupt

In der kroatischen Verfassung vom Dezember 1990 war ursprünglich ein semipräsidentielles Regierungssystem vorgesehen, das v.a. auf die Person *Franjo Tuđmans* zugeschnitten war. Im Jahr 2000 wurde das parlamentarische Regierungssystem in der Verfassung verankert.

Der Präsident (*Predsjednik Republike Hrvatske*) wird vom Volk direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Staatsoberhaupt ist zugleich auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte und darf während seiner Amtszeit keiner politischen Partei angehören. Er vergibt den Auftrag zur Regierungsbildung und ernennt nach Zustimmung des Parlaments den

Premierminister. Der Präsident ist unter bestimmten Voraussetzungen befugt, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben. Er besitzt kein Vetorecht bei vom Parlament beschlossenen Gesetzesvorlagen, kann diese allerdings dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorlegen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei der Präsidentschaftswahl 2014/15 gewann zur allgemeinen Überraschung die Zweitplatzierte des ersten Wahlganges, die konservative Politikerin *Kolinda Grabar-Kitarović*, knapp gegen den bisherigen Amtsinhaber *Ivo Josipović*.

2.12.6. Die Regierung

Nach der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems im Jahre 2000 erhielt die Regierung einen größeren Stellenwert.

Die Regierung (*Vlada Republike Hrvatske*) ist die oberste gesetzestvollziehende Behörde. Sie besteht aus dem Premierminister und den Ministern. Der Premierminister besitzt, ähnlich dem deutschen Bundeskanzler, die sogenannte Richtlinienkompetenz und wirkt in den entscheidenden Ressorts bei der Politikgestaltung mit.

Die Regierung bringt Gesetzesvorlagen ein und kann – bei gesetzlicher Ermächtigung – Rechtsverordnungen erlassen. Bei der Amtsausübung ist sie dem Parlament verantwortlich. Durch Misstrauensvotum kann sie vom Parlament zum Rücktritt gezwungen werden.

Bei den Parlamentswahlen im November 2015 gewann die oppositionelle „Patriotische Koalition“ unter Führung der wiedererstarkten konservativen HDZ die Wahl knapp vor der Koalition „Kroatien wächst“ des bisher regierenden Premiers *Zoran Milanović*. Neuer MP wurde der parteilose *Tihomir Orešković*, der von einer breiten Koalition unterstützt wird.

2.12.7. Das Parlament (*Sabor*)

Nach der Verfassung von 1990 war das kroatische Parlament (*Hrvatski Sabor*) ein Zweikammernparlament, bestehend aus einem Abgeordnetenhaus (*Zastupnički dom*) und dem Haus der Gespanschaften (*Županijski dom*). Die zweite Kammer war dem Abgeordnetenhaus untergeordnet, konnte keine Gesetze verabschieden und hatte lediglich beratende Funktion sowie ein suspensives Veto, das jedoch weitgehend unangewendet blieb. Im Rahmen der Verfassungsänderungen im Jahr 2000 wurde das Haus der Gespanschaften abgeschafft.

Das Parlament ist ein Ein-Kammer-Parlament und besteht derzeit aus 151 Abgeordneten, die durch Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt werden. Es gilt eine Fünf-Prozent-Klausel für die einzelnen Wahlkreise. Für Auslandskroaten, denen vier Sitze im Sabor reserviert werden, existiert ein eigener Wahlkreis. Zusätzlich sind nach der letzten Verfassungsänderung drei Parlamentssitze für die serbische Minderheit und fünf weitere für kleinere Minderheiten reserviert. Auch diese werden in einem eigenen Wahlkreis gewählt.

2.12.8. Die Gemeinden

Die kommunalen und regionalen Vertretungskörperschaften der Städte und Gemeinden sowie der 20 Gespanschaften und der Hauptstadt *Zagreb* werden ebenfalls per Verhältniswahl mit einer 5%-Sperrklausel gewählt. Die jeweilige Versammlung wählt sodann den Gemeindevorsteher bzw. den Bürgermeister oder den Gespan und die Magistratsmitglieder.

Zum Wirkungsbereich der Städte und Gemeinden gehören die Raum- und Stadtplanung, die Errichtung von Siedlungen und Wohnstätten, kommunale Dienstleistungen, soziale Fürsorge, Kindergärten und Grundschulwesen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Verbraucherschutz, Umwelt- und Zivilschutz sowie die Feuerwehren.

Zum Wirkungsbereich der Gespanschaften gehören das Schul- und Gesundheitswesen, der Verkehr und die Verkehrsinfrastruktur und die Entwicklungsplanung für soziale Dienstleistungen.

2.13. Lettland

Offizieller Name: *Latvijas Republika*.

Bevölkerung: 2,35 Mio., davon 32,3 % Russen.

Staatsform: Parlamentarische Republik (unabhängig seit 21.8.1991).

2.13.1. Verfassung

Die Verfassung (*Satversme*) aus dem Jahr 1922 wurde am 21.8.1991 wieder in Kraft gesetzt. Einzelne Verfassungsbestimmungen wurden seither geändert (Herabsetzung des Wahlalters auf 18, Verlängerung der Amtszeit des Parlaments auf 4 Jahre). Die Grundrechte sind in einem 1992 beschlossenen Gesetz niedergelegt.

2.13.2. EU-Beitritt

Die Volksabstimmung über den EU-Beitritt *Lettlands* zum 1.5.2004 fand am 20.9.2003 statt. Die Entscheidung ist bindend für das Parlament.

2.13.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Lettland ist ein Zentralstaat mit begrenzter örtlicher Selbstverwaltung. Laut Verfassung bilden die vier baltischen Regionen *Vidzeme* (Nord), *Latgale* (Ost), *Kurzeme* (West) und *Zemgale* (Süd) das Territorium *Lettlands*. Diese Regionen (und die Region um die Hauptstadt *Riga*) spielen bei der wirtschaftlichen Planung und Entwicklung eine gewisse Rolle. Die Regionen sind in insgesamt 33 Verwaltungseinheiten gegliedert: 7 kreisfreie Städte und 26 Landkreise (*rajons*). Die lokalen Regierungen sind nur für die Verwaltung ihres Gebietes zuständig und müssen sich dem nationalen Parlament gegenüber verantworten.

2.13.4. Wahlrecht

Wahlalter: 18 (aktiv), 21 (passiv). PräsidentschaftskandidatInnen müssen das 40. Lebensjahr erreicht haben.

2.13.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Präsident der Republik, der vom Parlament für eine Amtsdauer von 4 Jahren (maximal 2 aufeinanderfolgende Amtsperioden) gewählt wird. Zur Wahl ist eine absolute Parlamentsmehrheit erforderlich.

Die Funktion des Präsidenten liegt vor allem in der Repräsentation des Landes. Im Rahmen der Regierungsbildung erteilt er den Auftrag dazu und setzt den Premierminister ein. Der Präsident verkündet die vom Parlament verabschiedeten Gesetze, er kann aber auch Gesetze an das Parlament zur erneuten Behandlung zurückverweisen. Darüber hinaus befiehlt er die Streitkräfte und kann den Vorschlag unterbreiten, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen abzuhalten. Die Auflösung muss durch ein nationales Referendum bestätigt werden; ein negativer Ausgang hat die automatische Entlassung des Präsidenten zur Folge.

Am 3. Juni 2015 wurde *Raimonds Vējonis*, der frühere Vorsitzende der eher konservativen Grünen Partei Lettlands, der von 2002 bis 2015 bereits verschiedene Ministerämter innehatte, vom Parlament im fünften Wahlgang zum neuen Staatspräsidenten gewählt.

2.13.6. Die Regierung

Der vom Präsidenten vorgeschlagene und durch das Parlament bestätigte Premierminister hat die Aufgabe, ein regierungsfähiges Kabinett zu bilden. Das gesamte Kabinett muss die Bestätigung durch das Parlament erhalten.

Sollte gegen den Premierminister ein Misstrauensvotum erfolgreich sein, wird die gesamte Regierung abgesetzt und ein neuer Premierminister durch den Präsidenten ernannt. Auch einzelne Minister können durch ein Misstrauensvotum gestürzt werden. Zwischen den Sitzungs-

perioden des Parlaments kann die Regierung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese müssen jedoch nachträglich durch das Parlament bestätigt werden.

Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen vom September 2011 wurde erstmals eine pro-russische Partei stärkste Kraft. Das pro-russische Parteienbündnis *Saskanas Centrs* („Zentrum der Harmonie“) kam auf knapp 29% der Stimmen und errang 31 von 100 Sitzen in der lettischen *Saeima*. Der Einheitsblock von Ministerpräsident *Valdis Dombrovskis* erhielt nur noch 18% (20 Sitze) – um rund 13 Prozentpunkte weniger, als bei der Parlamentswahl im Oktober 2010. Die neu gegründete „Reformpartei“ des ehemaligen Präsidenten *Valdis Zatlers* erreichte auf Anhieb über 20% (22 Parlamentssitze); ebenfalls ins Parlament einziehen konnten die konservative Wahlvereinigung „Nationale Allianz“ (13%) und das „Bündnis der Grünen und Bauern“ (12%).

Die Regierung *Dombrovskis* III trat am 27. November 2013 als Reaktion auf den Einsturz eines Supermarktes in der Hauptstadt Riga, bei dem mindestens 54 Menschen ums Leben gekommen waren, zurück. Am 5. Januar 2014 beauftragte Präsident *Andris Bērziņš* die frühere Landwirtschaftsministerin *Laimdota Straujuma* von der liberal-konservativen Partei „Einigkeit“ mit der Bildung einer neuen Regierung.

2.13.7. Das Parlament (*Saeima*)

Das lettische Einkammerparlament besteht aus 100 für 4 Jahre nach dem Verhältniswahlrecht (mit Präferenzstimmen) gewählten Abgeordneten. Es gibt eine 5%-Hürde.

Das lettische Parlament verfügt über sehr weitgehende Kompetenzen, auch bei der Bestellung von Amtsträgern: so wählt es z.B. sämtliche Richter.

Die Arbeit des Parlaments findet hauptsächlich in Ausschüssen statt, die sich mit allen relevanten Politikfeldern beschäftigen. Neben der Gesetzgebung ist die Kontrolle der Exekutive Aufgabe der Abgeordneten. Jedes Kabinett bzw. jeder Minister muss von einer Mehrheit des Parlaments bestätigt werden und hat vor dem Parlament Rechenschaft abzulegen. Die *Saeima* wählt außerdem den Präsidenten. Die Abgeordneten haben das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen den Präsidenten abzusetzen und ein neues Staatsoberhaupt zu wählen.

2.13.8. Die Gemeinden

Kommunal ist das Land gegenwärtig in 548 Gebietskörperschaften mit 469 *Pagasts* (ländliche Verwaltungseinheiten), 10 *Novads* (durch die Verschmelzung von Gebietskörperschaften gebildete Einheiten), 62 kreisabhängige „Regionalstädte“, 7 kreisfreie „Republikstädte“ (mit Stadtbezirken), und 26 *Rajons* (Landkreise) gegliedert. Eine Reform der Kommunal- und Regionalverwaltung erweist sich als kompliziert, da es nicht einfach ist, einen politischen Konsens zu erzielen.

Kommunalwahlen finden alle 4 Jahre statt; dabei werden die Gemeinderäte gewählt, aus deren Mitte die Bürgermeister und ihre Stellvertreter bestimmt werden. Die Wahlen finden nach dem Verhältniswahlrecht statt (Möglichkeit des Panaschierens).

Bei den Kommunalwahlen im März 2001 erzielten die Sozialdemokraten landesweit hervorragende Ergebnisse (die sie bei den Parlamentswahlen im Herbst 2002 nicht wiederholen konnten).

2.14. Litauen

Offizieller Name: *Lietuvos Respublika*.

Bevölkerung: 3,69 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik mit ausgeprägten präsidentialen Elementen.

2.14.1. Verfassung

Litauen erlangte die Unabhängigkeit am 11.3.1990. Am 25.10.1992 wurde durch ein Referendum die Verfassung angenommen. In ihr ist die Gewaltenteilung von Exekutive, Legislative

und Jurisdiktion verankert. Sie enthält einen Grundrechtskatalog, der dem des deutschen Grundgesetzes vergleichbar ist. Allerdings ist sie durch den zu ihrer Entstehungszeit noch sehr starken nationalistischen Einfluss geprägt.

2.14.2. EU-Beitritt

Am 11.5.2003 entschied sich das litauische Volk in einem Referendum mit 91% für den EU-Beitritt (Wahlbeteiligung: 63%) des Landes am 1.5.2004. Das Ergebnis ist bindend für das Parlament

2.14.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Litauen ist in 10 größere Verwaltungsbezirke (*rajonai*) mit von der Regierung ernannten Gouverneuren (*Alytaus, Kauno, Klaipėdos, Marijampolės, Panevėžio, Šiaulių, Tauragės, Telsių, Utenos, Vilniaus*) sowie in 44 Land- und 12 Stadtbezirke gegliedert.

2.14.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives Wahlrecht ab 25 Jahren.

2.14.5. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident wird in bis zu 2 Wahlgängen durch das Volk für eine Amtszeit von 5 Jahren (maximal 2 Amtsperioden) gewählt. Er hat vor allem repräsentative Funktion, aber auch weitreichende Befugnisse. Dazu zählen zum Beispiel die Ernennung des Premierministers auf eigenen Wunsch und aller anderen Minister auf Vorschlag des Premiers. Der Präsident schlägt außerdem die Richter des Obersten Gerichts vor und ernennt alle anderen Richter des Landes. Zusätzlich kann er die litauische Staatsbürgerschaft verleihen. Die Grundfragen der litauischen Außenpolitik werden vom Staatspräsidenten bestimmt, der gemeinsam mit der Regierung die Außenpolitik implementiert.

Im Mai 2009 wurde die parteilose Kandidatin *Dalia Grybauskaitė*, seit 2004 EU-Kommissarin für Haushalt und Finanzplanung, mit knapp 68 Prozent der Stimmen im ersten Durchgang als Nachfolgerin von *Valdas Adamkus*, der nach zwei Amtszeiten (1998-2003 und seit Juni 2004) nicht erneut kandidieren konnte, zur neuen Präsidentin des Landes gewählt. Am 25. Mai 2014 wurde *Grybauskaitė* für weitere fünf Jahre wiedergewählt.

2.14.6. Die Regierung

Der Premierminister wird vom Präsidenten vorgeschlagen und eingesetzt und durch die Abgeordneten im Parlament bestätigt. Für die Ernennung der Minister ist die Zustimmung des Parlaments nicht erforderlich.

Die Parlamentswahlen im Herbst 2012 führten zu einem Regierungswechsel. Die Wahlsieger, die Sozialdemokratische Partei unter *Algirdas Butkevičius* (38 Mandate, + 7) und die linkspopulistische „Arbeitspartei“ des russischstämmigen Millionärs *Viktor Uspaskich* (29, +19) bildeten eine Regierungskoalition mit der rechtsliberalen Partei „Ordnung und Gerechtigkeit“ des früheren Ministerpräsidenten (und Kurzzeitpräsidenten *Paksas*) und der „Wahlaktion der Polen Litauens“. Damit ist zum ersten Mal eine Partei der polnischen Minderheit an der Regierung beteiligt. Die Koalition verfügt über eine Mehrheit von 86 der 141 Sitze im Parlament.

2.14.7. Das Parlament (*Seimas*)

Das Parlament besteht aus einer Kammer mit 141 Abgeordneten, die für 4 Jahre gewählt werden. Dabei wird in den 71 Wahlkreisen durch absolute Mehrheitswahl (mit Stichwahl) jeweils ein Direktmandat an einen Kandidaten vergeben. Die restlichen 70 Sitze verteilen sich proportional nach den Wahlergebnissen der (Partei)listen (5%-Klausel). Es findet keine Verrechnung zwischen den beiden Systemen statt (Grabenwahlsystem).

2.14.8. Gemeinden

Die von der Regierung ernannten Gouverneure der 10 Bezirke sind der Bezirksversammlung gegenüber verantwortlich; diese setzt sich aus VertreterInnen der Gemeinden des Bezirks zusammen.

Die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister findet alle 4 Jahre statt – zuletzt im Dezember 2002, gemeinsam mit den Präsidentenwahlen.

2.15. Luxemburg

Offizieller Name: *Grossherzogtum Lëtzebuerg* (luxemburgisch); *Grand-Duché de Luxembourg* (französisch); *Grossherzogtum Luxemburg* (deutsch).

Bevölkerung: 0,4 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Erbmonarchie.

2.15.1. Verfassung

Die Verfassung des Großherzogtums *Luxemburg* besteht seit 1868, die letzte Änderung erfolgte 1956. Es gibt drei Amtssprachen: Französisch, Deutsch und *Lëtzebuergesch*.

2.15.2. EU-Beitritt

Luxemburg ist Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.15.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Das Großherzogtum *Luxemburg* umfasst 118 Städte und Gemeinden, die in 12 Kantonen und diese wiederum in 3 Distrikten zusammengefasst sind (*Luxemburg*, *Diekirch* und *Grevenmacher*). Die Gemeinden sind Selbstverwaltungskörperschaften, die allerdings der Rechtsaufsicht der vom Großherzog ernannten Distriktskommissare (*commissaires de district*) unterliegen.

2.15.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren. Es besteht Wahlpflicht!

2.15.5. Das Staatsoberhaupt

Das Großherzogtum *Luxemburg* ist eine konstitutionelle Monarchie. In ihr wird die ausführende Gewalt zugleich vom Großherzog und von der Regierung ausgeübt, während das Parlament die legislative Gewalt innehat. *Luxemburgs* Staatsoberhaupt ist seit Oktober 2000 Großherzog *Henri I.*, der seinem Vater *Jean I.* nach 36 Jahren im Amt folgte. Er regiert unter den Bedingungen einer konstitutionellen Erbmonarchie. Dabei hat er eine vergleichsweise starke Stellung: Er ernennt den Regierungschef, kann das Parlament auflösen und besitzt neben ihm das Gesetzesinitiativrecht. Der Groherzog ist vollkommen immun.

2.15.6. Die Regierung

Aus den Parlamentswahlen vom 7. Juni 2009 ging die *Christlich-Soziale Partei* unter Premierminister *Jean-Claude Juncker* neuerlich als Sieger hervor. Seit 2004 stützte Juncker, der mit 14 Amtsjahren der dienstälteste Regierungschef in der Europäischen Union war, sich auf eine große Koalition mit der *Luxemburgischen Sozialistischen Arbeiterpartei* (LSAP).

Bei den Wahlen im Jahr 2013 verlor *Junckers* CSP 3 Mandate, die liberale DP gewann 4. Deren Führer, *Xavier Bettel*, einigte sich mit den Sozialdemokraten und den Grünen auf die Bildung einer linksliberalen Regierung. Die DP stellt damit zum zweiten Mal den luxemburgischen Premierminister.

2.15.7. Das Parlament

Luxemburg besitzt ein Einkammersystem. Gesetzgebungsorgan ist die Abgeordnetenversammlung (*Chambre des Députés*). Neben dem Parlament und der Regierung verfügt auch der Großherzog über das Initiativrecht. Gesetze treten nach ihrer Verabschiedung durch die Abgeordnetenversammlung und der Zustimmung sowie der Verkündung durch den Großherzog in Kraft.

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus 60 Abgeordneten, die alle 5 Jahre in allgemeinen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht nach Listen bestimmt werden.

In *Luxemburg* wird in 4 Wahlbezirken gewählt. Die Mandatszahl der einzelnen Wahlbezirke richtet sich nicht nach der Bevölkerungszahl. Von dieser disproportionalen Mandatsverteilung profitiert vor allem die *Christlich-Soziale Volkspartei* im Norden und Osten des Landes. Es gibt zwar keine formelle Sperrklausel, bedingt durch die großen Wahlkreise mit wenigen Mandaten gibt es *de facto* aber relativ hohe natürliche Hürden. Je nach Wahlkreis sind zwischen 5% und 10% der Stimmen für ein Mandat nötig. Dies benachteiligt kleine Parteien.

Eine Besonderheit ist das Panaschieren. Jeder Wähler besitzt so viele Stimmen, als Abgeordnete in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Wähler kann maximal 2 Stimmen an einen Kandidaten vergeben, dafür aber beliebig viele KandidatInnen verschiedener Parteien wählen. Dieses System bevorzugt bekannte und populäre Politgrößen, auch wenn diese verschiedenen Lagern angehören.

Zusätzlich verfügt *Luxemburg* über einen Staatsrat mit 21 Mitgliedern, die vom Großherzog alternierend auf Vorschlag der Regierung, des Parlaments oder des Staatsrates auf Lebenszeit ernannt werden. Der Staatsrat muss zu allen Gesetzesvorhaben vor der Abstimmung im Parlament konsultiert werden. Seine Rolle ist allerdings nur beratender Natur.

2.15.8. Die Gemeinden

Die luxemburgischen Gemeinden sind Selbstverwaltungskörperschaften, die der Rechtsaufsicht der vom Großherzog ernannten Distriktskommissare unterliegen.

Jede Gemeinde verfügt über einen Gemeinderat, der für 6 Jahre gewählt wird. Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Bevölkerungszahl; sie ist jedoch immer ungerade. In Gemeinden mit mehr als 3.500 Einwohnern wird nach dem Verhältnisprinzip und Parteienlisten gewählt, wobei die Stimmen auf unterschiedliche Kandidaten verteilt werden können.

In kleineren Gemeinden erfolgt die Wahl nach dem Mehrheitsprinzip in bis zu 2 Wahlgängen.

2.16. Malta

Offizieller Name: *Repubblika ta' Malta*.

Bevölkerung: ca. 0,4 Mio.

Staatsform: Unabhängig seit 1964; Parlamentarische Republik im Commonwealth (seit 1974).

2.16.1. Verfassung

Verfassung von 1964; 1974 und 1987 novelliert.

Die maltesische Verfassung ist, wie in vielen postkolonialen Staaten, äußerst umfangreich und besonders ausgefeilt. Ihre Bedeutung darf aber in der politischen Praxis nicht überschätzt werden. So spielt das Verfassungsgericht zwar formal eine wichtige Rolle, doch werden die Richter vom Justizminister eingesetzt. Nachdem das Verfassungsgericht über einige Jahre hinweg nicht besetzt wurde, war es arbeitsunfähig. Bis in die 80er-Jahre sind in der Inselrepublik immer wieder Menschenrechtsverletzungen und Presseverbote – v.a. für die ausländische Presse – vorgekommen.

Malta ist durch seine Verfassung seit 1987 auf Neutralität festgelegt.

2.16.2. EU-Beitritt

Bei der Volksabstimmung am 8.3.2003 votierte eine knappe Mehrheit von 53,6% für einen Beitritt zur EU am 1.5.2004; 46,4% der Wahlberechtigten stimmten dagegen. Die Wahlbeteiligung lag bei 91%.

2.16.3. Staatsreligion

Die römisch-katholische Kirche steht im Rang einer Staatsreligion. Religionsunterricht ist Pflicht. In der maltesischen Verfassung heißt es überdies: *The authorities of the Roman Catholic Apostolic Church have the duty and the right to teach which principles are right and which are wrong.*

Die Katholische Kirche, der 97 % der Malteser angehören, hält sich politisch zurück, hat aber unverändert großen gesellschaftspolitischen und kulturellen Einfluss. *Malta* kennt keine Ehescheidung und besitzt strenge Abtreibungsgesetze.

2.16.4. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Malta besteht aus drei Inseln: *Malta*, *Gozo* und *Comino*. Seit 1993 gibt es lokale Verwaltungseinheiten, sogenannte *local councils* – 54 in *Malta* und 14 in *Gozo*, das für seine lokalen Belange auch ein eigenes Ministerium besitzt.

2.16.5. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren.

2.16.6. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Präsident der Republik, der vom Parlament mit einfacher Mehrheit für 5 Jahre gewählt wird. Er besitzt formal die Oberaufsicht und Kontrolle des Rundfunkwesens, der Polizei und der Streitkräfte. Zudem hat er ein Begnadigungs- und Strafminderungsrecht. Allerdings übernimmt der Staatspräsident im wesentlichen nur repräsentative Aufgaben. Ist das Amt vakant oder kann der Präsident seine Pflichten nicht wahrnehmen, ernennt der Regierungschef in Absprache mit dem Oppositionsführer (!) einen Vertreter. Falls kein Vertreter ernannt wird, werden die Pflichten des Staatspräsidenten vom Obersten Richter wahrgenommen.

Zum Staatspräsidenten gewählt werden *de facto* nur solche Personen, die der jeweilige Premierminister parteiintern seiner Fraktion vorschlägt – üblicherweise also Politiker, die entweder für „treue Dienste“ belohnt werden oder auf ein politisches Abstellgleis geschoben werden sollen.

In der ersten Hälfte der 80er-Jahre fanden Gespräche zwischen den Parteiführungen der beiden großen Parteien mit dem Ziel statt, die Kompetenzen des Staatsoberhauptes zu erweitern. Diese Pläne wurden allerdings nicht realisiert.

Im April 2009 wurde der ehemalige Vorsitzende des maltesischen Fußballverbandes *George Abela* auf Vorschlag von Premierminister *Gonzi* zum Präsidenten der Republik *Malta* gewählt; bemerkenswert daran ist, dass zum ersten Mal in der maltesischen Geschichte die Regierung einen Präsidenten aus den Reihen der Opposition vorschlug. Anfang April 2014 wurde die bisherige maltesische Sozialministerin *Marie-Louise Coleiro Preca* vom Parlament zur neuen Staatspräsidentin gewählt. Sie ist die neunte Inhaberin des Amtes und nach *Agatha Barbara* (1982-87) die zweite Frau in dieser Funktion.

2.16.7. Die Regierung

Der Führer der stärksten Parlamentsfraktion wird üblicherweise vom Präsidenten als Premierminister designiert. Dieser schlägt dem Präsidenten die Kabinettsliste vor. Faktisch kommt dem Premierminister innerhalb des Kabinetts eine Schlüssel- und Führungsposition zu. Die Zahl der Ministerien und die Zuständigkeiten der Minister werden häufig geändert. Derzeit gibt es insgesamt 12 Ministerien. Die Regierungsmitglieder müssen aus dem Parlament stammen

und diesem für die Dauer ihrer Amtszeit angehören. Der Premierminister kann vom Staatspräsidenten entlassen werden, wenn das Parlament ihm das Misstrauen ausspricht.

Bei den Parlamentswahlen vom März 2008 kam die seit 1998 regierende *Nationalist Party* (PN) auf 49,3%, während die „Arbeiterpartei“ 48,8% erreichte. Es war der knappste Ausgang einer Wahl seit der Unabhängigkeit der Insel von Großbritannien. Bei den Parlamentswahlen im März 2013 erreichte die *Labour Party* 55%, die „Nationalistische Partei“ (PN) nur noch 43% der Stimmen. Neuer Ministerpräsident wurde *Joseph Muscat*, der die „Arbeiterpartei“ seit 2008 führt; er ist mit 39 Jahren der jüngste Premierminister seit dem Ende der britischen Kolonialherrschaft.

2.16.8. Das Parlament

Einkammerparlament (Repräsentantenhaus) mit 65 für 5 Jahre nach dem System der übertragbaren Einzelstimmgebung (*single transferable vote*, STV) gewählten Abgeordneten, wobei die stimmenstärkste Partei zusätzliche Sitze erhält, um eine regierungsfähige Parlamentsmehrheit zu gewährleisten. Durch diese Bonusmandate kann die Zahl der Abgeordnete auf 69 ansteigen.

Es besteht ein Zwei-Parteien-System mit ungefähr gleich großen Parteien, das eine stark polarisierende Wirkung auf alle Bereiche des Lebens hat. Die Wahlbeteiligung liegt regelmäßig bei etwa 98%.

Bemerkenswert ist, dass das Amt des Oppositionsführers im Parlament ein offizielles ist (wird nach der Verfassung vom Staatspräsidenten designiert).

2.16.9. Gemeinden

Die Lokalverwaltung der 68 *local councils* existiert seit 1993. Gewählt werden die Gemeinderäte und Bürgermeister alle 3 Jahre nach dem Verhältniswahlrecht (*single transferable vote*), wobei jedes Jahr ein Drittel der Räte erneuert wird. Die Kompetenz der Gemeinderäte beschränkt sich auf lokale Belange sowie auf Teile des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.

2.17. Niederlande

Offizieller Name: *Koninkrijk der Nederlanden*.

Bevölkerung: 15,7 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Erbmonarchie mit parlamentarischem Regierungssystem unter Einschluss der Insel *Aruba* und der *Niederländischen Antillen*.

2.17.1. Verfassung

Am 12.2.1983 trat ein geändertes Grundgesetz in Kraft, das die bis dahin gültige Verfassung von 1815 der modernen Verfassungswirklichkeit anpasste. Weitere Grundgesetzänderungen, zuletzt im Jahr 2000.

2.17.2. EU-Beitritt

Die *Niederlande* sind Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.17.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Die *Niederlande* bestehen aus 12 Provinzen (*Drenthe, Flevoland, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noord-Brabant, Noord-Holland, Overijssel, Utrecht, Zeeland, Zuid-Holland*) und 538 Gemeinden.

2.17.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

Bei den Kommunalwahlen können auch alle BürgerInnen nicht-niederländischer Staatsangehörigkeit wählen und gewählt werden, vorausgesetzt sie sind seit mindestens 5 Jahren legal in den *Niederlanden* ansässig.

2.17.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der aus dem Hause *Oranien-Nassau* stammende König (Thronfolge in männlicher und weiblicher Linie). Seit dem 30.4.1980 fungierte Königin *Beatrix* als Staatsoberhaupt der *Niederlande*. Am 28. Januar 2013 gab Königin *Beatrix* ihre Abdankung und damit die anstehende Thronfolge ihres Sohnes *Willem-Alexanders* (* 1967) bekannt, der am 30. April 2013 zum König der *Niederlande* vereidigt wurde.

Der König bildet zusammen mit dem Ministerrat die Regierung und besitzt gewisse – nicht immer genau definierte – exekutive und legislative Befugnisse. Unter anderem ernennt er auch den Regierungschef.

Der König leitet den maximal 28 Mitglieder umfassenden Staatsrat. Dieses Verfassungsorgan besitzt beratende Funktionen und ist zugleich Oberstes Verwaltungsgericht. Seine Mitglieder werden vom Monarchen auf Lebenszeit berufen. Der Rat ist in Abteilungen gegliedert, die jeweils mit den Angelegenheiten mehrerer Ministerien befasst sind. Eine Sonderabteilung ist Berufungsinstanz in Verwaltungsstreitverfahren. Die Krone übermittelt dem Staatsrat alle Gesetzesvorlagen zur Begutachtung, bevor diese im Parlament eingebracht werden.

2.17.6. Die Regierung

Nachdem die von der rechtspopulistischen *Partij voor de Vrijheid* (PVV) tolerierte Minderheitsregierung aus *Volkspartij voor Vrijheid en Democratie* (VVD) und *Christen Democratisch Appèl* (CDA) im Frühjahr 2012 gescheitert war, fanden am 12. September 2012 vorgezogene Neuwahlen statt. Als Wahlsieger ging die rechtsliberale VVD von Ministerpräsident *Mark Rutte* hervor (41 Mandate). Größte Wahlverlierer waren *GroenLinks*, das von zehn auf vier Sitze zurück ging und die CDA, 2006 noch größte Partei, die nunmehr vom vierten auf den fünften Platz zurückfiel (13 Mandate). Stark verloren hat aber auch die rechtspopulistische PVV (15 Mandate). Ende Oktober 2012 einigten sich die VVD und die PvdA (39 Mandate) auf die Bildung einer Großen Koalition.

Der niederländische Ministerpräsident ist verfassungsrechtlich Vorsitzender des Ministerrates ohne Richtlinienkompetenz.

2.17.7. Das Parlament

Die Volksvertretung der *Niederlande* – *Staten Generaal* – gliedert sich in zwei Kammern: Dem Senat (*Eerste Kamer*) und dem Abgeordnetenhaus (*Tweede Kamer*). Dieses Zweikammersystem wurde 1815 eingeführt.

Nach der Verfassung hat die Regierung das Recht, eine oder auch beide Kammern aufzulösen. Der Auflösung folgen sofortige Neuwahlen. In der Praxis finden Neuwahlen aber nur nach einer politischen Krise statt, die zum Rücktritt der Regierung führt.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Tweede Kamer*)

Wie in den meisten Demokratien besteht eine der Hauptaufgaben der niederländischen Zweiten Kammer darin, die Arbeit der Regierung zu überwachen. Im Falle eines Konflikts zwischen der Regierung und der Zweiten Kammer hat die Kammer daher das letzte Wort. Eine weitere Hauptaufgabe der Zweiten Kammer ist es, Gesetze zu erlassen und die existierende Gesetzgebung an die sich ändernden Bedingungen anzupassen, letzteres gemeinsam mit der Regierung und der Ersten Kammer.

Sobald ein Gesetz angenommen oder verändert wurde, übermittelt es der Präsident des Abgeordnetenhauses der Ersten Kammer. Diese hat kein Veränderungsrecht: Sie kann ein Gesetz nur annehmen oder zurückweisen.

Die 150 Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt. Es herrscht reine Verhältniswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die als Präferenzstimme für einen beliebigen Kandidaten einer Listenverbindung/Partei abgegeben wird. Nach der Auszählung der Stimmen wird die

Landesquote (*kiesdeler*) ermittelt, indem die Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate geteilt wird.

Teilt man nun die durch eine Partei erworbenen Stimmen durch den *kiesdeler*, so gelangt man zur Mandatszahl für diese Partei. Die Reststimmen werden in einem weiteren Verfahren ermittelt, bei dem – verkürzt gesagt – größere Parteien etwas begünstigt werden. Der *kiesdeler* ist auch bei der Bewertung der Vorzugsstimmen (*voorkeurstemmen*) wichtig: ein Kandidat, der mit seinen Vorzugsstimmen mindestens 25% des *kiesdeler* erreicht hat, erhält ein Mandat, auch wenn er auf einem aussichtslosen Listenplatz gereiht ist.

Wahltag ist stets der Mittwoch, aus Rücksicht gegenüber den strengen Protestanten, denen die Sonntagsruhe heilig ist. Es gibt keinerlei Ausschlussklauseln; allerdings muss jede wahlwerbende Partei eine refundierbare Kautions (*waarborgsom*) in der Höhe von 11.250.- € hinterlegen. Dadurch sollen unseriöse Bewerber abgeschreckt werden.

b) Der Senat (*Eerste Kamer*)

Die Mitglieder der Ersten Kammer werden von den *Provinzialstaaten*, d.h. von den Mitgliedern der 12 Provinzialparlamente auf 4 Jahre indirekt gewählt. Dennoch sehen sich die 75 niederländischen Senatsmitglieder nicht in erster Linie als Vertreter der jeweiligen Provinzen, aus denen sie nicht einmal stammen müssen.

2.17.8. Die Provinzen

Die Provinzen übernehmen im wesentlichen zwei Funktionen: Die Organisation der öffentlichen Verwaltung und die Koordination zwischen den Gemeinden.

Die Mitglieder der Provinzialparlamente (*provinzialstaaten*) werden durch reines Verhältniswahlrecht ohne Sperrklausel für 4 Jahre gewählt. Die Mitgliederanzahl variiert zwischen 39 und 83 Personen – abhängig von der Bevölkerungsgröße.

Die provinzielle Exekutive (*deputiertenstaaten*) besteht aus 3 bis maximal 9 Personen. Der Vorsitzende dieses Kollegiums ist ein von der Königin bzw. dem Innenminister für 6 Jahre ernannter „Kommissar der Königin“.

a) Die Niederländischen Antillen und Aruba

Die *Niederländischen Antillen* und *Aruba* sind jeweils autonome Teile des Königreichs der *Niederlande*. Sie entscheiden selbständig über die Regierungsform und ihre inneren Angelegenheiten. Für die Außen- und Verteidigungspolitik ist allerdings *Den Haag* zuständig.

Staatsoberhaupt ist die Königin der *Niederlande*, die jeweils durch einen Gouverneur vertreten wird. *Aruba* und die *Antillen* entsenden ihrerseits jeweils einen Bevollmächtigten Minister nach *Den Haag*, der in der niederländischen Regierung Kabinettsrang besitzt. Die beiden Inselregierungen setzen sich aus dem Gouverneur und dem Ministerrat zusammen. Ministerpräsident und Minister sind nur den frei gewählten Volksvertretungen in *Oranjestad* und *Willemstad* verantwortlich.

Der Umfang der inneren Autonomie der *Antillen* und *Arubas* bleibt umstritten. Bisher konnte keine Einigkeit über eine Änderung des im Reichsstatut niedergelegten Status der Überseegebiete gefunden werden.

2.17.9. Städte und Gemeinden

Die *Niederlande* können als dezentralisierter Einheitsstaat charakterisiert werden. Laut Grundgesetz sind die niederländischen Gemeinden ermächtigt, ihre Aufgaben selbst zu verwalten und ihren eigenen Haushalt zu führen. In der Praxis wird ihre Autonomie jedoch stark eingeschränkt, da die zentralen Instanzen viele Aufgaben auf Staatsebene regeln und nur den Vollzug dieser Aufgaben an die Gemeinden delegieren.

Die Gemeinderäte werden vom Volk für 4 Jahre gewählt; ihre Anzahl variiert je nach Gemeindegröße zwischen 9 und 45 Mitgliedern (Amsterdam z.B. hat 45). Das exekutive Organ einer Gemeinde wird vom Kollegium des Bürgermeisters und der Beigeordneten (*College van burgemeester en wethouders, B&W*) gebildet.

Die Beigeordneten werden durch den Gemeinderat aus den eigenen Reihen gewählt und bleiben auch weiterhin stimmberechtigte Ratsmitglieder. Ihre Anzahl ist abhängig von der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (Amsterdam z.B. hat 8). Der Bürgermeister selbst wird nicht gewählt, sondern von der niederländischen Königin für eine Periode von 6 Jahren ernannt. Nur sie kann den Bürgermeister wieder ablösen, nicht aber der Gemeinderat. Der Bürgermeister nimmt somit eine gewisse Aufsichtsfunktion ein. Im Gemeinderat ist er nicht stimmberechtigt.

2.18. Österreich

Offizieller Name: *Republik Österreich.*

Bevölkerung: 8 Mio.

Staatsform: Parlamentarische bundesstaatliche Republik.

2.18.1. Verfassung

Die Verfassung von 1920 (in der revidierten Fassung von 1929) wurde am 1.5.1945 wieder in Kraft gesetzt. Mit dem Staatsvertrag vom 15.5.1955 erhielt *Österreich* seine volle Unabhängigkeit zurück und beschloss am 26.10.1955 die „immerwährende Neutralität“. Eine gründliche Verfassungsreform wird seit längerem diskutiert; vor dem Beitritt zur EU im Jahr 1995 wurden die erforderlichen Verfassungsanpassungen per Gesetz durchgeführt.

2.18.2. EU-Beitritt

Österreich trat der *Europäischen Union* im Jahr 1995 bei.

2.18.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Österreich ist ein föderal gegliederter Bundesstaat und teilt sich in 9 Bundesländer (*Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien*) auf.

Die Bezirke bilden eine Zwischenebene zwischen den Bundesländern und den Gemeinden. Sie erfüllen rein administrative Funktionen. Die Bezirkshauptleute werden deshalb auch nicht gewählt, sondern vom Landeshauptmann ihres Bundeslandes ernannt.

2.18.4. Wahlrecht

Im Frühjahr 2007 einigte sich die neue SPÖ-ÖVP-Koalition auf eine umfassende Wahlrechtsreform. Eckpfeiler sind die Senkung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre, die Senkung des passiven Wahlalters von 19 auf 18 Jahre, die Verlängerung der Legislaturperiode des Nationalrats von vier auf fünf Jahre und die Einführung der Briefwahl im In- und Ausland. Diese Änderung wirkt sich nicht nur auf die Bundesebene aus, denn das „Homogenitätsprinzip“ der Verfassung sieht vor, dass die Bundesländer die „Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat“. In *Kärnten*, der *Steiermark* und dem *Burgenland* wurde das Wahlalter auf kommunaler Ebene bereits zuvor auf 16 Jahre gesenkt; erprobt wurde das neue Wahlrecht erstmals im *Burgenland* (2002).

Das passive Wahlalter für das Amt des Bundespräsidenten bleibt mit 35 Jahren unverändert. Es besteht Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen (in *Tirol* und *Vorarlberg*) und bei Landtagswahlen in einigen Bundesländern.

2.18.5. Das Staatsoberhaupt

Der Bundespräsident wird vom Volk in bis zu 2 Wahlgängen direkt gewählt, d.h., wenn mehr als zwei BewerberInnen kandidieren und keiner von ihnen eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erlangt, findet 5 Wochen nach dem ersten ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die beiden stimmenstärksten BewerberInnen gegeneinander antreten. Die Amtszeit des Bundespräsidenten dauert 6 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Befugnisse des österreichischen Staatsoberhauptes entsprechen weitgehend denen des deutschen Bundespräsidenten, sie gehen allerdings bei der Regierungsbildung deutlich darüber hinaus, da er den Bundeskanzler be- und ernennen kann.

Die wichtigsten Kompetenzen des Bundespräsidenten sind: Vertretung der Republik nach außen, Abschluss von Staatsverträgen, Ernennung, Angelobung und Entlassung/Enthebung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre, Bestellung der einstweiligen Bundesregierung, Angelobung der Landeshauptmänner, Auflösung des Nationalrates und der Landtage, Notverordnungsrecht, Oberbefehl über das Bundesheer.

Am 25.04.2004 wurde der Kandidat der *Sozialdemokratischen Partei*, Nationalratspräsident *Heinz Fischer*, mit 52,4% der Stimmen zum neuen Präsidenten gewählt. Bei seiner Wiederwahl im April 2010 erhielt *Fischer* fast 79%; die Wahlbeteiligung sank allerdings erstmals auf knapp 50%.

2.18.6. Die Regierung

An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler. Ihm wird von der österreichischen Verfassung, anders als im deutschen Grundgesetz, keine Richtlinienkompetenz eingeräumt. Im September 2008 kam es nach nur zwei Jahren zu vorgezogenen Nationalratswahlen, bei denen SPÖ (29,2%, -6%) und ÖVP (26%, -8,3%) stark auf Kosten der rechtspopulistischen FPÖ (17,5%, + 6,5%) und des BZÖ (10,7%, + 6,6%) verloren. Die neuen Vorsitzenden der bisherigen Koalitionspartner, *Werner Faymann* (SPÖ) und *Josef Pröll* (ÖVP), einigten sich schließlich auf eine Neuauflage der „Großen Koalition“. 2011 wurde *Pröll* als Parteichef und Vizekanzler von *Michael Spindelegger* abgelöst. Nach den Neuwahlen im September 2013 wurde die noch weiter dezimierte Große Koalition fortgeführt.

2.18.7. Das Parlament

Die Organe der Gesetzgebung sind der Nationalrat (Parlament) und der Bundesrat (Länderkammer). Beide Kammern treten zur Angelobung des Bundespräsidenten als Bundesversammlung zusammen.

a) Der Nationalrat

Der Nationalrat ist das wichtigste Organ der Gesetzgebung. Kein Bundesgesetz kann ohne Beschluss des Nationalrates zustande kommen. Seine 183 Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf 4 – künftig 5 – Jahre direkt gewählt. Der Bundespräsident beauftragt gewöhnlich den Vorsitzenden der stärksten Partei mit der Bildung der Bundesregierung, die dann vom Nationalrat bestätigt werden muss.

Beim österreichischen Wahlsystem handelt es sich um eine Verhältniswahl mit verbundenen Bundes-, Landes- und Regionallisten. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme (Partei-stimme). Darüber hinaus kann er jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben. Stimmensplitting ist nicht zulässig. Es gibt drei Ermittlungsverfahren, wobei am zweiten und dritten nur jene Parteien teilnehmen, die im ersten Ermittlungsverfahren zumindest in einem der Regionalwahlkreise ein Mandat (d.h. eine regionale 20% bis 25%-Hürde) oder im gesamten Bundesgebiet mindestens 4% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.

b) Der Bundesrat

Der Bundesrat vertritt die Interessen der Bundesländer auf Bundesebene. Die Anzahl der Mitglieder pro Bundesland wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Bundesländer zueinander festgelegt. 1993 waren es 65 Mitglieder, 2002 62, aktuell besteht der Bundesrat aus 61 Mitgliedern. Diese werden nicht direkt gewählt, sondern von den Landtagen entsprechend der Stärke der Parteien im jeweiligen Landtag entsandt; somit sind die Länder an der Gesetzgebung beteiligt. Sein Präsident wechselt halbjährlich nach dem Alphabet der Bundesländer. Für Gesetzesbeschlüsse bedarf es der Zustimmung beider Kammern, wobei der Bundesrat jedoch nur ein temporäres Vetorecht (aufschiebende Wirkung) besitzt.

2.18.8. Die Länder

Die Österreichische Bundesverfassung bestimmt, für welche Angelegenheiten der Bund und für welche die Länder zuständig sind. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich zur Bundessache erklärt wurden, fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes, einschließlich der Verfassungsgesetzgebung, aus.

In die Regelungsbefugnis des Landtages fallen zum Beispiel: Gemeindeorganisation, Organisation der Landesbehörden, Kindergartenwesen, Natur- und Landschaftsschutz, Baurecht, Raumplanung, Wohnbauförderung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Straßenwesen (ausgenommen Bundesstraßen), Grundverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Ausländergrundverkehr, Jagd und Fischerei, Sport, Schischul- und Bergführerwesen, Sozialhilfe und Behindertenfürsorge, Katastrophenhilfe und Rettungswesen, Kulturförderung, Landwirtschaftsförderung und Spitalswesen.

Der Landtag wählt seine Organe (Präsident usw.) und die Landesregierung. Der Landtag kontrolliert die Landesregierung (z.B. durch Anfragen oder die Aufforderung zur Vorlage eines Berichtes). Er kann auch dem Landesrechnungshof Prüfungsaufträge erteilen, und er entsendet die Vertreter des Landes in den Bundesrat.

Die Landtage werden nach den gleichen Grundsätzen gewählt wie der Nationalrat, also nach dem persönlichen Verhältniswahlrecht. Stimmberechtigt sind alle Landesbürger, in jedem Fall jene österreichischen Staatsbürger, die im Land ihren Hauptwohnsitz haben. Die Wahlberechtigung kann auf österreichische Staatsbürger erweitert werden, die im Land einen Zweitwohnsitz haben (z.B. in *Niederösterreich*). Die Gesetzgebungsperiode des Landtags dauert in *Oberösterreich* 6 Jahre, in allen anderen Bundesländern 5 Jahre. Die Zahl der Mitglieder des Landtags ist durch Landesgesetze festgelegt.

Die Landesregierung bildet das oberste Verwaltungsorgan in den Bundesländern. Sie besteht aus dem Landeshauptmann, dessen Stellvertreter(n) und weiteren Mitgliedern; die genaue Zahl ist durch die Landesverfassungen geregelt (meist 7–9). In *Wien* ist der Stadtsenat die Landesregierung. Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein, müssen diesem jedoch nicht angehören. In 5 von 9 Bundesländern gibt es noch das Prinzip des Regierungsproporz (Ausnahmen: *Wien*, *Vorarlberg*, seit 1998 auch *Salzburg* und *Tirol*).

Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung (in *Wien* gleichzeitig auch Bürgermeister) und Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Er wird vom Landtag gewählt und vom Bundespräsidenten auf die Bundesverfassung angelobt. Der Landeshauptmann nimmt folgende Aufgaben wahr: Vertretung des Landes, Weiterleitung der Gesetzesbeschlüsse des Landtags an die Bundesregierung, Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse im Landesgesetzblatt, Angelobung der Mitglieder der Landesregierung. Als Mitglied der Landesregierung ist der Landeshauptmann überdies mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Landes betraut. In dieser Hinsicht ist er dem Landtag als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung verantwortlich.

Wien hat insofern eine Sonderstellung, als es nach der Bundesverfassung zwar primär eine Stadtgemeinde, gleichzeitig aber auch ein Bundesland ist. Die Organe der Stadt *Wien* haben demnach eine Doppelfunktion inne: der Gemeinderat ist zugleich Landtag, der Stadtsenat ist Landesregierung, der Bürgermeister ist Landeshauptmann.

2.18.9. Die Gemeinden

In rechtlicher Hinsicht sind große Städte und kleine Landgemeinden gleichgestellt; eine Sonderstellung nehmen nur Städte mit eigenem Statut ein. Während früher historische Gründe dafür bestimmend waren, ob eine Stadt ein eigenes Statut erhielt (zum Beispiel *Waidhofen an der Ybbs*, *Rust*), sieht das Gemeinderecht von 1962 vor, dass alle Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern diesen Rang erhalten können.

Die Gemeindevertretung ist das beschließende und überwachende Organ und wird nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Sie berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Gemeindevermögens und -guts, genehmigt den Gemeindevoranschlag, prüft und genehmigt die Gemeindevoranschläge, beschließt die Einführung sonstiger Gemeindeabgaben, wählt den Bür-

germeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands aus ihrer Mitte und überwacht deren Geschäftsführung.

Der Gemeindevorstand wird von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt; er besteht aus Bürgermeister, 1–3 Stellvertretern (Vizebürgermeistern) und weiteren Mitgliedern und ist das vollziehende Organ im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Der Bürgermeister ist das vollziehende Organ der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich und führt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. In Städten mit eigenem Statut ist der Bürgermeister gleichzeitig Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, in *Wien* ist er zugleich auch Landeshauptmann. Er wird vom Gemeinderat gewählt und ist diesem für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verantwortlich. In der Landesverfassung (außer in *Wien*) kann die direkte Wahl des Bürgermeisters durch die GemeindegliederInnen vorgesehen werden. Die Bürgermeisterdirektwahl gibt es derzeit in den 6 Bundesländern *Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol* und *Vorarlberg*.

2.19. Polen

Offizieller Name: *Rzeczpospolita Polska*.

Bevölkerung: 38.61 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik mit präsidentialen Elementen.

2.19.1. Verfassung

Die in entscheidenden Bereichen bereits 1989/1992 außer Kraft gesetzte stalinistische Verfassung von 1952 wurde durch die sogenannte „Osterverfassung“ abgelöst, die von der Nationalversammlung angenommen und durch eine Volksabstimmung bestätigt wurde, und am 17.10.1997 in Kraft trat. In Vorgriff auf die EU-Mitgliedschaft *Polens* erlaubt die Verfassung die Abgabe nationaler Souveränität an supranationale Organisationen in bestimmten Bereichen.

2.19.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 8.6.2003 sprach sich eine Mehrheit von 77,5% für den EU-Beitritt des Landes am 1.5.2004 aus (Wahlbeteiligung: 59%). Das Ergebnis ist bindend für das Parlament.

2.19.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Zentralverwaltungssystem mit Elementen von regionaler und lokaler Selbstverwaltung; seit 1999 mit 16 Woiwodschaften (*województwa*) – *Dolnośląskie, Kujawsko-Pomorskie, Łódzkie, Lubelskie, Lubuskie, Małopolskie, Mazowieckie, Opolskie, Podkarpackie, Podlaskie, Pomorskie, Śląskie, Świętokrzyskie, Warmińsko-Mazurskie, Wielkopolskie, Zachodniopomorskie* –, 373 städtischen und ländlichen Kreisen (*powiaty*) und 2.489 Gemeinden.

2.19.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren (passives Wahlrecht für Präsidentschaftswahlen ab 35).

2.19.5. Das Staatsoberhaupt

An der Spitze der Republik *Polen* steht der Staatspräsident, der seit 1990 alle 5 Jahre direkt vom Volk gewählt wird (in bis zu 2 Wahlgängen), und erhebliche exekutive Befugnisse besitzt: Er ist oberster Befehlshaber der Streitkräfte, hat Mitwirkungsrechte in der Außenpolitik und großen Einfluss bei Personalbesetzungen in Armee und Außenpolitik. Er kann Gesetzesvorhaben mit einem Veto belegen, das vom Parlament nur mit einer 3/5-Mehrheit überstimmt werden kann. Der Präsident kann auch das Verfassungsgericht anrufen, sollte ihm eine Gesetzesvorlage verfassungswidrig erscheinen. Erkennt das Gericht eine Gesetzesvorlage als verfassungskonform, muss der Präsident sie unterschreiben. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf maximal 2 Amtsperioden begrenzt.

Bei den polnischen Präsidentschaftswahlen im Mai 2015 erreichte – entgegen allen Umfragen – der EU-Parlamentarier der nationalkonservativen Partei „Recht und Gerechtig-

keit“ *Andrzej Duda* im ersten Wahlgang mit 34,7% den ersten Platz vor Amtsinhaber *Bronisław Komorowski* mit 33,7%. In der Stichwahl setzte sich *Duda* mit 51,5% durch.

2.19.6. Die Regierung

Der Ministerrat leitet die Innen- und Außenpolitik der Republik. Er wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen im Parlament gewählt und kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden.

Nachdem die erste Regierung der nationalkonservativen Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) schon nach zwei Jahren im Chaos geendet hatte, wurde Polen seit dem Herbst 2007 von der liberalen „Bürgerplattform“ (PO) unter *Donald Tusk* regiert. Als *Tusk* per 1. Dezember 2014 das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates übernahm, wurde die frühere Gesundheitsministerin und Parlamentspräsidentin *Ewa Bożena Kopacz* seine Nachfolgerin als Ministerpräsidentin.

Bei den Neuwahlen im Oktober 2015 erzielte die PiS unter *Beata Szydło* trotz guter wirtschaftlicher Daten einen deutlichen Sieg und erreichte erstmals in der jüngeren Geschichte des Landes eine absolute Mehrheit. Erstmals seit Beginn der Dritten Republik werden auch keine linken Parteien im polnischen Parlament vertreten sein.

2.19.7. Das Parlament

Die Nationalversammlung (*Zgromadzenie Narodowe*) besteht aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

a) Abgeordnetenhaus (*Sejm*)

Die 460 Abgeordneten des *Sejm* werden nach einem komplizierten Verhältniswahlsystem (mit Mehrheitswahlelementen) für 4 Jahre gewählt. Es gilt eine 5%-Hürde für einzelne Parteien (bzw. eine 8%-Hürde für Parteienbündnisse) mit Ausnahmeregelungen zugunsten nationaler Minderheiten, von denen v.a. die deutschsprachige Minderheit profitiert, die mit 2 Abgeordneten im *Sejm* vertreten ist.

Die Hauptfunktion des *Sejm* liegt in der Gesetzgebung. Die Gesetze passieren im Regelfall auch den Senat als zweite Kammer und werden schließlich vom Präsidenten unterzeichnet. Wichtige Aufgaben des Parlaments liegen in der Diskussion politischer Streitfälle und der Kontrolle der Regierung.

b) Senat

Die 100 Senatoren werden nach dem relativen Mehrheitswahlrecht ebenfalls für 4 Jahre zugleich mit dem *Sejm* auf Provinzebene gewählt.

Der Senat spielt bei der Gesetzgebung eine untergeordnete Rolle. Zwar muss ihm der *Sejm* jedes Gesetz zur Beratung vorlegen, doch wenn der Senat sich innerhalb von 30 Tagen nicht dazu äußert, gilt das Gesetz als verabschiedet. Ein Änderungsantrag des Senats wird nur dann umgesetzt, wenn mindestens 50% der Abgeordneten des *Sejm* zustimmen. Bei strittigen Fällen gilt letztendlich das Votum des *Sejm*. So kann der Senat Gesetze zwar verzögern, aber nicht verhindern. Eine entscheidende Rolle spielt der Senat, wenn es um Immunitätsfragen von Abgeordneten oder Fragen von Krieg und Frieden geht.

2.19.8. Wojwodschaften, Kreise und Gemeinden

1998 wurde eine Reform der Selbstverwaltung durchgeführt. In Übereinstimmung mit dem zentralstaatlichen Prinzip bleibt *Polen* ein einheitlicher Staat, in dem der Staat als Ganzes die volle und ausschließliche Souveränität besitzt. Die territorialen Einheiten verfügen über keine Eigenschaften, die für einen föderativen Staat oder einen Staat mit autonomen Regionen charakteristisch sind. Das in *Polen* geltende zentralstaatliche Prinzip ist dem französischen Staatssystem ähnlich und unterscheidet sich von dem in der Bundesrepublik *Deutschland* oder *Österreich* geltenden föderativen Prinzip.

Es gibt drei Ebenen der lokalen Verwaltung: Wojwodschaften, Kreise und Gemeinden.

Die frühere Zahl von 49 Wojwodschaften – eingeführt in den 70er-Jahren nach dem Muster der französischen *Départements* – sollte von einer wesentlich kleineren Zahlen ersetzt werden; nach schwierigen Verhandlungen wurde die Zahl der Woiwodschaften auf 16 festgelegt. Eines der Ziele dieser Reform war es, die neuen Woiwodschaften von der Flächengröße und der Einwohnerzahl den in der Europäischen Union existierenden Regionen, Bundesländern u.a. anzugleichen. Nach der neuen Gesetzgebung verfügen die Wojwodschaften außerdem über wesentlich mehr Machtbefugnisse, was die Zentralregierung erheblich geschwächt hat.

Die Wojwodschaft ist durch eine dualistische Struktur und eine doppelte, nach Sachgebieten unterteilte Administration gekennzeichnet: Das direkt gewählte Regionalparlament (*Sejmik*), das über eigene Haushaltskompetenz verfügt, bestimmt aus seiner Mitte den *Marschall* (mit Marschallamt und Woiwodschaftsvorstand); daneben gibt es den *Wojwoden* als Vertreter der Zentralregierung. Dieser mit hohen Kompetenzen ausgestattete Beamte führt gegenüber den Selbstverwaltungsorganen in wesentlichen Bereichen die Aufsicht. Er ist das übergeordnete Organ im Verwaltungsverfahren sowie der Vertreter des Fiskus. Im Rahmen seiner Verpflichtungen hat der *Wojwode* auch die Aufgabe, die detaillierten politischen Ziele des Ministerrates an die lokalen Bedingungen anzupassen, insbesondere im Bereich der in der Wojwodschaft zu realisierenden Regionalpolitik des Staates. Als Vertreter der Regierung vertritt er die Exekutive und koordiniert die Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit des Staates. Zu seinen Pflichten gehört auch, die Aktivitäten der Regierungsadministration und der Selbstverwaltungsgremien auf dem Gebiet der Zivilverteidigung zu koordinieren.

Demnach ist diese Regionalebene die einzige, auf der zwei Verwaltungseinheiten miteinander koexistieren müssen – die Selbstverwaltung und die regierungsamtliche. Die Regierungseinheiten für die Gemeinden (*rejong*) wurden dagegen abgeschafft.

Gleichzeitig mit der Verwaltungsreform wurden die Kreise (*powiaty*) – 373, darunter 65 kreisfreie Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern – wieder eingeführt. Auf der Kreisebene werden die Aufgaben von den gewählten Kreisräten, Kreisvorständen und *Starosten* (Bezirkshauptmänner, Landräte) ausgeübt. Die Tätigkeit der Kreise ist subsidiär, weil sie nur diejenigen Aufgaben übernehmen, die die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden überschreiten. Das gleiche gilt für die Woiwodschaften.

Kleinste Selbstverwaltungseinheit ist die Gemeinde. Großstädte wie *Kraków*, *Lódz*, *Wroclaw*, *Poznań*, *Gdańsk* und *Lublin* sind auch Einzelgemeinden mit Stadtpräsidenten und Stadträten. *Warszawa*, die Hauptstadt *Polens*, ist hingegen ein Pflichtverband von mehreren Stadtviertelgemeinden. Auf der Gemeindeebene werden die Aufgaben von den auf 4 Jahre gewählten Gemeinderäten und Gemeindevorständen (als Vollziehungsorgan des Gemeinderates) mit Vogten, Bürgermeistern und Stadtpräsidenten ausgeübt.

2.20. Portugal

Offizieller Name: *República Portuguesa*.

Bevölkerung: 9,8 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Republik (seit 1976).

2.20.1. Verfassung

Verfassung von 1976; mehrfach, zuletzt 1997, geändert.

2.20.2. EU-Beitritt

Portugal trat den *Europäischen Gemeinschaften* (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1986 bei.

2.20.3. Staatlicher Aufbau und regionale Gliederung

18 Distrikte (*distritos*): *Aveiro*, *Beja*, *Braga*, *Braganca*, *Castelo Branco*, *Coimbra*, *Evora*, *Faro*, *Guarda*, *Leiria*, *Lisboa*, *Portalegre*, *Porto*, *Santarem*, *Setubal*, *Viana do Castelo*, *Vila Real*, *Viseu*; 2 autonome Regionen (*regioes autonomas*): *Acores* und *Madeira*.

2.20.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren. Passives Wahlrecht für Präsidentenwahlen: 35 Jahre.

2.20.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist der auf 5 Jahre direkt vom Volk in bis zu 2 Wahlgängen gewählte Präsident. Er ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder des Kabinetts, das sowohl dem Präsidenten als auch dem Parlament verantwortlich ist.

Die verfassungsmäßige Stellung des Staatspräsidenten ist stärker als die des deutschen oder auch des österreichischen Bundespräsidenten. Er ist u.a. Oberbefehlshaber der Streitkräfte (auch in Friedenszeiten), kann das Parlament auflösen und wird regelmäßig zu grundsätzlichen politischen Fragen konsultiert. Der Präsident beauftragt Personen seines Vertrauens mit der Regierungsbildung, entlässt Regierungen, die über keine parlamentarische Mehrheit verfügen und führt Neuwahlen herbei.

Staatsoberhaupt ist seit Januar 2006 der konservative *Aníbal Cavaco Silva*, Premierminister von 1985-95, der von der Zerstrittenheit der Linken profitierte. Im Januar 2011 wurde Cavaco Silva im Amt bestätigt.

Ein 10–20-köpfiger Staatsrat (*conselho do estado*) fungiert als Beratungsorgan des Präsidenten. Ihm gehören der Parlamentspräsident, der Ministerpräsident, der Präsident des Verfassungsgerichts, der Ombudsmann, die Präsidenten der Regionalverwaltungen, frühere Staatspräsidenten (seit 1976), sowie 5 vom Präsidenten für die Dauer seiner Amtszeit und 5 vom Parlament für die Dauer der Legislaturperiode ausgewählte Personen an.

2.20.6. Die Regierung

Bei den Parlamentswahlen im Herbst 2015 verlor die seit 2011 regierende Mitte-Rechts-Koalition unter PSD-Chef *Pedro Passos Coelho* ihre bisherige absolute Mehrheit. Staatspräsident *Silva*, der eine große Koalition zwischen den rechten „Sozialdemokraten“ (PSD) und den Sozialisten (PS) bevorzugt, erteilte dem bisherigen Regierungschef *Coelho* den Regierungsauftrag – obwohl die Sozialisten, der Linksblock (BE) und das Bündnis aus Kommunisten und Grünen (CDU) bei der Parlamentswahl 50,7% erzielt hatten. Nachdem die geplante rechte Minderheitsregierung keine Mehrheit im Parlament gefunden hatte, musste *Silva* dem Chef der Sozialistischen Partei, *António Costa*, den Regierungsauftrag erteilen. *Costa* ist auf die Unterstützung des marxistischen Linksblocks, der Kommunisten und der Grünen angewiesen.

2.20.7. Das Parlament

Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Parlament (*assembleia da republica*), das aus einer einzig Kammer mit 230 Sitzen besteht. Die Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlrecht für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mehrpersonenwahlkreise wirken dabei wie Sperrklauseln und beugen der Fragmentierung des Parteiensystems vor. Es kommt dadurch regelmäßig zu einem Disproportionseffekt zwischen Wählerstimmen und Mandatsverteilung, wovon in erster Linie die großen Parteien profitieren.

2.20.8. Die Regionen und Distrikte

Die *Azoren* und *Madeira* bilden autonome Regionen mit nach dem Verhältniswahlrecht direkt gewählten Regionalversammlungen, die wiederum Regionalregierungen mit erheblichen Befugnissen einsetzen. Der Staat ist in jeder autonomen Region durch einen Staatsminister repräsentiert. Dieser Minister besitzt ein Vetorecht, das die Versammlung mit absoluter Mehrheit überstimmen kann. Der Präsident der Republik kann das Regionalparlament auflösen (nach Konsultation des Parlaments und des Staatsrates). In diesem Fall übernimmt der zuständige Minister die Exekutivmacht.

In den übrigen Verwaltungsregionen (Distrikten) gibt es ebenfalls jeweils eine Regionalversammlung und einen regionalen Ausschuss als Exekutivorgan mit geringeren Befugnissen. Die

Versammlungen setzen sich zum Teil aus direkt gewählten Mitgliedern und einer kleineren Gruppe von Abgeordneten zusammen, die indirekt durch ein aus Mitgliedern der Kommunalverwaltungen gebildetes Wahlgremium bestimmt werden. Die Zentralregierung ist in jeder Verwaltungsregion durch einen Beamten vertreten, der durch den Ministerrat bestellt wird.

2.20.9. Die Kommunen und Gemeinden

Die Bezeichnung „Kommunen“ wurde hier als Übersetzung für das portugiesische *Município* gewählt; in anderen Übersetzungen wird statt dessen das Wort „Landkreise“ verwendet.

Repräsentativorgane der Kommunen sind die nach dem Verhältniswahlrecht gewählte Kommunalversammlung und die Kommunalkammer. Die Kommunalversammlung ist das Beschlussorgan der Kommune und setzt sich aus unmittelbar gewählten Mitgliedern, deren Zahl diejenige der Gemeindevorsitzenden innerhalb der jeweiligen Kommune übersteigt, zusammen. Die Kommunalkammer ist das Exekutivorgan der Kommune; ihr Vorsitzender ist derjenige Kandidat, der die meistgewählte Liste anführt.

Auch jede Gemeinde verfügt über eine vom Volk nach dem Verhältniswahlrecht direkt gewählte Gemeindeversammlung und einen daraus hervorgehenden Gemeindeausschuss. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass in Gemeinden mit sehr kleiner Bevölkerungszahl an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vollversammlung der wahlberechtigten BürgerInnen tritt.

Der Gemeindeausschuss ist das Exekutivorgan der Gemeinde und wird von den Mitgliedern der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vorsitzender des Gemeindeausschusses ist derjenige Bürger, der die Mehrheitsliste anführt, oder, falls eine Versammlung der Gemeinde nicht existiert, derjenige Bürger, der von der Vollversammlung der BürgerInnen für dieses Amt gewählt wurde.

2.21. Rumänien

Offizieller Name: *România*.

Bevölkerung: 22,4 Mio., davon 6,6% Magyaren (Ungarn), 2,5% Roma; Minderheiten von Deutschen, Ukrainern, Russen und Türken (insgesamt sind 18 nationale Minderheiten anerkannt).

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.21.1. Verfassung

Die heutige Verfassung wurde am 21. November 1991 verabschiedet und am 8. Dezember 1991 durch ein Referendum bestätigt.

2.21.2. EU-Beitritt

Der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union erfolgte am 1.1.2007.

2.21.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Das Land ist nach dem Vorbild der französischen *Départements* regional in 41 Bezirke (*județ*) und den Hauptstadtbezirk *București* (Bukarest, 2,1 Mio.) gegliedert. Eine neue Einteilung des Landes in Regionen wurde im Zuge der Vorbereitung auf eine EU-Mitgliedschaft diskutiert, ist aber in allernächster Zukunft nicht zu erwarten.

2.21.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr (für Senatoren und PräsidentschaftskandidatInnen: 35 Jahre).

2.21.5. Das Staatsoberhaupt (*președinte*)

Der rumänische Staatspräsident vertritt den rumänischen Staat nach innen und nach außen und gilt als Garant des Staates sowie seiner Verfassung. Der Staatspräsident vermittelt

zwischen den Staatsgewalten sowie zwischen Gesellschaft und Staat. Er darf während seiner Amtszeit keiner politischen Partei angehören und kein anderes politisches Amt bekleiden.

Der Staatspräsident wird direkt vom Volk nach dem Mehrheitswahlrecht für eine Amtszeit von fünf Jahren (bis 2004 für 4 Jahre) gewählt. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt. Die Verfassung gestattet nur zwei Amtszeiten.

Das Staatsoberhaupt genießt Immunität. Er kann jedoch mit den Stimmen von zwei Dritteln der Senatoren und der Parlamentsabgeordneten wegen Hochverrats unter Anklage gestellt und seines Amtes enthoben werden. In diesem Fall fungiert der Senats- oder der Parlamentspräsident interimsmäßig als Staatsoberhaupt.

Der Staatspräsident bestimmt den Kandidaten für das Amt des Regierungschefs. Er kann das Parlament auflösen, wenn dieses die Regierungsbildung nicht innerhalb von 60 Tagen durch sein Vertrauensvotum billigt. Er fungiert als Oberbefehlshaber der Armee und kann mit Einwilligung des Parlaments die Mobilmachung der Armee, den Belagerungszustand oder den Notstand ausrufen.

Der Präsident ernennt Richter, Staatsanwälte und drei von neun Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Er besitzt kein Recht auf Gesetzesinitiative. Seine Erlässe müssen vom Regierungschef gegengezeichnet werden.

Bei der Präsidentschaftswahl im November 2014 trat der amtierende Ministerpräsident *Victor Ponta* gegen den deutschstämmigen Bürgermeister von Sibiu / Hermannstadt, *Klaus Werner Johannis* an. Aus der Stichwahl am 16. November 2014 ging *Johannis* als Gewinner hervor.

2.21.6. Die Regierung

Der Regierungschef wird vom Staatspräsidenten benannt und muss sich binnen zehn Tagen einer Vertrauensabstimmung im Parlament stellen. Innerhalb der Regierung übt der Premierminister eine Leitungs- und Kontrollfunktion aus; eine Richtlinienkompetenz besitzt er jedoch nicht.

Rumänien befindet sich seit mehreren Jahren in einer politischen Dauerkrise. Nach dem Sturz der Regierung *Ungureanu* wurde der neue Vorsitzende der linken PSD, *Victor Ponta*, mit der Regierungsbildung beauftragt.

Bereits im Juni 2012 sah sich *Ponta* mit Plagiatsvorwürfen konfrontiert. Die ständigen Auseinandersetzungen zwischen dem damaligen Präsidenten *Traian Băsescu* und *Ponta* führten zu einem Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten und zur einer veritablen Staatskrise. Am 6. Juli 2012 beschloss das Parlament mit der Stimmenmehrheit der Regierung *Traian Băsescu* wegen angeblicher Kompetenzüberschreitungen zu suspendieren. Die Volksabstimmung zur Amtsenthebung des Präsidenten am 29. Juli 2012 scheiterte allerdings an einer zu geringen Wahlbeteiligung.

Im Dezember 2012 gewann Ministerpräsident *Victor Ponta* an der Spitze seiner sozial-liberalen Koalition (USL) die Parlamentswahl mit klarem Vorsprung. Die USL erzielte 59% der Stimmen, das oppositionelle bürgerliche Bündnis ARD 19%; drittstärkste Kraft wurde die rechtspopulistische Partei PPDD des TV-Magnaten *Dan Diaconescu*.

Im September 2015 gab die zuständige Staatsanwaltschaft in Bukarest bekannt, dass es zu einer Anklageerhebung wegen Korruption gegen *Ponta* kommen werde. *Ponta* war damit der erste amtierende rumänische Regierungschef, der sich während seiner Amtszeit vor Gericht verantworten muss. Ein von der Opposition gegen *Ponta* eingebrachtes Misstrauensvotum scheiterte Ende September 2015 im Parlament am notwendigen Stimmenquorum. Nach einem verheerenden Brand in einem Bukarester Nachtclub und tagelangen Protesten trat *Ponta* im November 2015 schließlich zurück. Sein Nachfolger wurde der parteilose *Dacian Cioloș*.

2.21.7. Das Parlament

Rumänien besitzt ein Zwei-Kammern-Parlament, bestehend aus dem Senat (*Senatul*) und der Abgeordnetenkammer (*Camera Deputatilor*). Die Mitglieder beider Kammern werden nach dem Verhältniswahlrecht in allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen für vier Jahre bestimmt.

Dem Senat gehören derzeit 165 Mitglieder (ein Senator auf 160.000 Einwohner), der Abgeordnetenkammer 382 Mitglieder (ein Abgeordneter auf 70.000 Einwohner) an. Beide Kammern haben – ähnlich wie in Italien – nahezu identische legislative Kompetenzen.

Beide Kammern treten zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, wenn es um den Staatshaushalt, die allgemeine Mobilmachung oder die Ausrufung des Kriegszustandes geht. Parteien, die nationale Minderheiten repräsentieren, haben – unabhängig von der Stimmzahl – das Recht auf einen Abgeordnetensitz. Es gibt eine Fünf-Prozent-Hürde.

2.21.8. Die Bezirke

Jeder Bezirk wird durch einen gewählten Bezirksrat verwaltet. Die Lokalräte und die gewählten Bürgermeister sind die öffentlichen Verwaltungsbehörden in den Gemeinden (Dörfer und Städte). Der Bezirksrat ist die öffentliche Verwaltungsbehörde, die die Aktivitäten der Lokalräte in einem Bezirk koordiniert.

Die Zentralregierung ernennt einen Präfekten für jeden Bezirk und für das Munizipium Bukarest. Der Präfekt vertritt die Regierung auf lokaler Ebene und leitet die öffentlichen Dienste der Ministerien und anderer Zentralorgane auf Bezirksebene. Ein Präfekt kann einen Akt einer lokalen Behörde blockieren, wenn er ihn für gesetzeswidrig befindet.

Unter der neuen Gesetzgebung, die seit Januar 1999 in Kraft ist, wurden die Kompetenzen der ernannten Präfekten bezüglich ihrer Vollmachten über das Budget weitgehend eingeschränkt.

2.22. Schweden

Offizieller Name: *Konungariket Sverige*.

Bevölkerung: 8,9 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischem Regierungssystem (seit 1809).

2.22.1. Verfassung

Grundlage ist die Verfassung von 1975. Letzte Regierungsbefugnisse des Monarchen wurden in dieser neuen Verfassung, die diejenige von 1809 und das Parlamentsgesetz von 1866 ablöste, beseitigt. Die Verfassung enthält umfangreiche Zusatzklauseln zu den 1809 festgeschriebenen Grundrechten. 1978 wurde das Thronfolgerecht auf weibliche Nachkommen ausgedehnt.

2.22.2. EU-Beitritt

Schweden trat der *Europäischen Union* im Jahr 1995 bei.

2.22.3. Staatlicher Aufbau und regionale Gliederung

21 Provinzen (*lan*): *Blekinge, Dalarnas, Gävleborgs, Gotlands, Hallands, Jamtlands, Jonkopings, Kalmar, Kronobergs, Norrbottens, Örebro, Ostergotlands, Skane, Sodermanlands, Stockholms, Uppsala, Varmlands, Vasterbottens, Vasternorrlands, Vastmanlands, Vastra Gotlands*.

2.22.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Keine Wahlpflicht, dennoch liegt die Wahlbeteiligung bei den Reichstagswahlen in der Regel bei etwa 85–90%.

Für die Provinziallandtags- und Gemeinderatswahlen gilt das aktive und passive Wahlrecht auch für AusländerInnen, die seit mindestens 3 Jahren in *Schweden* ansässig sind.

2.22.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der König, der jedoch nur noch repräsentative und zeremonielle Aufgaben erfüllt und nicht in das politische Geschehen eingreift. *Schweden* ist seit 1544 Erbmonarchie. Die aktuelle Herrscherlinie ist seit 1818 die des Hauses *Bernadotte*. 1978 wurde das Thronfolgesetz dahingehend geändert, dass Königssöhne und -töchter in der Thronfolge gleichwertig behandelt werden (kognatische Thronfolge). Gegenwärtiger König ist seit 19.9.1973 *Carl XVI Gustav*.

2.22.6. Die Regierung

An der Spitze der Regierung (*Statsrad*) steht der Ministerpräsident, der 22 Minister (11 Frauen und 11 Männer) an seiner Seite hat. Bei den Parlamentswahlen von 2006 wurden die bisher regierenden Sozialdemokraten und ihr Linksbündnis von der aus vier bürgerlichen Parteien bestehenden „Allianz für Schweden“ (Zentrumspartei, Christdemokraten, Volkspartei, Moderate Sammlungspartei) unter *Fredrik Reinfeldt* abgelöst. 2010 wurde die konservative Regierung im Amt bestätigt, allerdings verlor das Regierungsbündnis durch die Erfolge der rechten „Schwedendemokraten“ seine absolute Mehrheit.

Bei der Reichstagswahl am 14. September 2014 landete *Reinfeldts* Vier-Parteien-Koalition mit 39,4% deutlich hinter dem Bündnis aus Sozialdemokraten, Grünen und Linken mit 43,6%. Die Rechtspopulisten wurden mit knapp 13% drittstärkste Partei im Reichstag, Der Sozialdemokrat *Stefan Löfven* wurde am 2. Oktober 2014 zum neuen schwedischen Ministerpräsidenten gewählt. Nachdem bereits der erste Haushaltsentwurf der neuen Regierung scheiterte, kündigte *Löfven* vorgezogene Neuwahlen für den 22. März 2015 an. Nach einer Übereinkunft mit den bürgerlichen Oppositionsparteien wurde das Neuwahlvorhaben, das wahrscheinlich in erster Linie den Rechtspopulisten genützt hätte, allerdings wieder abgeblasen.

2.22.7. Das Parlament

Schweden besitzt seit 1971 nur eine Parlamentskammer, den Reichstag (*Riksdagen*), dessen 349 Abgeordnete nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts auf 4 Jahre gewählt werden.

Von den 349 Sitzen sind 310 direkt an Wahlkreise gekoppelt. Die übrigen 39 Sitze werden so verteilt, dass die Proportionen der Parteien auf nationaler Ebene gewahrt werden. Es können jedoch nur jene Parteien in den Reichstag einziehen, die landesweit mindestens 4% oder in einem Wahlkreis mindestens 12% der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Der Reichstag ist allein für die Gesetzgebung zuständig. Gesetzesentwürfe werden von der Regierung, den Ministerien oder der *Enquête*-Kommission eingebracht. Die Initiative dazu kann auch von einzelnen Abgeordneten oder von außen kommen. Mit Zustimmung der Regierung wird eine *Enquête*-Kommission damit betraut, das Terrain für ein eventuelles Gesetz zu sondieren. Der aus dieser Vorarbeit entstandene Text wird vom zuständigen Ministerium und interessierten Organisationen begutachtet. Bei Billigung des Gesetzesvorhabens erarbeitet das zuständige Ministerium eine Gesetzesvorlage. Der im Parlament zuständige Ausschuss macht Änderungs- und Ergänzungsvorschläge und erarbeitet ebenfalls einen Bericht. Beide, die Gesetzesvorlage und der Bericht des Ausschusses, werden im Reichstag diskutiert, bevor über die Vorlage abgestimmt wird. Wenn der Reichstag zustimmt, tritt das Gesetz in Kraft und wird von der Regierung verkündet. Die Stellungnahmen und die Diskussionen in *Enquête*-Kommission und Ausschuss werden schriftlich festgehalten und dienen später als Interpretationshilfe. Schwedische Gesetze werden daher traditionell in eher „volkstümlicher“ Sprache niedergeschrieben. Die Interpretation wird mit den Gesetzen gleich mitgeliefert.

Nach dem im Jahre 1998 eingeführten neuen Wahlsystem kann der Wähler neben der von ihm gewählten Partei auch einem einzelnen Kandidaten seine Vorzugsstimme geben. KandidatInnen mit Personenstimmen qualifizieren sich vor den anderen gelisteten KandidatInnen für ein Mandat. Wenn kein Kandidat die 8%-Hürde übersteigt, bleibt die Nominierungsliste der Partei in Kraft. 1998 nutzten allerdings nur knapp 30% der Wählerschaft diese Möglichkeit und 12 KandidatInnen kamen über die Personenwahl in den Reichstag. Bei der nächsten Wahl fiel das Interesse wider Erwarten noch geringer aus: Lediglich 26% gaben einem bestimmten Kandi-

daten ihre Stimme und die Zahl der über Vorzugsstimmen in den Reichstag gewählten Abgeordneten fiel auf 10.

Der im internationalen Vergleich überaus hohe Anteil von Frauen im Reichstag nahm hingegen weiter zu. 47% der Abgeordneten waren Frauen, ein Anstieg um 4% im Vergleich zu den vorigen Wahlen. Von den 10 über die Personenwahl in den Reichstag gewählten Abgeordneten waren 6 Frauen, denen es dank ihrer Personenstimmen gelang, höher auf der Liste platzierte Kandidaten zu verdrängen. Der schwedische Reichstag ist damit nicht nur das Parlament mit dem weltweit höchsten Frauenanteil, sondern auch mit dem größten Anteil weiblicher Mitglieder, den es je in einem Parlament oder einer Volksvertretung gegeben hat.

Im Parlament wird auch über die „Ombudsmänner“ entschieden. Die Institution des *Ombudsman* ist eine schwedische „Erfindung“; es gibt für die unterschiedlichsten öffentlichen Bereiche mehrere Ombudsmänner, die die Verwaltung auf Missstände prüfen oder ganz allgemein über die Einhaltung der VerbraucherInnen- und Minderheitenrechte wachen.

Da die Wahlen zum Reichstag, zu den 21 Provinziallandtagen (*landsting*) und den 286 Gemeinderäten (*kommunfullmäktige*) seit 1994 alle 4 Jahre gleichzeitig abgehalten werden, sind die schwedische Wahlkämpfe stark von überregionalen Themen dominiert, was es den kleinen Parteien schwer macht, die Aufmerksamkeit der Medien für ihre Anliegen zu gewinnen.

Eine weitere schwedische Besonderheit ist die Möglichkeit zur Briefwahl. Ab einem Monat vor dem Wahltag kann der Wähler seine Stimme durch Briefwahl abgeben, wobei der Briefwahlstimmzettel in der Regel nur die Namen der Parteien (ohne Vorzugsstimmen) enthält.

2.22.8. Provinzen und Kommunen

In jeder der 21 Provinzen gibt es einen nach dem Verhältniswahlrecht (mit Personenvorzugsstimme und 5%-Hürde) gewählten Provinziallandtag (*landsting*), der zur Erhebung einer Einkommenssteuer berechtigt und hauptsächlich für das Gesundheitswesen in dem betreffenden Gebiet zuständig ist. Die Regierungspräsidenten (*landshövding*) werden von der Regierung ernannt.

Das gesamte Land ist zudem in 289 Städte und Gemeinden unterteilt. Jede von ihnen wird von einem Rat verwaltet, dessen Mitglieder aus einer allgemeinen Wahl nach demselben Wahlsystem hervorgehen. Der Gemeinderat ist Träger öffentlicher Dienstleistungen (Schulen, Kinder- und Altenbetreuung, öffentliche Versorgungsbetriebe, Wohnraum, Kultur und Freizeitaktivitäten).

2.23. Slowakei

Offizieller Name: *Slovenská republika*.

Bevölkerung: 5,4 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.23.1. Verfassung

Die *Slowakische Republik* ist einer der beiden Nachfolgestaaten der *Tschechoslowakei*. Ihre Gründung erfolgte am 1.1.1993. Bereits am 3.9.1992 hatte der Nationalrat eine neue slowakische Verfassung beschlossen. Verfassungsänderungen: 1998 (Direktwahl des Präsidenten) und 2001 (in Hinblick auf NATO- und EU-Beitritt).

2.23.2. EU-Beitritt

Demokratiedefizite unter der Regierung *Mečiar* hatten zur Folge, dass die Europäische Kommission sowohl 1997 als auch 1998 eine Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der *Slowakei* zunächst nicht empfehlen wollte. Die neue slowakische Regierung unter Ministerpräsident *Dzurinda* zeigte sich jedoch von Anfang an entschlossen, die *Kopenhagener* Kriterien zu erfüllen. Beim Europäischen Rat in *Helsinki* 1999 wurde daher die Aufnahmen von Beitrittsverhandlungen beschlossen.

Beim Referendum am 16./17.5.2003 stimmten 92,5% für den EU-Beitritt des Landes am 1.5.2004 (Wahlbeteiligung: 52%). Das Ergebnis ist bindend für das Parlament.

2.23.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

8 Regionen (*kraje*) – Bratislava, Trnava, Nitra, Trenčín, Žilina, Banská Bystrica, Prešov, Košice – und 79 Distrikte. Begrenzte kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden.

Die Verwaltung der *Slowakei* ist derzeit in Veränderung begriffen. Die ersten Wahlen auf regionaler Ebene (8 Regionen) fanden im Dezember 2001 statt. Diesen Wahlen ging ein erbitterter innenpolitischer Disput voraus. Die – primär von der ungarischen Minderheit getragene – Forderung nach einer Veränderung der regionalen Gliederung, d. h. einer Erhöhung der Zahl der Regionen auf 12 oder 13, wurde im Parlament verhindert. Angesichts der Siedlungsgebiete der ungarischen Minderheit entlang der Südgrenze der *Slowakei* und der – 1996 beschlossenen und nunmehr beibehaltenen – Abgrenzung der Regionen *Trnava* und *Nitra* wird offensichtlich, dass Dezentralisierung und minderheitenpolitische Erwägungen eng miteinander verknüpft sind.

2.23.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene ab 18 Jahren (für BürgermeisterkandidatInnen: 25). Passives Wahlrecht für das Parlament: 21 Jahre.

2.23.5. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident der *Slowakei* wird seit der Verfassungsänderung 1998 vom Volk für 5 Jahre (in bis zu 2 Wahlgängen) gewählt; er kann nur einmal wiedergewählt werden.

In der Gesetzgebung besitzt der Präsident ein suspensives Veto; ein Gesetz tritt nur mit seiner Unterschrift in Kraft. Der Präsident ernennt den Premierminister und die Regierungsmitglieder sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichtes oder beruft diese ab. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und ernennt auch die Generäle. Außerdem kann der Präsident das Parlament auflösen, sollte die Verabschiedung des Regierungsprogramms einer neuen Regierung innerhalb von 6 Monaten nach den Wahlen dreimal scheitern. In diesem Fall gibt es Neuwahlen.

Der Präsident ist allein dem Parlament gegenüber verantwortlich. Er kann nur abberufen werden, wenn er der territorialen Integrität oder dem demokratischen Charakter des Staates Schaden zufügt. Für seine Abberufung ist eine 3/5-Mehrheit des Parlamentes erforderlich.

Nachdem der ehemalige Parlamentspräsident *Ivan Gasparovic*, der das Amt des Staatspräsidenten von 2004 bis 2014 ausübte, nicht mehr zur Wahl antreten durfte, trat Ministerpräsident *Robert Fico* zur Wahl an. *Fico* konnte den ersten Wahlgang wie erwartet für sich entscheiden, in der Stichwahl unterlag er jedoch überraschend klar dem parteilosen Kandidaten *Andrej Kiska*, einem Unternehmer und bekannten Philanthropen.

2.23.6. Die Regierung

Die Regierung der *Slowakischen Republik* besteht aus dem Premierminister, dessen Stellvertreter und den Ministern. Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten ernannt oder abberufen.

Der Nationalrat muss einem neuen Kabinett sein Vertrauen mit absoluter Mehrheit aussprechen. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich und dieses kann der Regierung jederzeit mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Abgeordnete können Regierungsmitglieder sein, allerdings ruht das Abgeordnetenmandat während der Amtszeit als Minister.

Bei den Parlamentswahlen im Juni 2010 erreichte der bisherige Ministerpräsident *Robert Fico* mit seiner Partei *Smer-SD* zwar das beste Wahlergebnis seit Parteigründung, allerdings verloren seine Regierungspartner SNS und L'S-HZDS stark. Die rechtspopulistische SNS kam auf nur noch 5,1% der Wählerstimmen und schaffte damit knapp den Einzug ins Parlament, während die linkspopulistische L'S-HZDS auf nur 4,3% kam. Präsident *Ivan Gasparovic* betraute daher Oppositionsführerin *Iveta Radicova* von der christlich-liberalen SDKU mit der Bildung einer neuen Regierung. Die bürgerliche Vier-Parteien-Koalition zerbrach allerdings bereits im Herbst 2011 über der Frage der Erweiterung des europäischen EFSF-Rettungsschirms. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im März 2012 erreichte *Robert Fico* mit der linken *Smer-SD* einen Stimmanteil von 44,4%. Da mehrere Kleinparteien

an der Fünfprozenthürde scheiterten, genügte dies für eine absolute Mehrheit der Sitze im Parlament. Bei den Parlamentswahlen im März 2016 kam es zu einem deutlichen Rechtsruck. *Fico* bildete daraufhin eine Links-Rechts-Koalition mit der nationalistischen SNS, der liberalen *Most–Híd* und der konservativen *#Siet'*.

2.23.7. Das Parlament

Das slowakische Einkammerparlament wird „Nationalrat“ (*Narodna Rada*) genannt; es umfasst 150 Mitglieder. Es ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ und geht aus allgemeinen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht hervor (5%-Klausel). Die Legislaturperiode beträgt 4 Jahre.

Der Nationalrat muss die Zusammensetzung der Regierung billigen und kann einzelne Mitglieder oder auch die gesamte Regierung abberufen. Er wählt alle Richter des Verfassungsgerichts und legt dem Präsidenten einen Vorschlag zur Ernennung des Generalstaatsanwaltes vor. Außerdem verabschiedet und kontrolliert er den Staatshaushalt, ratifiziert völkerrechtliche Verträge und kann im Krisenfall den Präsidenten dazu auffordern, den Kriegszustand auszurufen. Um das Veto des Präsidenten zu überstimmen, ist die absolute Mehrheit der Abgeordneten notwendig. Verfassungsänderungen bedürfen einer 3/5-Mehrheit aller Abgeordneten.

2.23.8. Regionen und Gemeinden

Bereits 1996 kündigte die Regierung von *Vladimír Mečiar* eine Verwaltungsreform an und teilte dazu die *Slowakische Republik* in 8 Bezirke ein, die historisch nicht gewachsen sind, sondern reine Verwaltungseinheiten darstellen. In der Regierungszeit der *Mečiar*-Regierung kam es allerdings weder zur Übertragung von Kompetenzen an gewählte Organe der regionalen Selbstverwaltung noch zu einer wirklichen Dezentralisierung der Macht.

Die Einrichtung der neuen Regionen war auch unter der Regierung *Dzurinda* jahrelang heftig umstritten. An der Entscheidung über ihre Anzahl und ihre geographische Einteilung wäre die neue Regierungskoalition beinahe zerbrochen. Die Einteilung des Landes in 8 Regionen wurde schließlich von der Opposition gemeinsam mit dem kleineren linken Regierungsflügel gegen die in der Regierung dominierenden Parteien durchgesetzt

Im Februar 2001 wurde die Verfassungsänderung verabschiedet. Die Novelle, die den demokratischen Charakter des Staates bekräftigte, verankerte die zweite Ebene der Selbstverwaltung in Form einer Vertretung der „Höheren territorialen Einheit“ (VÚC), mit Regionalparlamenten und jeweils einem Vorsitzenden des VÚC (*župan*).

Im Dezember 2001 fanden die ersten Regionalwahlen statt. Es waren dabei die 8 Vorsitzenden der VÚC und 401 Abgeordnete in die Vertretung der Regionalen Parlamente zu bestimmen. Die Wahl der Abgeordneten erfolgte nach dem Mehrheitswahlsystem. Abgeordnete wurden jene KandidatInnen, die die meisten Stimmen im Rahmen der zugeteilten Mandatsquote im entsprechenden Wahlbezirk erhielten. Auch die Vorsitzenden der VÚC wurden nach dem Mehrheitswahlrecht bestimmt. Da in 7 der 8 Regionen keiner der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden die absolute Stimmenmehrheit erhielt, fand 2 Wochen danach ein zweiter Wahlgang statt, an dem sich jene 2 Kandidaten beteiligten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erzielt hatten. Die Wahlbeteiligung bei diesen ersten Regionalwahlen war mit 26% äußerst gering. Die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten gab schon vor den Wahlen in Umfragen an, den Sinn des Urnenganges und der neu geschaffenen Regionen nicht zu verstehen. Das komplizierte Wahlrecht ermöglichte überdies zwei extreme Ergebnisse: Während die oppositionelle HZDS in der strukturschwachen Region *Trencín* alle zu vergebenden Mandate errang und darüber hinaus in 5 der 8 Regionen stimmenstärkste Partei wurde, gingen in der Hauptstadt *Bratislava* alle Mandate an den bürgerlichen Mitte-Rechts-Block.

Im Dezember 2002 fanden in über 2.800 Städten und Gemeinden Kommunalwahlen statt. Gewählt wurden auf jeweils 2 Listen die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister von Städten und Gemeinden, die Bezirksvorsteher der Stadtteile von *Kosice* und *Bratislava* sowie die Vertreter der Stadt- und Gemeindeparlamente.

Die Bürgermeister wurden mit einer Stimme direkt gewählt. Für die Wahl der Vertreter der Kommunalparlamente hatten die Wähler, entsprechend der Größe des Wahlkreises, mehrere

Stimmen zu vergeben (panaschieren). Ein Kumulieren der Stimmen war aber nicht möglich. Die Wahlbeteiligung betrug 49,5%, was u.a. auch dadurch zu erklären ist, dass Kommunalwahlen in der *Slowakei* noch kein entsprechendes Gewicht besitzen, da der Großteil der die BürgerInnen betreffenden Angelegenheiten bis dahin von Organen der staatlichen Verwaltung erledigt wurde.

2.24. Slowenien

Offizieller Name: *Republika Slovenija*.

Bevölkerung: 2 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 1991).

2.24.1. Verfassung

Am 25.6.1991 proklamierte das aus den ersten demokratischen Wahlen im April 1990 hervorgegangene Parlament der *Sozialistischen Republik Slowenien* die Selbstständigkeit des Landes. Im Dezember 1991 verabschiedete das slowenische Parlament eine neue Verfassung, die sich am Vorbild westlicher Demokratien orientiert. Damit verbunden war eine grundlegende Reform des Parlaments (Einführung eines Zweikammersystems). Die Verfassung garantiert das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Menschen- und Bürgerrechte sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten.

2.24.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 23.3.2003 stimmte die slowenische Bevölkerung mit einer überwältigenden Mehrheit von fast 90% für den EU-Beitritt am 1.5.2004. Das Ergebnis ist bindend.

2.24.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Als Teilstaat *Jugoslawiens* war *Slowenien* ein weitgehend zentralistischer Staat. Nach der Dezentralisierung umfasst *Slowenien* heute 193 Gemeinden (*obcine*), davon 11 Stadtgemeinden (*mestne obcine*): *Celje, Koper, Kranj, Ljubljana, Maribor, Murska Sobota, Nova Gorica, Novo Mesto, Ptuj, Slovenj Gradec, Velenje*

2.24.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren (für ArbeitnehmerInnen ab dem 16. Lebensjahr!).

2.24.5. Das Staatsoberhaupt

Entsprechend der slowenischen Verfassung repräsentiert der Staatspräsident die Republik *Slowenien* und ist gleichzeitig Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Der Staatspräsident wird vom slowenischen Volk auf 5 Jahre in bis zu 2 Wahlgängen gewählt, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.

Im Dezember 2012 wurde der sozialdemokratische Ex-Premier *Borut Pahor* mit über 67% der Stimmen zum neuen Präsidenten gewählt. Sein Amtsvorgänger *Danilo Türk*, der im November 2007 gegen *Lojze Peterle* mit klarer Mehrheit gewonnen hatte und sich um eine zweite Amtszeit bemühte, kam auf nur 32%.

2.24.6. Die Regierung

Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich. Der Ministerpräsident wird von der Staatsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; er leitet die Arbeit der Regierung und bestellt die Minister.

Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im Dezember 2011 wurde die neu gegründete Linkspartei *Pozitivna Slovenija* des Bürgermeisters von *Ljubljana Zoran Janković* mit 28,5% auf Anhieb stärkste Partei. Zweitstärkste Kraft wurde die „Slowenische Demokratische Partei“ *Janez Janšas* (*1958), der mit vier kleineren Parteien eine Mitte-Rechts-Koalition bildete. Im Januar 2013 trat *Zoran Janković* wegen Korruptionsvorwürfen zurück. Seine

Nachfolgerin als Parteivorsitzende von „Positives Slowenien“ wurde *Alenka Bratušek*. Wenig später sprach das slowenische Parlament dem ebenfalls unter Korruptionsverdacht stehenden Ministerpräsidenten *Janša* das Misstrauen aus und wählte die Oppositionsführerin *Bratušek*, die mit den stark dezimierten Sozialdemokraten, der liberalen „Bürgerliste“ und der „Demokratischen Pensionistenpartei“ eine Koalition bildete, zur neuen Ministerpräsidentin.

Nach ihrer Niederlage bei der Wahl zum Parteivorsitz im April 2014 trat *Bratušek* aus ihrer Partei aus und erklärte am 5. Mai 2014 ihren Rücktritt vom Amt der Ministerpräsidentin. Am 13. Juli 2014 fanden vorgezogene Parlamentswahlen statt. Klarer Wahlsieger wurde die erst wenige Wochen vor der Wahl gegründete SMC („Miro Cerars Partei“) des Juristen *Miro Cerar*. Die bisherige Regierungspartei „Positives Slowenien“ erlitt eine vernichtende Niederlage. Die größte Oppositionspartei, die „Slowenische Demokratische Partei“ *Janšas*, wurde zweitstärkste Kraft. *Cerar* bildete eine Regierung mit der „Demokratischen Pensionistenpartei Sloweniens“ und den Sozialdemokraten.

2.24.7. Das Parlament

Das Parlament der Republik *Slowenien* besteht aus zwei Kammern: der Staatsversammlung und dem Staatsrat.

a) Die Staatsversammlung (*Državni zbor*)

Die Staatsversammlung ist das höchste Gesetzgebungsorgan: Gesetze werden in den meisten Fällen mit einer einfacher Mehrheit beschlossen, die Gesetzesanträge werden von der Regierung oder einzelnen Abgeordneten eingebracht. Mit mindestens 5.000 Unterstützungserklärungen kann auch jeder Bürger ein Gesetz vorschlagen.

Die Staatsversammlung der Republik *Slowenien* besteht aus 90 für 4 Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Abgeordneten. Je ein Sitz steht einem Vertreter der italienischen bzw. der ungarischen Minderheit des Landes zu (nach Mehrheitswahlrecht gewählt). Die Umwandlung des Proporzsystems in ein Mehrheitssystem war Gegenstand einer früheren Koalitionsvereinbarung zwischen *Volkspartei*, *Christdemokraten* und *Sozialdemokraten*; vor allem die *Sozialdemokraten* (SDS) waren vehemente Befürworter des Mehrheitswahlsystems. Die von der Regierung forcierte Einführung eines Mehrheitssystems ist jedoch aufgrund des abweichenden Stimmverhaltens der *Volkspartei* gescheitert. Demnach gilt in *Slowenien* weiterhin das Verhältnissystem, versehen mit einigen Elementen des Mehrheitssystems, wie z.B. der Erhöhung der Sperrklausel auf 4% und der Abschaffung nationaler Parteilisten.

b) Der Staatsrat (*Državni svet*)

Der Staatsrat der Republik *Slowenien* ist – ähnlich dem irischen Senat – die Vertretung sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher und lokaler Interessenverbände. Er umfasst insgesamt 40 Mitglieder, darunter je 4 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, 2 der Bauern, 1 der Gewerbetreibenden und 1 der selbständigen Berufe, weiters 6 Vertreter „nichtkommerzieller Aktivitäten“ (Hochschulen, Sport, Kultur etc.) sowie 22 Gemeindevertreter, die auf jeweils 5 Jahre durch indirekte Wahlen in ihren ständischen Vertretungen bzw. Regionen bestellt werden. Der Staatsrat hat in erster Linie beratende Funktion.

2.24.8. Gemeinden

Die Gemeinderäte (*občinski svet*) werden in Gemeinden mit bis zu 3.000 EinwohnerInnen (= weniger als 12 Gemeinderatsmitglieder) nach dem Mehrheitsprinzip, in allen größeren Gemeinden nach dem Verhältnisprinzip nach Wahllisten (mit Vorzugsstimme) gewählt. Gemeinderäte der italienischen und der ungarischen Minderheit sowie der *Roma* werden generell nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. In gemischtethnischen Gemeinden steht den Minderheiten mindestens ein Gemeinderatssitz zu. Kommunalwahlen finden regulär alle 4 Jahre statt. Die Wahl der BürgermeisterInnen (*župan*) findet gleichzeitig in maximal 2 Wahlgängen nach dem Mehrheitsprinzip statt. Die letzten Gemeinderatswahlen wurden im Oktober / November 2006 abgehalten.

2.25. Spanien

Offizieller Name: *Reino de España*.

Bevölkerung: 39,6 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Erbmonarchie.

2.25.1. Verfassung

Neue Verfassung von 1978.

2.25.2. EU-Beitritt

Spanien trat den *Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom)* im Jahr 1986 bei.

2.25.3. Staatlicher Aufbau und regionale Gliederung

Im Jahr 1980 erhielten mit *Katalonien* und dem *Baskenland* die ersten spanischen Regionen ihren Autonomiestatus. Heute besteht *Spanien* aus 17 autonomen Regionen (*comunidades autonomas*) – *Andalucía, Aragon, Asturias, Baleares, Canarias, Cantabria, Castilla-La Mancha, Castilla y Leon, Cataluna, Comunidad Valencian, Extremadura, Galicia, La Rioja, Madrid, Murcia, Navarra, Pais Vasco* (Baskenland) – und 2 autonomen Städten (die nordafrikanischen Enklaven *Ceuta* und *Melilla*) mit jeweils eigenen Regionalregierungen. Die Regionen sind wiederum in insgesamt 52 Provinzen unterteilt. Die Übertragung von Zuständigkeiten der Zentralregierung an die Regionalregierungen ist noch nicht abgeschlossen.

2.25.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

2.25.5. Das Staatsoberhaupt

An der Spitze des spanischen Staates steht der König. Sein Amt ist erblich; er ist niemandem zur Rechenschaft verpflichtet. Nach der spanischen Verfassung ist der König Repräsentant des Staates, Symbol von dessen Einheit und Fortbestand. Als Staatsoberhaupt ist der König in erster Linie Repräsentationsfigur; er überwacht die Politik und unterstützt die Institutionen in ihrer Funktion, ohne selbst in konkrete Abläufe einzugreifen. Der König kann allerdings kraft seines Amtes das Parlament auflösen; er ernennt den Ministerpräsidenten (*Presidente del Gobierno*) und erteilt parlamentarischen Gesetzesvorlagen seine Zustimmung. Zu seinen Aufgaben im politischen Prozess gehören außerdem die Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und die Bestätigung der Minister.

Die Popularität König *Juan Carlos I.*, der nach dem Tod des Diktators *Franco* einen beispielhaften Prozess der Demokratisierung seines Landes eingeleitet hatte, war durch diverse Skandale in den letzten Jahren schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund gesundheitlicher Probleme dankte der König am 2. Juni 2014 ab. Am 19. Juni 2014 bestieg sein Sohn *Felipe VI.* den Thron.

2.25.6. Die Regierung

Der Ministerpräsident wird vom König ernannt und vom Parlament bestätigt. Ähnlich dem deutschen Bundeskanzler besitzt auch der spanische Ministerpräsident die Richtlinienkompetenz im Kabinett. Er ist darüber hinaus befugt, die beiden Parlamentskammern aufzulösen (außer bei laufendem Misstrauensvotum) und dadurch vorzeitige Neuwahlen zu veranlassen.

Die Wahl des Premierministers findet erst nach der offiziellen Präsentation seines Regierungsprogramms statt. Bei dieser Wahl ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der Stimmen nötig; wird diese verfehlt, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Sobald ihm das Abgeordnetenhaus das Vertrauen ausgesprochen hat, wird der Ministerpräsident vom König offiziell ernannt.

Für die Abwahl der Regierung sieht die spanische Verfassung das konstruktive Misstrauensvotum vor, d.h. mit der Abwahl des Ministerpräsidenten muss die Wahl eines Amtsnachfolgers verbunden sein.

Der 23-köpfige Staatsrat (*Consejo de Estado*) ist das höchste Beratungsorgan der Regierung. Seine Mitglieder werden aus dem Kreis (auch ehemaliger) hoher staatlicher und akademischer Würdenträger ernannt.

Im Jahr 2004 wurde die rechtsgerichtete „Volkspartei“ (PP) unter Ministerpräsident *José María Aznar* nach 8 Jahren an der Macht überraschend abgewählt. Die sozialistische PSOE unter *J.L. Rodríguez Zapatero* ging auch aus den Wahlen im März 2008 noch einmal als Siegerin hervor. Im Herbst 2011 wurde auch sie ein Opfer der Finanzkrise. Die Sozialisten verloren etwa ein Drittel ihrer Mandate und erzielten das schlechteste Resultat seit der Wiedereinführung der Demokratie. *Mariano Rajoy's* „Volkspartei“ hingegen erreichte das beste Ergebnis in der Geschichte der Partei und errang eine absolute Parlamentsmehrheit. Im Dezember 2015 erlitt die konservative PP eine schwere Niederlage. Durch die Wahlerfolge der linkspopulistischen Partei *Podemos* und der liberalen Partei *Ciudadanos* wurde das spanische Zweiparteiensystem nachhaltig erschüttert. Eine Regierungsbildung ist schwierig.

2.25.7. Das Parlament

Das spanische Parlament oder Nationalversammlung (*Las Cortes Generales*) besteht aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Camera de los Disputados*)

Die weitaus größere Macht liegt bei der ersten Kammer, dem Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus beschließt den Staatshaushalt und kontrolliert die Tätigkeit der Regierung. Es besteht aus 350 Abgeordneten, die alle 4 Jahre nach Verhältniswahlrecht in 52 Wahlkreisen ermittelt werden. Es existiert eine Sperrklausel von 3%, welche die Partei in jenen Wahlkreisen überspringen muss, in denen sie kandidiert. Die Wahlkreiseinteilung und das Verrechnungssystem begünstigen die größeren Parteien. Beispielsweise werden in der Provinz *Soria* lediglich 26.143 Stimmen zur Erlangung eines Mandats benötigt, in *Barcelona* demgegenüber 124.678 Stimmen. In einigen kleinen Wahlkreisen, in denen nur ein oder zwei Abgeordnete gewählt werden, wie etwa in *Ceuta* oder *Soria*, existiert *de facto* ein Mehrheitswahlsystem.

Um einer ausgeprägten Fragmentierung im Parlament entgegenzuwirken, wurden natürliche Hürden (Wahlkreisgrößen) mit künstlichen (Sperrklausel) kombiniert. Dennoch setzt sich die erste Kammer des spanischen Parlaments aus einer relativ großen Anzahl von Parteien zusammen, von denen nur wenige gesamtstaatliche Bedeutung besitzen. Die spanischen Regionalparteien werden von den Ungleichgewichten des Wahlsystems nämlich kaum in Mitleidenschaft gezogen, da sie nur in einigen Provinzen antreten und dort über ein starkes Potential an StammwählerInnen verfügen. Im besonderen trifft dies auf die in den Autonomen Gemeinschaften (*Galizien, Baskenland, Katalonien*) agierenden Regionalparteien zu, die überdies sehr geschickt die bilaterale Kooperation mit den jeweiligen Regierungsparteien anstreben, um ihren Interessen besser Ausdruck verleihen zu können.

b) Der Senat (*Senado*)

„Der Senat ist die Kammer der territorialen Repräsentation“, heißt es in der spanischen Verfassung. Diese Repräsentation basiert auf den Autonomen Gemeinschaften und den Provinzen. Im allgemeinen wählt jede Provinz für 4 Jahre 4 SenatorInnen nach dem Mehrheitswahlrecht; Ausnahmen bilden die Exklaven *Ceuta* und *Melilla*, die jeweils 2, und die Inselprovinzen, die jeweils 3 SenatorInnen für die größeren Inseln und einen Senator für die kleineren Inseln oder Inselgruppen wählen. Darüber hinaus bestellt auch jede Autonome Gemeinschaft einen Senator plus je einen pro 1 Mio. EinwohnerInnen. Diese SenatorInnen werden durch die Regionalparlamente der Autonomen Regionen ernannt. Gegenwärtig zählt der Senat insgesamt 264 Mitglieder.

Der Senat besitzt, so wie das Abgeordnetenhaus, das Recht zur Gesetzesinitiative und wirkt am Gesetzgebungsprozess mit. Gesetzesvorlagen müssen beide Kammern passieren, bevor sie verabschiedet werden.

Bei den vom Abgeordnetenhaus bereits verabschiedeten Gesetzesvorlagen hat der Senat allerdings nur ein suspensives Vetorecht, welches mit absoluter Mehrheit im Abgeordnetenhaus überstimmt werden kann. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, genügt nach Ablauf einer Zweimonatsfrist auch eine einfache Mehrheit des Abgeordnetenhauses.

Bei Verfassungsänderungen spielt die zweite Kammer eine größere Rolle. Hier muss sie der geplanten Änderung mit einer 3/5-Mehrheit zustimmen. Die gleiche Mehrheit muss übrigens auch im Abgeordnetenhaus erreicht werden. Lehnt der Senat die Änderung ab, wird ein Schlichtungsausschuss eingesetzt, welcher aus SenatorInnen und Mitgliedern des Abgeordnetenhauses besteht. Gelingt keine konsensuale Lösung, reicht für die geplante Verfassungsänderung eine absolute Mehrheit im Abgeordnetenhaus und eine 2/3-Mehrheit im Senat. 1/10 der Abgeordneten einer der beiden Kammern kann darüber hinaus verlangen, dass die geplante Verfassungsänderung einer Volksabstimmung unterzogen wird.

Bei der Einsetzung des Schlichtungsausschusses können durchaus Parallelen zum deutschen Vermittlungsausschuss gezogen werden. Wichtigster Unterschied ist, dass dieser in *Spanien* ausschließlich bei Verfassungsänderungen eingesetzt wird, während er in *Deutschland* bei der Ablehnung zustimmungspflichtiger Gesetze durch den Bundesrat regelmäßig zum Zug kommt.

2.25.8. Autonome Regionen und Provinzen

Die 17 Autonomen Regionen (*Comunidades Autonomas*) und 2 Autonomen Städte (*Ciudades Autonomas*) besitzen jeweils eine in direkter Verhältniswahl gewählte gesetzgebende Versammlung, die über sekundäre Gesetzgebungsbefugnisse verfügt; eine Regionalregierung (*Consejo*), deren vom Präsidenten der Region ernannte Mitglieder ministerielle Funktionen besitzen; und einen Präsidenten, der von der Versammlung gewählt und vom König ernannt wird. Der Präsident und die Mitglieder des Regierungsrates sind der Versammlung politisch verantwortlich.

Die Provinzen besitzen einen Provinzialrat (*Pleno*), mit jeweils 25–51 Provinzabgeordneten, die in indirekter Wahl von und unter den Gemeinderäten gewählt werden, und einer Provinzialregierung (*Comision de gobierno*), bestehend aus dem Präsidenten und einigen delegierten Abgeordneten. Der Präsident wird vom Provinzialrat gewählt und leitet die Regierung und Verwaltung. Von den 17 Autonomen Gemeinschaften bestehen 7 aus nur einer Provinz. In diesem Fall erübrigen sich die Provinzialräte.

2.25.9. Die Gemeinden

Die Verfassung gewährleistet die Autonomie der über 8.000 spanischen Gemeinden (*Municipios*). Diese besitzen die volle Rechtspersönlichkeit. Ihre Regierung und Verwaltung obliegt den jeweiligen Gemeindevertretungen, die sich aus den Bürgermeistern und den Gemeinderäten zusammensetzen. Die Gemeinderäte werden von den BürgerInnen ihrer Gemeinde nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Die Bürgermeister werden von den Gemeinderäten oder von den BürgerInnen direkt gewählt. Die Exekutive der Gemeinden (*Comision de gobierno*) setzt sich aus dem Bürgermeister und den von ihm ernannten Räten zusammen.

2.26. Tschechische Republik

Offizieller Name: *Ceská republika*.

Bevölkerung: 10,3 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.26.1. Verfassung

Gründung der *Tschechoslowakischen Republik* am 28.10.1918. Kommunistische Machtergreifung 1948. Umbenennung in *Tschechoslowakische Föderative Republik* (CSFR) am 29.3.

1990. Nach einvernehmlicher Trennung von der *Slowakei* Entstehung der *Tschechischen Republik* am 1.1.1993. An diesem Tag trat auch die neue Verfassung in Kraft.

2.26.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 13./14.6.2003 sprachen sich 77% für den EU-Beitritt des Landes am 1.5.2004 aus (Wahlbeteiligung: 55%).

2.26.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Die *Tschechische Republik* war bisher ein zentral verwalteter Staat. Im Rahmen der Bemühungen, das Land zu dezentralisieren, wurden mit Wirkung vom 1.1.2000 14 Regionen (*kraje*) geschaffen, die die bisherigen Kreise (*okresy*) ersetzen: *Jihocesky Kraj*, *Jihomoravsky Kraj*, *Karlovarsky Kraj*, *Kralovehradecky Kraj*, *Liberecky Kraj*, *Moravskoslezsky Kraj*, *Olomoucky Kraj*, *Pardubicky Kraj*, *Plzensky Kraj*, *Praha* (Hauptstadt, *hlavni mesto*), *Stredocesky Kraj*, *Ustecky Kraj*, *Vysocina*, *Zlinsky Kraj*. Die neu geschaffenen Regionen erhielten als eigenständige Verwaltungseinheiten mehr Befugnisse von der Zentralregierung und verfügen über gewählte Vertreter. Gleichzeitig wurde die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

2.26.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives Wahlrecht ab 21 (Abgeordnetenhaus) bzw. 40 Jahren (Senat).

2.26.5. Das Staatsoberhaupt

Das Staatsoberhaupt der *Tschechischen Republik*, der Staatspräsident, wurde bis 2013 in einer gemeinsamen Sitzung von beiden Kammern des Parlaments (Abgeordnetenkammer und Senat) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl war möglich. Seit 2013 wird das Staatsoberhaupt in einer Direktwahl (falls erforderlich in zwei Wahlgängen) gewählt.

Neben seiner Aufgabe als Repräsentant des Staates ernennt er den Ministerpräsidenten und die Regierungsmitglieder, unterschreibt Gesetze und besitzt ein Vetorecht bei bereits beschlossenen Gesetzen mit Ausnahme von Verfassungsgesetzen. Der Präsident kann die Abgeordnetenkammer auflösen. Außerdem ist er Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Der erste Amtsträger seit der Staatsgründung war *Václav Havel*, dessen zweite Amtszeit Anfang Februar 2003 endete. Von 2003 bis 2013 hatte der frühere Ministerpräsident und ehemalige Vorsitzende der konservativen „Demokratischen Bürgerpartei“ (ODS), *Václav Klaus*, der Anfang der 1990er-Jahre eine der treibenden Kräfte bei der Auflösung der *Tschechoslowakei* war und sich in den vergangenen Jahren immer wieder durch seine Kritik an der EU hervortat, das Amt inne.

Bei der Präsidentschaftswahl im Januar 2013, die erstmals als Direktwahl durchgeführt wurde, setzte sich der frühere Ministerpräsident und Vorsitzende der „Sozialdemokratischen Partei“ *Miloš Zeman* in der Stichwahl gegen den Außenminister des Landes, *Karel Schwarzenberg*, durch.

2.26.6. Die Regierung

An der Spitze der Regierung steht der Ministerpräsident, der auf Vorschlag der Abgeordnetenkammer vom Präsident ernannt wird. Der Ministerpräsident schlägt die Minister vor, die vom Präsidenten ernannt werden. Die Regierung muss dem Parlament innerhalb von 30 Tagen die Vertrauensfrage stellen.

Bei den Parlamentswahlen im Mai 2010 wurde die sozialdemokratische ČSSD zwar stärkste Partei (22,1%, 56 Mandate), allerdings mit unerwartet hohen Verlusten. Die bürgerliche ODS (20,2%, 53), die liberale Partei TOP 09 mit *Karel Schwarzenberg* (16,7%, 41) und die populistische *Věci veřejné* (VV, 10,9%, 24)), die für eine Stärkung der direkten Demokratie eintritt, bildeten daraufhin eine Koalition. Die Regierung unter Führung von Ministerpräsident *Petr Nečas* verfügte im Parlament mit 118 von 200 Sitzen über eine komfortable Mehrheit, wodurch die seit 2006 bestehende Pattsituation ein Ende fand.

Am 17. Juni 2013 musste *Petr Nečas* nach der Verhaftung seiner Büroleiterin wegen Korruptions- und Amtsmissbrauchsvorwürfen zurücktreten. Der frühere sozialdemokratische Finanzminister *Jiří Rusnok* wurde von Präsident *Zeman* zum tschechischen Premier ernannt und beauftragt, eine Regierung zu bilden, die am 10. Juli 2013 zwar vereidigt wurde, bald darauf jedoch die Vertrauensabstimmung im Parlament verlor.

Im Oktober 2013 fanden vorgezogene Wahlen statt, die das bisherige tschechische Parteienspektrum komplett umgestalteten. Die sozialdemokratische ČSSD erreichte mit nur noch 20,5% das schlechteste Ergebnis seit 1992. Die bisher zweitstärkste Partei, die konservativ-liberale ODS, stürzte dramatisch auf 7,7% ab. Auch ihr bisheriger Regierungspartner, die bürgerliche TOP 09, erreichte nur noch 12%. Dafür wurde die bisher bei keinen Wahlen erfolgreiche „Aktion unzufriedener Bürger“ (ANO 2011) um den Chemie- und Medienunternehmer *Andrej Babiš* aus dem Stand zweitstärkste politische Kraft.

Im Januar 2014 ernannte Präsident *Zeman* den Vorsitzenden der „Sozialdemokratischen Partei“, *Bohuslav Sobotka*, zum neuen Ministerpräsidenten. Drei Monate nach den Wahlen zeichnet sich in Tschechien damit wieder eine stabile Regierung ab.

2.26.7. Das Parlament

Tschechien besitzt ein zweigeteiltes Parlamentssystem aus Abgeordnetenhaus und Senat.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Poslanecka Snemovna*)

Die 200 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden alle 4 Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. *Tschechien* ist in 8 Wahlkreise aufgeteilt, in denen Parteilisten gewählt werden (mit Personenpräferenzstimmen). Es besteht eine 5%-Klausel (7% für Parteienkoalitionen, 11% für Parteienbündnisse von mehr als 3 Parteien).

Die Legislative liegt bei der Abgeordnetenkammer. Das Veto des Präsidenten bei bereits verabschiedeten Gesetzen kann in der Abgeordnetenkammer mit einfacher Mehrheit überstimmt werden. Das Abgeordnetenhaus wählt den Ministerpräsidenten und kann ihm das Vertrauen wieder entziehen.

b) Der Senat

Die zweite Kammer des Parlaments, der Senat, wurde 1996 erstmals gewählt. Alle 2 Jahre werden 1/3 der 81 SenatorInnen für die Dauer von 6 Jahren nach dem absoluten Mehrheitswahlrecht (in Einpersonenwahlkreisen und in bis zu 2 Wahlgängen) neu gewählt.

Der Senat verfügt über verhältnismäßig wenig Macht und stellt eher ein Kontrollorgan dar. Beim Haushalt hat der Senat kein Mitspracherecht, bei anderen einfachen Gesetzen kann er Entscheidungen des Abgeordnetenhauses im allgemeinen nicht verhindern, sondern nur aufschieben. Nur wenn die Abgeordnetenkammer aufgelöst wird, dürfen dringende gesetzliche Maßnahmen vom Senat beschlossen werden. Verfassungsgesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern.

2.26.8. Regionen (Kreise) und Gemeinden

Gewählte Selbstverwaltungsorgane existierten in *Tschechien* bisher nur auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Die Bindeglieder zwischen der Zentralregierung und den Kommunen stellten die Bezirksämter dar, die als verlängerter Arm der Regierung wirkten.

Am 1.1.2000 wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die „höheren Selbstverwaltungseinheiten“ 14 Kreise eingerichtet. Die Größe der neuen Kreise entspricht allerdings nicht dem Eurostats-Klassifikationssystem, das mit den Einheiten der *Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (NUTS)* operiert. So etwa wurden in dem nach der Einwohnerzahl vier Mal größeren *Polen* nur 16 höhere Selbstverwaltungseinheiten gebildet.

Am 12.11.2000 fanden in 13 Kreisen erstmals Wahlen statt. Die Wahlbeteiligung betrug nur 33,7%. Die regierenden *Sozialdemokraten*, von denen die Gebietsverwaltungsreform durchgesetzt wurde, erlitten in den ersten Kreistagswahlen eine katastrophale Niederlage. Die ODS hingegen, die ursprünglich die stärksten Einwände gegen die Gebietsverwaltungsreform geäußert hatte, siegte in 7 Kreisen.

Die Kreistagswahlen finden alle 4 Jahre statt. Gewählt wird eine Kreisversammlung, aus deren Mitte sich der Kreisrat konstituiert. Die aus den Wahlen entstandene Kreisversammlung wählt aus ihren Reihen den Obmann (*Hejtman*) der Region und den Kreisrat – eine Art regionaler Regierung, die sich je nach Einwohnerzahl aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammensetzt.

Wichtigster Pfeiler der lokalen Selbstverwaltung sind nach wie vor die Kommunen. Auch sie werden von einer Gemeinde- oder Stadtversammlung repräsentiert, deren Mitglieder alle 4 Jahre nach dem Verhältniswahlrecht bestimmt werden, und aus deren Reihen die Exekutivorgane der Kommune (Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderat) gewählt werden.

Bei den Ende Oktober 2006 abgehaltenen Kommunalwahlen erzielten die tschechischen Konservativen (ODS) von Premier *Mirek Topolánek* einen wichtigen Erfolg. Die ODS wurde praktisch in allen Kreisstädten stärkste Partei. Landesweit fiel die Mehrheit der Sitze in den Rathäusern traditionell an unabhängige Kandidaten und Bewerber lokaler Listen.

2.27. Ungarn

Offizieller Name: *Magyar Köztársaság*.

Bevölkerung: 10,1 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.27.1. Verfassung

Am 23.10.1989 trat die modifizierte ungarische Verfassung in Kraft. Sie ist an der klassischen Aufgabenteilung zwischen Staatsoberhaupt, Parlament und Regierung orientiert und hat unter anderem das deutsche Grundgesetz von 1949 zum Vorbild. Die Bezeichnung „Volksrepublik“ (*Népköztársaság*) wurde gestrichen.

2.27.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 12.4.2003 stimmten fast 84% für den EU-Beitritt des Landes am 1.5. 2004, allerdings lag die Wahlbeteiligung lediglich bei knapp 46% der Stimmberechtigten. Das Ergebnis ist dennoch gültig und bindend für das Parlament.

2.27.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Der ungarische Staat ist weiterhin sehr zentralistisch verfasst. Die 19 regionalen (*megyék*) und 23 städtischen Verwaltungseinheiten mit Komitatsrecht haben wenig Befugnisse und sind auf nationalstaatlicher Ebene (etwa in Form einer Länderkammer) nicht vertreten.

2.27.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren.

2.27.5. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident der Republik *Ungarn* wird vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit (im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit) für 5 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Kandidat muss ein ungarischer Staatsbürger von mindestens 35 Jahren sein.

Die Kompetenzen des ungarischen Präsidenten übertreffen die des deutschen Bundespräsidenten. Er besitzt ein einmaliges suspensives Vetorecht und, gemeinsam mit Parlament und Regierung, ein Recht auf Gesetzesinitiative. Er kann das Parlament vertagen und auflösen, schreibt Parlamentswahlen aus, beauftragt Parteien mit der Regierungsbildung, schlägt dem Parlament den Ministerpräsidenten zur Wahl vor, ernennt Minister, Staatssekretäre, Generäle und Berufsrichter, ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und hat eigene Befugnisse in auswärtigen Angelegenheiten. Diese relativ weitreichenden Kompetenzen bilden allerdings eine gewisse Schwachstelle des Systems, da der Staatspräsident, der auch als Kontrollinstanz zur Regierung gedacht ist, so wie diese vom Parlament gewählt wird.

Der im August 2010 zum Präsidenten gewählte konservative Politiker *Pál Schmitt* trat im April 2012 wegen einer Plagiatsaffäre um seine Dissertation zurück. Am 2. Mai 2012 wurde *János Áder*, Gründungsmitglied der regierenden Partei FIDESZ, zum neuen Präsidenten gewählt.

2.27.6. Die Regierung

Die Regierung übt die Exekutivgewalt aus, d.h. sie leitet die Verwaltung auf der obersten Ebene. Der Regierungschef wird, bei gleichzeitiger Annahme des Regierungsprogramms, vom Parlament gewählt. Die Regierungsbildung wird durch die Ernennung der Minister und deren Vereidigung vollzogen.

Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich. Ähnlich wie der deutsche Bundeskanzler besitzt der ungarische Ministerpräsident die Richtlinienkompetenz im Kabinett. Um eine größtmögliche Stabilität der Regierung zu gewährleisten, wurde – ebenfalls nach deutschem Muster – ein konstruktives Misstrauensvotum eingeführt.

Seit 1990 lösten sich konservative und sozialdemokratische Regierung nach jeder Legislaturperiode ab. Von 1998 bis 2002 wurde das Land von einer rechtsliberalen Koalitionsregierung unter Führung von Ministerpräsident *Viktor Orbán* (FIDESZ-MPP) regiert. 2002 gewann die Opposition aus Sozialdemokraten (MSZP) und dem liberalen „Bund Freier Demokraten“ (SzDSz) knapp; 2006 wurde die linke Regierung im Amt bestätigt. Nach einer Reihe von Skandalen erreichte die rechtskonservative FIDESZ unter *Orbán* bei der Parlamentswahl 2010 mit 263 Mandaten mehr als zwei Drittel der Parlamentssitze. Die Sozialisten verzeichneten dramatische Einbußen und landeten mit 59 Mandaten nur knapp vor der rechtsextremen *Jobbik*, die auf Anhieb 47 Sitze erringen konnte.

Im April 2014 konnte *Viktor Orbán* mit knapp 46% der Stimmen einen überzeugenden Wahlsieg feiern. Das oppositionelle Linksbündnis kam auf 25,8%, die rechtsextreme *Jobbik* konnte ihren Anteil von 16,7% auf 20,8% steigern.

2.27.7. Das Parlament

Ungarn besitzt ein Einkammerparlament – die sogenannte „Landesversammlung“ (*Országgyűlés*) –, das bis zur Wahl 2014 aus 386 Abgeordneten für 4 Jahre gewählten Abgeordneten bestand.

Das ungarische Wahlsystem war ein kompliziertes gemischtes System aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht. 176 Mandate wurden in Einzelwahlkreisen nach dem absoluten Mehrheitsprinzip (in bis zu 2 Wahlgängen) vergeben; am zweiten Wahlgang konnten jene Kandidaten teilnehmen, die in der ersten Runde mindestens 15% der Stimmen erhalten hatten. 152 Mandate wurden auf regionalen Listen der *Komitate* und 58 Mandate als Kompensationssitze auf einer landesweiten Liste nach dem Verhältnisprinzip vergeben.

Im ersten Wahlgang liefen die Wahlen nach einem Zweistimmensystem ab: Eine Stimme wurde für den lokalen Wahlkreiskandidaten, die zweite für die regionale Parteiliste abgegeben. Um als Partei ins Parlament zu gelangen, musste im ersten Wahlgang eine 5%-Hürde übersprungen werden.

2011 beschloss die Regierungsmehrheit ein neues, viel kritisiertes Parlamentswahlrecht. Das Parlament wurde auf 199 Abgeordnete verkleinert, die in nur einem Wahlgang gewählt werden. 106 Abgeordnete werden dabei über "Einwahlkreise" direkt bestimmt (relative Mehrheit), 93 Abgeordnete über Landeslisten nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Auslandsungarn sind über die Parteilisten ebenfalls wahlberechtigt. Kritikern zufolge die neuen Wahlkreise so zugeschnitten, dass in linken Hochburgen Mandate schwerer zu erringen sind, als in konservativen.

Das Parlament besitzt die Kompetenz zur Gesetzgebung und kann, ebenso wie der Staatspräsident, neue Gesetzesinitiativen unterbreiten. Es wählt den Staatspräsidenten, den Ministerpräsidenten, die Mitglieder des Verfassungsgerichts, den Ombudsmann der Minderheiten, den Präsidenten des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Für eine Verfassungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

2.27.8. Regionen (*Komitate*) und Gemeinden

Die Komitatsversammlungen sind politisch unbedeutend. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird in den Klein- und Großgemeinden, Städten und kreisfreien Städten sowie in der Hauptstadt und ihren 23 Bezirken durch gewählte Vertretungskörper ausgeübt. An der Spitze der Selbstverwaltungsorgane stehen Bürgermeister bzw. Unterbürgermeister. Durch die Vertretungskörper werden alle lokalen Angelegenheiten selbständig und unabhängig verwaltet und geregelt. Die Selbstverwaltungseinheiten verfügen über eigene Einnahmen, können aber auch aus dem zentralen Staatshaushalt Zuschüsse erhalten und Verordnungen von lokaler Bedeutung erlassen. Zu ihren Verpflichtungen gehören die Sicherstellung des Grundschulunterrichts sowie die Gewährleistung der Grundversorgung im Gesundheits- und Sozialwesen, sowie die Geltendmachung der nationalen und ethnischen Minderheitenrechte usw.

Bei den alle 4 Jahre jeweils im Herbst (nach den Parlamentswahlen) abgehaltenen Kommunalwahlen stehen folgende Vertretungen zur Wahl:

- Über 3.100 BürgermeisterInnen (unmittelbar von den Bürgern gewählt);
- Knapp 3.000 Bürgervertretungen in den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (sog. Kleinlisten);
- Die Gemeindevertretungen in den 162 Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern (in über 2.000 Einzelwahlkreisen);
- 19 Komitatsversammlungen (38 Listen, pro *Komitat* je eine für die Gemeinden mit mehr und mit weniger als 10.000 Einwohnern);
- Die Stadtversammlung in *Budapest*;
- Der Oberbürgermeister in *Budapest*;
- 1.310 Vertretungen der 13 in *Ungarn* registrierten Minderheiten.

Insgesamt gibt es also für die Kommunalwahlen etwa 9.500 verschiedene Stimmzettel; jeder Bürger *Ungarns* hat mindestens 3 (Bürgermeister, Gemeindevertretung, Komitatsversammlung) oder 4 (falls eine Minderheitenvertretung zu wählen ist), höchstens aber 5 Stimmen (in *Budapest*: Oberbürgermeister, Stadtversammlung, Bezirksbürgermeister, Bezirksversammlung, Minderheitenvertretung) zu vergeben.

Bei den Kommunalwahlen im Oktober 2006 erhielt die rechtsnationale Oppositionspartei *Fidesz* mit ihren Verbündeten in 18 von insgesamt 19 Regionalparlamenten die Mehrheit und siegte auch in 15 von 23 größeren Städten. Landesweit kam *Fidesz* auf 53,3% der Wählerstimmen, während die regierenden Sozialisten zusammen mit den Liberalen und lokalen Verbündeten nur 36,5% erhielten.

2.28. Zypern

Offizieller Name: *Kypriaki Dimokratia* (griechisch); *Kıbrıs Cumhuriyeti* (türkisch).

Bevölkerung: ca. 0,66 Mio. im griechischen Süd- und ca. 0,2 Mio. im türkischen Nordteil.

Staatsform: Präsidentiale demokratische Republik. Die Herrschaftsgewalt der zypriotischen Regierung erstreckt sich seit der türkischen Invasion von 1974 nicht auf den besetzten Norden der Insel. Dort hat sich unter dem Namen *Türk Kuzey Kıbrıs Cumhuriyeti* („Türkische Republik Nordzypern“) ein von der internationalen Staatengemeinschaft mit Ausnahme der *Türkei* nicht anerkanntes Gebilde mit eigener „Regierung“ etabliert.

2.28.1. Verfassung

Als *Zypern* 1960 in die Unabhängigkeit entlassen wurde, entwarfen die drei Garantiemächte *Großbritannien*, *Griechenland* und *Türkei* eine Verfassung für die gesamte Insel, die ein friedliches Zusammenleben der beiden Volksgruppen gewährleisten sollte.

Eine Besonderheit dieser Verfassung war, dass sich die Verteilung sämtlicher offizieller Ämter an einem Proporzschlüssel orientierte, der die demographischen Verhältnisse der Insel widerspiegeln sollte. Allerdings gelang es durch den strengen Proporz nicht, eine gemeinsame Identität für den neuen Staat zu schaffen. Vielmehr wurde der Konflikt in den staatlichen Institu-

tionen verankert, was dadurch zum Ausdruck kam, dass die türkische Minderheit mit ihren vielfachen Vetorechten das politische System *Zyperns* nahezu lahmlegte. Als der griechisch-zypriotische Präsident *Makarios* 1963 die Verfassung ändern wollte, stieß er auf Ablehnung der Zyperntürken und der *Türkei*. 1964 zogen sich die 24 türkisch-zypriotischen Abgeordneten vollständig von ihren Sitzen im Repräsentantenhaus zurück; ihre Plätze im Parlament sind seitdem vakant. Seit 1975 hat der türkische Nordteil eine eigene „Verfassung“.

2.28.2. EU-Beitritt

Der EU-Beitritt des Landes erfolgte am 1.5.2004 geplant. Es gab kein Referendum. Nach der Ablehnung des internationalen Wiedervereinigungsplanes durch die griechisch-zypriotische Bevölkerung trat vorerst nur der griechische Süden des Landes der EU bei.

2.28.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Zentralverwaltung mit 6 Distrikten (mit von der Regierung ernannten Vorstehern): *Famagusta*, *Kyrenia*, *Larnaca*, *Limassol*, *Nicosia*, *Paphos*.

Kyrenia, der Großteil *Famagustas*, sowie Teile *Nicosias* und *Larnacas* sind türkisch besetzt.

2.28.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives ab 25 Jahren (35 für PräsidentschaftsbewerberInnen). Es herrscht Wahlpflicht!

2.28.5. Das Staatsoberhaupt

Entsprechend der Verfassung von 1960 ist *Zypern* eine Republik mit einem Präsidialsystem. Die exekutive Macht liegt beim Präsidenten, der Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person ist. Er wird durch allgemeine Wahlen für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt.

Der Präsident der Republik verfügt über vielfältige Kompetenzen. Er ernennt die Mitglieder des Ministerrats und verfügt in der Gesetzgebung über ein endgültiges Vetorecht in den Bereichen der Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. Für alle sonstigen Gesetzesvorschläge des Repräsentantenhauses kann er von einem sogenannten suspensiven Veto Gebrauch machen, d.h. er kann diese zur erneuten Beratung an die Legislative zurückweisen.

Ähnlich dem amerikanischen Präsidenten benötigt das zypriotische Staatsoberhaupt nicht zwingend das Vertrauen des Parlaments und kann nur durch ein Klageverfahren (*Impeachment*) vorzeitig zum Rücktritt gezwungen werden. Derartige Fälle sind in *Zypern* bisher allerdings noch nicht vorgekommen.

Bei der Präsidentenwahl im Februar 2008 setzte sich der Generalsekretär der „Kommunistischen Partei“ *Dimitris Christofias* im zweiten Wahlgang mit 53% deutlich gegen seinen konservativen Rivalen *Ioannis Kasoulides* durch. *Christofias* hatte seinen Landsleuten u.a. neue Impulse für eine Wiedervereinigung der Insel versprochen.

Bei den Präsidentschaftswahlen 2013 gewann *Nikos Anastasiadis*, der frühere Vorsitzende der christdemokratisch-konservativen Partei *Dimokratikos Synagermos* (DISY), im zweiten Wahlgang mit großem Stimmenvorsprung gegen den unabhängigen ehemaligen Gesundheitsminister *Stavros Malas*.

Der Posten des Vizepräsidenten ist laut Verfassung für einen Inseltürken reserviert und derzeit nicht besetzt.

2.28.6. Die Regierung

In der Republik *Zypern* setzt sich der Ministerrat aus 11 vom Staatspräsidenten ernannten Ministern zusammen. Diese dürfen nicht dem Parlament angehören und benötigen auch keine Zustimmung der Legislative. Entscheidungen werden im Ministerrat mit absoluter Mehrheit gefasst, wobei der Präsident ein Vetorecht besitzt. Die Regierung kann Gesetzesvorlagen ins Parlament einbringen, die allerdings nur von diesem verabschiedet werden können.

2.28.7. Das Parlament (*Vouli Antiprosopon*)

Das Repräsentantenhaus der Republik *Zypern* ist ein Einkammerparlament mit 80 Mitgliedern, die seit 1996 für eine fünfjährige Amtsperiode nach dem Verhältniswahlrecht (1,8%-Klausel = 1/56 der Stimmen) gewählt werden. 56 Mitglieder der Legislative sind griechische Zyprioten, die von ihrer Gemeinschaft gewählt werden; 24 Mitglieder sind für die türkisch-zypriotische Volksgruppe reserviert. Da die türkisch-zypriotischen Abgeordneten ihre Parlamentsmandate bereits seit 1964 nicht mehr wahrnehmen, sind ihre Sitze im Parlament vakant.

Im politischen System *Zyperns* herrscht Inkompatibilität, d. h. Mitglieder des Repräsentantenhauses können keine Regierungsämter bekleiden und umgekehrt. Wichtigstes Kontrollmittel des Repräsentantenhauses gegenüber der Exekutive sind besondere Kompetenzen im Haushaltsrecht. Zudem kann es ein Klageverfahren wegen Hochverrats einleiten und somit die Regierung im Notfall absetzen.

Traditionell stehen sich auf *Zypern* zwei große politische Lager gegenüber: die linke (ehemals kommunistische) „Wiederaufbaupartei des werktätigen Volkes“ (AKEL) und die rechtskonservative „Demokratische Sammlungsbewegung“ (DISY). Bei den Parlamentswahlen vom 21.5. 2006 erreichten AKEL 31,1% (18 Sitze), DISY 30,3% (18), die konservative „Demokratische Partei“ (DIKO) 17,9% (11) und die sozialdemokratische EDEK 8,9% (5).

2.28.8. Regionen und Gemeinden

Die Vorsteher der 6 Distrikte werden von der Regierung ernannt und fungieren als deren regionale Vertreter.

Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden seit 1986 jeweils direkt für 5 Jahre gewählt. Die Zahl der Gemeinderäte (8 bis 26) richtet sich nach der Größe der Gemeinde. Derzeit gibt es 24 Gemeinden im Südteil der Insel (und 9 im besetzten Nordteil). Bei den Kommunalwahlen werden auch die Gemeinderäte und Bürgermeister in den türkisch besetzten Teilen gewählt (*de facto* ohne reale Auswirkung), wobei alle Personen, die aus diesen Gebieten vertrieben wurden, doppeltes Wahlrecht (in ihrer alten und neuen Heimatgemeinde) genießen. *AKEL* und *DISY* stellen die Mehrzahl der Bürgermeister und Gemeinderäte. Die Gemeinden vertreten ihre Interessen durch die 1981 gegründete *Union of Cyprus Municipalities*.

3. Abschließender Vergleich

3.1. Verfassungen

In allen EU-Staaten mit Ausnahme *Großbritanniens* bildet eine geschriebene Verfassung die Grundlage des politischen Handelns. Verfassungsänderungen bedürfen überall besonderer verfassungsändernder Mehrheiten – in der Regel einer 2/3- oder 3/5-Mehrheit (*Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal*) –, weshalb ein breiter gesellschaftlicher Konsens Voraussetzung ist. In *Deutschland* ist darüber hinaus die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, in *Belgien* entscheiden beide Kammern in gemeinsamer Sitzung. In einigen Ländern kann eine vom Parlament beschlossene Verfassungsänderung nur dann herbeigeführt werden, wenn ein neugewähltes Parlament diesen Entwurf mit qualifizierter Mehrheit bestätigt. Dazu gehören die *Benelux-Länder* und die *skandinavischen Staaten*. Verfassungsändernde Entwürfe werden deshalb meist kurz vor den Wahlen eingebracht, um eine vorzeitige Auflösung des Parlaments zu vermeiden.

In einigen Staaten können darüber hinaus „grundlegende Verfassungsbestände“ gar nicht verändert werden. So z.B. ist in *Frankreich* und *Italien* die republikanische Staatsform festgeschrieben, in *Frankreich* zudem die „Unversehrtheit des Staatsgebietes“. Und im deutschen Grundgesetz heißt es in Artikel 79: *Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 (Menschenwürde und Menschenrechte; Anm. d. Autors) und 20 (Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat; Anm. d. Autors) niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.* In *Österreich* und *Spanien* bedürfen „grundlegende Veränderungen der Verfassung“ der Legitimation durch eine Volksabstimmung.

3.2. Regierungssysteme und die Rolle des Staatsoberhauptes

Alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme *Zyperns*, das ein echtes Präsidialsystem kennt, verfügen auf zentralstaatlicher Ebene über eine geteilte Exekutive: ein Staatsoberhaupt und eine Regierung, mit einem Regierungschef an der Spitze.

In *Frankreich* und (mit Einschränkungen) auch in *Finnland, Litauen* und *Polen* gibt es ein „semi-präsidentielles“ Regierungssystem mit einer doppelköpfigen Exekutive. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sich dabei tatsächlich um einen eigenen Systemtyp handelt, da die festgeschriebenen Kompetenzen des französischen Präsidenten nicht wesentlich größer sind, als diejenigen der Staatsoberhäupter anderer Länder. Überdies ist der realpolitische Spielraum des französischen Staatsoberhauptes sehr stark von der parlamentarischen Mehrheit abhängig. Wenn der Präsident über keine Mehrheit im Parlament verfügt – wie zu Zeiten der *Cohabitation* – dann verschiebt sich das Gleichgewicht zugunsten des Premierministers und das System funktioniert als ein parlamentarisches. In *Portugal* und *Griechenland* sind die einst weitreichenden Kompetenzen der Staatspräsidenten zuletzt erheblich eingeschränkt worden.

In 7 EU-Staaten amtiert ein erblicher Monarch als Staatsoberhaupt. Die Ausübung exekutiver Macht ist in diesen Fällen zeitlich nicht begrenzt. Allerdings wurde die Macht der Monarchen – nicht zuletzt deshalb – in allen parlamentarischen Monarchien auf eher „symbolische Funktionen“ begrenzt. Der Monarch gilt in der Regel als „unverletzlich“ und kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. Nach den Verfassungen *Belgiens, Dänemarks, Luxemburgs* und der *Niederlande* liegt die Exekutive allerdings immer noch beim Monarchen. Auch an der Gesetzgebung ist er beteiligt. Formell ernennt und entlässt der Monarch den Ministerpräsidenten und die Minister, er kann das Parlament auflösen und besitzt den Oberbefehl über die Streitkräfte. Gesetze werden von ihm unterzeichnet, zudem hat er ein Vetorecht und einen gewissen Einfluss auf die Regierungsbildung.

In *Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien* und in *Zypern* wird der Staatspräsident direkt vom Volk gewählt. Die Amtszeiten liegen zwischen 4 und 7 Jahren. Die Möglichkeiten einer Wiederwahl sind unterschiedlich geregelt. Bei der Direktwahl ist im ersten Wahlgang stets eine absolute Mehrheit erforderlich. Im zweiten

Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten BewerberInnen. Das Mindestalter beträgt meist 35 oder 40 Jahre.

Die vom Volk gewählten Präsidenten *Irlands*, *Österreichs*, der *Slowakei* und *Sloweniens* haben überwiegend repräsentative Funktionen, obwohl ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen die des französischen Staatspräsidenten teilweise sogar übersteigen. Der österreichische Bundespräsident ernennt und entlässt den Bundeskanzler und die Minister, er kann den Nationalrat auflösen und er setzt die vom Parlament beschlossenen Gesetze mit seiner Unterschrift in Kraft. Auch der portugiesische Staatspräsident besitzt trotz intensiver Beschneidungen immer noch erhebliche Macht. Er ernennt den Ministerpräsidenten, er kann nach Anhörung des Staatsrates das Parlament auflösen, hat ein Vetorecht bei Gesetzesentwürfen und er kann eine Prüfung beim Verfassungsgericht veranlassen. Relativ weitreichende Kompetenzen besitzen die Präsidenten *Litauens* (v.a. in der Außenpolitik) und *Polens* (Vetorecht). Das Veto des polnischen Präsidenten kann vom Parlament nur mit einer 2/3-Mehrheit überstimmt werden (in *Litauen*, der *Slowakei* und der *Tschechischen Republik* mit absoluter Mehrheit, in *Estland*, *Lettland* und *Ungarn* mit einfacher Mehrheit).

Weitgehend zeremonielle Funktionen haben die von den Parlamenten (oder anderen, erweiterten Gremien) gewählten Präsidenten *Deutschlands*, *Griechenlands*, *Italiens*, *Maltas* und der *Tschechischen Republik*.

Nach der Verfassungsreform von 1986 hat der griechische Staatspräsident nur noch geringe eigenständige Handlungsmöglichkeiten (Verzögerung der Verabschiedung eines Gesetzes, eingeschränktes Recht der Parlamentsauflösung). *Italiens* Staatspräsident (für 7 Jahre gewählt) ernennt den Ministerpräsidenten (der vom Parlament bestätigt werden muss) und nimmt Rücktrittsgesuche des Regierungschefs an bzw. lehnt er sie auch ab. Zudem kann er nach Anhörung der Parlamentspräsidenten eine oder beide Kammern auflösen. In *Griechenland* und *Italien* ist eine 2/3-Mehrheit bei der Wahl des Präsidenten erforderlich; in *Deutschland* genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

Etwas größere Kompetenzen besitzen die ebenfalls von den jeweiligen Parlamenten (meist mit 2/3-Mehrheit) gewählten Präsidenten einiger Reformstaaten, so etwa in *Estland*, *Lettland* oder *Ungarn*, die auch das Recht auf Parlamentsauflösung besitzen und über unterschiedlich ausformulierte Vetorechte verfügen. In *Lettland* muss eine Parlamentsauflösung allerdings durch ein Referendum bestätigt werden, anderenfalls der Präsident aus seinem Amt entlassen wird.

3.3. Die Regierungen

3.3.1. Regierungsbildung

In allen west- und zentraleuropäischen Systemen mit Ausnahme *Zyperns*, wo der Präsident auch der Regierung vorsteht, steht ein Ministerpräsident/Premierminister an der Spitze der Regierung. Für gewöhnlich ernennt das Staatsoberhaupt den Regierungschef (mit Ausnahme *Schwedens*, wo diese Aufgabe dem Parlamentspräsidenten zukommt).

In *Deutschland*, *Irland* und *Spanien* erfolgt die Wahl des Regierungschefs durch die Mehrheit der ersten Kammer. In *Irland* reicht dazu die einfache Mehrheit, in *Spanien* ist nur im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nötig. In *Deutschland* muss im ersten und zweiten Wahlgang die absolute, im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit erreicht werden. In *Schweden* geht der Ernennung des Regierungschefs eine „negativ“ wirkende (Vertrauens-)Abstimmung voraus; der designierte Regierungschef gilt als gewählt, wenn die absolute Mehrheit nicht gegen ihn stimmt.

In *Belgien*, *Griechenland* und *Italien* kann die neue Regierung nur im Amt verbleiben, wenn das Parlament nach der Regierungserklärung mit einfacher Mehrheit zustimmt (in *Italien* beide Kammern). „Investiturabstimmungen“ sind in den übrigen europäischen Systemen nicht erforderlich. In *Lettland* hingegen muss das gesamte Kabinett die Bestätigung durch das Parlament erhalten.

In den Vielparteiensystemen *Belgiens* und der *Niederlande* ist die Regierungsbildung überaus langwierig (durchschnittlich 11 Wochen). In *Griechenland* und *Großbritannien* erfolgt sie zumeist

in nur wenigen Tagen. Entscheidend ist dabei die Anzahl der potentiellen Koalitionsparteien, die Stellung des designierten Regierungschefs, die Konsens- und Konflikttradition des jeweiligen Landes, sowie die Neigung zu festen Regierungsbündnissen oder die Akzeptanz von Minderheitsregierungen. In 4 Ländern geht der Regierungsbildung ein formeller Vorschlag voraus: In *Spanien* durch den König, in *Schweden* durch den Parlamentspräsidenten, in *Irland* durch die erste Kammer und in *Deutschland* durch den Bundespräsidenten. In allen Monarchien (außer in *Großbritannien*) und in den Republiken *Finnland*, *Italien* und *Österreich* konsultiert das Staatsoberhaupt unmittelbar nach der Wahl die Partei- und Fraktionsführungen. In *Finnland*, *Frankreich* und *Portugal* (in Krisenzeiten auch in *Italien*) nimmt der Präsident z.T. massiv Einfluss auf die Nominierung des Premierministers und die Regierungsbildung.

Nur in *Großbritannien* und *Irland* müssen alle Regierungsmitglieder dem Parlament angehören. In *Frankreich*, *Luxemburg*, den *Niederlanden*, *Portugal*, *Schweden* und *Zypern* ist die Unvereinbarkeit von Ministeramt und Parlamentssitz verfassungsrechtlich festgelegt (in *Portugal* und *Schweden* als „ruhendes Mandat“). In den übrigen Ländern können die Kabinettsmitglieder dem Parlament angehören, müssen es aber nicht. Häufig werden Abgeordnete der Regierungspartei(en) in die Regierungsverantwortung eingebunden.

3.3.2. Stellung des Ministerpräsidenten und Rolle des Kabinetts

In *Deutschland*, *Griechenland*, *Luxemburg*, *Portugal*, *Spanien* und *Ungarn* wird dem Ministerpräsidenten in der Verfassung die Richtlinienkompetenz zugeschrieben. In *Dänemark*, *Finnland*, den *Niederlanden* und *Österreich* ist das Amt mit weniger Kompetenzen ausgestattet (*primus inter pares*). Der österreichische Bundeskanzler hat zwar verfassungsmäßig relativ wenig Kompetenzen, dennoch ist seine Stellung (in der Regel ist er Vorsitzender der stärksten Partei) vergleichbar mit der des deutschen Bundeskanzlers. Eine starke Stellung in der Regierung nimmt der Regierungschef in *Deutschland*, *Griechenland*, *Großbritannien*, *Irland*, *Malta* und *Spanien* ein.

Das Kabinett fungiert als Beratungs- und Beschlussorgan. Die einzelnen Ressortminister haben unterschiedlich starke Eigenverantwortungen (in den verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt). Ähnlich ist jedoch die Zusammensetzung und Größe der Kabinette (in *Großbritannien* haben manche Ressortminister keinen Kabinettsrang). Durchschnittlich gibt es 14 bis 20 Regierungsmitglieder im Kabinett. Die Leitung der Kabinettsitzungen hat der Ministerpräsident – außer in *Frankreich*, dort führt der Staatspräsident den Vorsitz im Ministerrat. Auch der finnische Staatspräsident leitet regelmäßig die Sitzungen des „Staatsrates“; an den normalen Kabinettsitzungen ist er jedoch nicht beteiligt.

Entscheidungen der Regierung sollten von allen Kabinettsmitgliedern getragen werden, da das Kabinett in den meisten europäischen Systemen als zentrales Beschlussorgan der Regierung fungiert (verfahrensmäßig detailliert festgelegt in *Deutschland*, *Finnland* und den *Niederlanden*).

Die Bedeutung der Kabinettsitzungen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten werden verschiedene Aufgaben aus dem Kabinett ausgelagert und einzelnen Ausschüssen zugewiesen (besonders in *Frankreich*, *Griechenland*, *Großbritannien*, *Italien*, den *Niederlanden* und *Spanien*). In *Großbritannien* lassen sich Kabinettsausschüsse als Steuerungsinstrument des Regierungschefs nutzen, der damit Entscheidungen am Kabinett vorbei treffen kann. Eine wichtige Rolle spielt das Kabinett in den *skandinavischen Staaten* sowie in *Belgien*, *Irland* und den *Niederlanden*. In *Finnland*, *Irland* und den *Niederlanden* gibt es formelle Abstimmungen im Kabinett (ohne Einmischung in die Kompetenzen der anderen Minister). In *Dänemark* ist jeder Minister weitgehend autonom, das Kabinett fungiert als letztes Kontrollorgan. Als formales Beschlussorgan dient das Kabinett in *Italien*, *Luxemburg*, *Österreich* und z.T. in *Deutschland*.

3.3.3. Regierungstypen

Einparteienregierungen mit einer parlamentarischen Mehrheit bilden in der EU die Ausnahme (*Griechenland*, *Großbritannien*, *Malta*). Koalitionsregierungen kommen in *Belgien*, *Deutschland*, *Luxemburg* und den *Niederlanden* regelmäßig zustande, wobei die Bandbreite von einer

knappen oder breiten absoluten Mehrheit aus zwei oder mehreren Parteien bis zum demokratischen Grenzfall einer Allparteienregierung reicht. Große Koalitionen sind häufig in *Belgien*, *Luxemburg* und *Österreich*, während es in *Finnland*, den *Niederlanden* und den meisten Reformstaaten zumeist unterschiedlich zusammengesetzte Mehrparteienkoalitionen gibt. In *Italien* sind (waren) oft labile Vielparteienbündnisse an der Regierung.

Minderheitsregierungen (bestehend aus Einparteien- oder Koalitionsregierungen) sind v.a. in den *skandinavischen Staaten* eine selbstverständliche Form des Regierens. Ihre Stabilität hängt u.a. davon ab, ob sie mit der festen Unterstützung einer oder mehrerer nicht an der Regierung beteiligter Fraktionen rechnen können oder ob sie nur toleriert werden und sich ihre Mehrheiten von Fall zu Fall suchen müssen.

Eine gewisse Bedeutung kommt Minderheitsregierungen in *Finnland*, *Frankreich*, *Portugal*, *Spanien* und in früheren Jahrzehnten auch in *Italien* zu. Eine Ausnahmeerscheinung stellen Minderheitsregierungen in den *Niederlanden* und in *Österreich* dar. In *Großbritannien* hingegen werden sie Koalitionsregierungen grundsätzlich vorgezogen. In *Deutschland* gab es bisher keine Minderheitsregierung auf Bundesebene.

3.3.4. Sturz der Regierung

Es gibt eine Reihe formaler und informeller parlamentarischer Verfahren, durch die ein Sturz der Regierung herbeigeführt werden kann. In den meisten Ländern genügt eine einfache Mehrheit im Parlament, um die Regierung zum Rücktritt zu zwingen. In *Frankreich*, *Griechenland*, *Portugal* und *Schweden* ist ein Misstrauensvotum formell nur dann erfolgreich, wenn es von einer absoluten Mehrheit der Abgeordneten unterstützt wird. In *Belgien*, *Deutschland*, *Spanien* und *Ungarn* wurde das „konstruktive Misstrauensvotum“ eingeführt. Dem Regierungschef wird das Vertrauen erst dann entzogen, wenn ein Nachfolger mit absoluter Mehrheit gewählt wird. Alle anderen Länder (außer den *Niederlanden*) kennen das einfache Misstrauensvotum. Entsprechend der Verfassungskonvention der meisten Länder muss eine Regierung nur dann zurücktreten, wenn sie mit einer Abstimmung ausdrücklich die Vertrauensfrage verknüpft. Die Vertrauensfrage ist in den Verfassungen *Deutschlands*, *Frankreichs*, *Griechenlands*, *Portugals* und *Spaniens* verankert und verfahrensmäßig geregelt.

3.4. Die Parlamente

3.4.1. Wahlsysteme

In einem langwierigen Prozess hat sich das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht von Männern und Frauen im 20. Jahrhundert in ganz Europa durchgesetzt. Das Wahlalter wurde in den meisten EU-Mitgliedsstaaten mittlerweile auf 18 Jahre herabgesetzt (für die zweiten Kammern gelten zum Teil abweichende Regelungen). Wahlpflicht gilt formell in *Belgien*, *Griechenland*, *Italien* und *Zypern*. Die Wahlperiode für die Abgeordnetenkammern liegt in den meisten Ländern bei 4, in *Frankreich*, *Großbritannien*, *Irland*, *Italien*, *Luxemburg*, *Malta* und *Zypern* bei 5 Jahren.

Das Verhältniswahlrecht, das eine weitgehende Kongruenz von Stimmen- und Mandatsanteil zum Ziel hat, hat sich in den meisten EU-Ländern durchgesetzt, wobei es vielfach Einschränkungen der absoluten Proportionalität gibt, um die Bildung stabiler Regierungsmehrheiten zu erleichtern. Das strikte relative Mehrheitswahlrecht, das solche stabilen Regierungsmehrheiten quasi garantiert, wird nur noch in *Großbritannien* angewendet. In *Italien* werden drei Viertel der Mandate über das Mehrheitswahlrecht vergeben, der Rest proportional. In *Frankreich*, wo es einen häufigen Wechsel zwischen beiden Systemen gab, kommt gegenwärtig wieder das Mehrheitswahlrecht in 2 Wahlgängen zur Anwendung.

In *Litauen* und *Ungarn* wird das Parlament in einem kombinierten System aus Mehrheits- und Verhältniswahlelementen gewählt, in *Polen* kommt ein um Mehrheitswahlelemente verstärktes Verhältniswahlrecht zur Anwendung. Alle übrigen Länder wählen nach dem Verhältniswahlrecht.

Die Hürden, die Kleinparteien aus dem Parlament fernhalten sollen, sind unterschiedlich hoch gesteckt. Künstliche Sperrklauseln liegen zumeist zwischen 2% (*Dänemark*) und 4% (*Österreich*,

Schweden, Slowenien) oder 5% (*Deutschland, Estland, Lettland, Polen, Slowakei, Tschechische Republik*). Die Einführung höherer Sperrklauseln für Wahlbündnisse (7%–15%, je nach Anzahl der Parteien) gilt als originäre Erfindung und „schöpferischer Beitrag Osteuropas zur Wahlsystematik“ (Dieter Nohlen).

Wenn in einem Wahlkreis aber nur wenige Mandate vergeben werden und die Proportionalität nicht über Ausgleichsmandate hergestellt wird, dann liegen die sich daraus ergebenden natürlichen Hürden wesentlich höher (*Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal, Spanien*). Die faktische Prozenzhürde für ein Parlamentsmandat in einem Viererwahlkreis liegt z.B. bei ca. 13%. Da Kleinparteien in der Regel keine Hochburgen besitzen, werden sie durch solche Regelungen benachteiligt. Ausnahmen bilden die Regionalparteien, wie z.B. in *Spanien*. In *Skandinavien* (Ausnahme: *Finnland*) werden Disproportionalitäten durch Ausgleichsmandate weitgehend beseitigt.

Die reine Verhältniswahl wird nur in den *Niederlanden* praktiziert, wo die Mandate in einem nationalen Wahlkreis ohne Sperrklausel vergeben werden. In *Irland* wird das (Verhältnis-) Wahlsystem mit übertragbarer Einzelstimme (*single transferable vote*) praktiziert, das es den WählerInnen ermöglicht, auf dem Stimmzettel eindeutige Präferenzen anzugeben. In *Luxemburg* wiederum gibt es sogenannte „freie Listen“; dadurch können Stimmen kumuliert oder auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilt, also panaschiert werden. Die meisten Staaten kennen „lose gebundene Listen“, die eine Veränderung in der Reihenfolge der BewerberInnen zulassen (starre Parteilisten in *Deutschland, Portugal* und *Spanien*).

3.4.2. Kompetenzen und Arbeitsweise der Parlamente

Die Kompetenz der Gesetzgebung liegt normalerweise beim Parlament (in Ausnahmefällen beim Volk). In allen westeuropäischen Systemen werden die Gesetze größtenteils von der Regierung eingebracht. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Gesetzgebungs- und Kontrollaufgaben wurden in den meisten Parlamenten arbeitsteilige Strukturen ausgebildet. Die Arbeit in den Abgeordnetenhäusern liegt schwerpunktmäßig bei fachlich mehr oder weniger spezialisierten Ausschüssen, die für die Dauer der Legislaturperiode eingerichtet werden und in den meisten Ländern mit den Ministerressorts korrespondieren (in *Frankreich* und *Griechenland* sind sie auf jeweils sechs begrenzt und daher sehr mitgliederstark). Die Ausschüsse sind üblicherweise entsprechend der Mandatsverteilung im Plenum zusammengesetzt. Nur in *Großbritannien, Irland*, den *Niederlanden* und *Spanien* tagen diese Parlamentsausschüsse grundsätzlich öffentlich.

Das Initiativrecht einzelner Abgeordneter ist häufig stark eingeschränkt. In einigen Ländern müssen Gesetzesinitiativen von einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten bzw. von einer Fraktion eingebracht werden (*Deutschland, Italien, Österreich* und *Spanien*). Im deutschen Bundestag muss ein Initiativantrag von mindestens 5% der Abgeordneten eingebracht werden. Enge zeitliche Beschränkungen von Debatten zur Sicherung der Priorität von Regierungsvorhaben gibt es in *Griechenland* und *Irland*. Die Verschleppung oppositioneller Initiativen im Parlamentsausschuss kommt in *Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Österreich* und *Portugal* vor. Keine formellen Einschränkungen gibt es dagegen nur in *Schweden*. Parlamentsausschüsse haben nur in *Österreich* und *Schweden* das Recht auf Gesetzesinitiative, in *Italien, Österreich* und *Spanien* auch eine bestimmte Anzahl von BürgerInnen über das Instrument des Volksbegehrens.

Untersuchungsausschüsse sind in fast allen Ländern vorgesehen, förmlich durchgesetzt werden können sie allerdings nur in *Deutschland, Griechenland* und *Portugal*. In *Deutschland* können öffentliche Anhörungen eines Parlamentsausschusses sogar von einer parlamentarischen Minderheit erzwungen werden. In den *skandinavischen Staaten* wurden auf nationaler und regionaler Ebene Ombudsman-Institutionen zur Verwaltungskontrolle im Interesse der BürgerInnen geschaffen. In *Österreich* und *Spanien* können die sogenannten Volksanwälte zwar nur Empfehlungen aussprechen, diese sind für die Parlamentsfraktionen dennoch von einiger Relevanz. Ombudsmänner oder Bürgerbeauftragte können auch nur für bestimmte Aufgabengebiete eingesetzt werden (z.B. der Wehrbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte in *Deutschland*) und werden häufig auch nicht vom Parlament gewählt.

3.4.3. Auflösung des Parlaments

In allen EU-Staaten können die Parlamente vorzeitig aufgelöst werden, allerdings gibt es dazu eine Reihe unterschiedlicher Regelungen. In Monarchien ist dieses Recht vom König faktisch auf den Regierungschef übergegangen, obwohl die Auflösung formell immer noch vom Monarchen angeordnet wird. In *Belgien* wurde das Auflösungsrecht mit Einführung eines „konstruktiven Misstrauensvotums“ deutlich eingeschränkt. Mitunter nutzen Regierungschefs das Auflösungsrecht, um – zum Nachteil der Opposition – einen günstigen Wahltermin für die Regierungspartei(en) zu bestimmen (*Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland und Spanien*).

Auch in manchen Republiken liegt das Recht der Parlamentsauflösung beim Regierungschef (*Griechenland, Irland*). In *Irland* kann der Präsident die Auflösung verweigern, wenn der Premierminister bei der Vertrauensabstimmung die Unterstützung der Parlamentsmehrheit verloren hat. In *Österreich*, wo auch der Bundespräsident ein uneingeschränktes Auflösungsrecht besitzt, löst sich der Nationalrat mit Mehrheitsbeschluss selbst auf (ebenso in *Belgien*).

In *Griechenland* kann der Ministerrat die Auflösung des Parlaments zur „Bewältigung einer Frage von außerordentlicher nationaler Bedeutung“ veranlassen. Der griechische Präsident kann von seinem Auflösungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Regierung zweimal das Misstrauen ausgesprochen wurde oder wenn diese von selbst zurücktritt. *Italiens* Staatspräsident kann nach Anhörung der Parlamentspräsidenten eine oder beide Kammern vorzeitig auflösen. Nur in *Frankreich* ist die Auflösung des Parlaments das „eindeutige Vorrecht des Staatspräsidenten“. In *Portugal* können vorzeitige Neuwahlen vom Staatspräsidenten verfügt werden, wenn das reguläre Funktionieren der demokratischen Institutionen nicht mehr gewährleistet ist. In *Finnland* ist dazu seit 1988 ein Zusammenwirken der obersten Staatsorgane nötig. Die Initiative geht vom Premierminister aus, der den Parlamentspräsidenten und die Parlamentsfraktionen konsultiert haben muss. Der finnische Staatspräsident besitzt ein Veto-recht gegen die Auflösung des Parlaments.

3.4.4. Die Funktion der „Zweiten Kammern“

In 13 EU-Staaten gibt es neben dem Abgeordnetenhaus noch eine „Zweite Kammer“ (in den *Niederlanden* wird sie als „Erste Kammer“ bezeichnet). Die Ausgestaltung Zweiter Kammern ist v.a. in Einheitsstaaten umstritten. Die Folge davon war eine schrittweise Einschränkung ihrer Kompetenzen oder ihre völlige Abschaffung (1953 in *Dänemark*, 1974 in *Schweden*). Zweite Kammern bestehen jedoch in allen föderativen Systemen, in denen Gliedstaaten auf zentralstaatliche Entscheidungen Einfluss nehmen wollen (*Belgien, Deutschland, Österreich, Spanien*) sowie in *Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Polen, Slowenien* und der *Tschechischen Republik*. Eigentlich vertritt aber nur der deutsche Bundesrat sehr konsequent die Interessen der Gliedstaaten (Bundesländer). Sowohl in *Österreich* als auch in *Spanien* gehen parteipolitische Interessen vor regionalen (striker Fraktionszwang).

Durch unmittelbare Wahl sind nur die Mitglieder der Zweiten Kammern in *Belgien, Italien, Polen, Rumänien, Spanien* und der *Tschechischen Republik* legitimiert. In *Spanien* kommen allerdings nur 20% der Senatsmitglieder aus den Autonomen Gemeinschaften. Eine Reform der Senate wird sowohl in *Italien* als auch in *Spanien* angestrebt. In *Österreich* werden die Bundesräte durch die Landesparlamente, in den *Niederlanden* von den Vertretungen der Regionen, in *Frankreich* von Wahlmännergremien der *Départements*, in *Irland* und *Slowenien* überwiegend von Korporationen oder Berufständen gewählt, während sich der deutsche Bundesrat aus Mitgliedern der Landesregierungen zusammensetzt. Weitere Senatsmitglieder werden in *Spanien* indirekt durch die Parlamente der Autonomen Gemeinschaften gewählt, in *Belgien* kooptiert und in *Irland* durch den Regierungschef ernannt. Das *House of Lords* in *Großbritannien* besteht aus Mitgliedern, die nicht durch demokratische Wahlen legitimiert sind. Bei den Kompetenzen und der Zusammensetzung der Zweiten Kammern gibt es erhebliche Unterschiede. Mit der Abgeordnetenkammer gleichberechtigt sind nur der italienische und der rumänische Senat, die unter Bedingungen parlamentarischer Systeme Ausnahmen darstellen. In allen anderen Systemen sind die Kompetenzen der Zweiten Kammer zum Teil stark eingeschränkt. Häufig besitzen sie nur ein „suspensives Veto“, welches bei einigen Gesetzen nicht greift (*Frankreich, Großbritannien, Irland, Österreich, Spanien, Tschechische Republik*).

In den *Niederlanden* darf ein Gesetzentwurf nicht abgeändert werden. Der deutsche Bundesrat hingegen kennt einen hohen Anteil zustimmungsbedürftiger Gesetze und kann im Vermittlungsausschuss durchaus gestaltend mitwirken. Durch die Einführung einer zweiten gleichberechtigten Kammer hat sich die Qualität der Gesetzgebung in *Italien* nicht verbessert, sondern eher zu Zeitverlusten und zur taktischen Verschleppung wichtiger Gesetzesvorhaben geführt – zumal ein Konflikt-schlichtungsverfahren (wie der Vermittlungsausschuss) fehlt.

Zweite Kammern können in einigen Ländern selbst Gesetzesinitiativen einbringen, allerdings geschieht dies eher selten. In den *Niederlanden* kann nur das Abgeordnetenhaus initiieren. Der Bundesrat in *Deutschland* und *Österreich* hat nur kollektiv ein Initiativrecht.

3.5. Parteiensysteme

In den meisten Ländern bestehen Mehr- oder Vielparteiensysteme. Die in *Großbritannien* (seit 1945), *Griechenland* (seit 1974) und *Malta* übliche absolute Parlamentsmehrheit einer Partei ist in erster Linie das Resultat des jeweiligen Wahlsystems (zeitweise auch in *Frankreich*, *Irland* und *Spanien*). Eine absolute Mehrheit einer Partei kam in *Deutschland*, *Irland*, *Österreich*, *Portugal* und *Schweden* bis dato nur ausnahmsweise vor. Zwei dominierende Großparteien, die sich alleine oder mit dauerhaften Koalitionspartnern in der Regierung abwechseln, existieren in *Deutschland*, *Griechenland*, *Großbritannien*, *Irland*, *Malta*, *Österreich* (hier lange Zeit mit großkoalitionärer Präferenz), *Portugal* und *Spanien*.

Eine bipolare Parteienkonfiguration mit alternierenden Regierungen kann sich auch dann ergeben, wenn das „linke“ und das „rechte“ Parteilager stärker aufgespalten sind, wie dies etwa in *Frankreich* der Fall ist. In einigen anderen Ländern nimmt eine Großpartei eine dominierende Stellung ein, entweder aufgrund ihrer Stärke (z.B. die *Sozialdemokraten* in *Dänemark* und *Schweden*) und/oder aufgrund ihrer zentralen koalitionspolitischen Position im Parteiensystem (z.B. die *Christdemokraten* in *Luxemburg*, und lange Zeit auch in *Belgien* und den *Niederlanden*). Nur in *Italien* wurde eine wesentliche gesellschaftliche Kraft wie die damalige *Kommunistische Partei* jahrzehntelang konsequent von der Regierung ferngehalten.

Sozialdemokratische Parteien (auch „Sozialistische Parteien“ oder „Arbeiterparteien“) haben sich in allen Staaten der Europäischen Union entwickelt. Am stärksten sind die Sozialdemokraten in *Dänemark* und *Schweden*. In *Deutschland*, *Griechenland*, *Großbritannien*, *Malta*, *Österreich*, *Portugal* und *Spanien* konkurrieren sie jeweils mit einer großen bürgerlichen Volkspartei um die Spitzenposition. Mit kommunistischen Parteien hatten die Sozialdemokraten v.a. in *Finnland* und *Frankreich* zu konkurrieren, was häufig eine Aufspaltung der Linken zur Folge hatte. Eine formelle Regierungsbeteiligung erreichten die Kommunisten zeitweise in *Frankreich*. Behaupten konnten sich kommunistische Parteien in *Finnland*, *Frankreich*, *Griechenland*, *Italien*, *Portugal* und *Zypern*. In *Deutschland*, *Großbritannien* und *Österreich* existieren sie nur noch als marginale Kleinstparteien (die deutsche *PDS* konnte sich – zumindest bisher – als Regionalpartei im Osten *Deutschlands* behaupten). Zu Sozialdemokraten gewandelte ehemals kommunistische Parteien finden sich auch in den meisten Reformstaaten Osteuropas.

Starke konservative Parteien existieren in *Griechenland*, *Malta*, *Spanien*, *Zypern* sowie in den meisten Reformstaaten, als Christdemokraten oder Christlich-Soziale in den *Benelux-Staaten*, *Deutschland*, *Italien* (bis 1994) und *Österreich*. In *Skandinavien* haben sie keine so große Bedeutung. Die bürgerlichen Parteien konkurrieren hier mit sogenannten Bauernparteien (*Finnland*, *Schweden*).

Libérale Parteien spielen, mit Ausnahme *Belgiens* und der *Niederlande*, bestenfalls als Koalitionspartner konservativer oder sozialdemokratischer Parteien eine Rolle. Die britischen *Liberalen* verfügen zwar über ein bedeutendes WählerInnenpotential, werden aber vom Wahlrecht krass benachteiligt und waren seit 1945 nie an der Regierung beteiligt. Die deutsche *FDP* war hingegen über viele Jahre Koalitionspartner einer der beiden großen Parteien. Mit dem Einzug der *Grünen* in den Bundestag wurde diese Rolle deutlich relativiert. Die österreichischen *FPÖ* entwickelte sich seit Mitte der 80er-Jahre immer stärker zu einer rechtspopulistischen Partei. In Südeuropa spielen liberale Parteien keine Rolle.

Rechte und (rechts-)populistische Parteien haben sich seit den 70er-Jahren in *Belgien*, *Dänemark*, *Deutschland*, *Frankreich*, in den *Niederlanden*, *Schweden* und in einigen osteuropäi-

schen Reformstaaten gebildet. Ihr Erfolg war häufig sehr kurzfristig. In einigen Länder konnten rechte und rechtspopulistische Parteien – wie die *Steuerprotestpartei* in *Dänemark*, die *FPÖ* in *Österreich* oder die *Neofaschisten* in *Italien* – Wahlerfolge erzielen und eine Regierungsbeteiligung erlangen. Einen Sonderfall bildet die linkspopulistische *Bewegung für eine demokratische Slowakei* des früheren Ministerpräsidenten *Vladimir Meciar*, der sein Land in den 90er-Jahren in die Isolation führte und bei den letzten Parlamentswahlen im September 2002 immer noch die meisten Stimmen erhielt.

Grüne Parteien haben sich in den späten 70er-Jahren gegründet. Häufig waren und sind sie auf regionaler Ebene erfolgreicher als auf nationaler. Seit den 80er-Jahren sind sie in *Belgien*, *Deutschland*, *Finnland*, *Frankreich*, *Luxemburg*, *Österreich*, den *Niederlanden* und *Schweden* auch im Parlament vertreten. Ihre Themen sind (neben der Ökologie) v.a. Dezentralisierung, Entbürokratisierung, Partizipationsrechte der BürgerInnen, Friedenssicherung und „Dritte Welt-Themen“. In Süd- und Osteuropa sind grüne Parteien noch wenig entwickelt.

3.6. Föderalismus und Dezentralisierung

Aufgrund der rechtlichen Stellung der Gebietskörperschaften oder regionalen Ebenen in den Mitgliedstaaten der EU lassen sich die 25 Staaten folgendermaßen einteilen:

3.6.1. Föderalstaaten (Regionen mit Landescharakter)

Als föderative Systeme, in denen neben dem Zentralstaat auch die Gliedstaaten über eigene legislative, exekutive und meist auch judikative Kompetenzen und Institutionen verfügen, können innerhalb der Europäischen Union nur *Belgien*, *Deutschland*, *Österreich* und – mit einigen Abstrichen – *Spanien* bezeichnet werden. Während *Deutschland* und *Österreich* seit Beginn ihrer Entstehung einen bundesstaatlichen Staatsaufbau besitzen, ist die föderale Verfassung *Belgiens* vergleichsweise noch sehr jung und nur das Resultat des immer schärfer werdenden Antagonismus zwischen Flamen und Wallonen, der in den 80er-Jahren den belgischen Staat zu sprengen drohte. In *Deutschland* und in *Österreich* geschieht die Aufgabenverteilung eher funktional nach Kompetenzarten denn nach Politikfeldern (die Gesetzgebung liegt weitgehend beim Bund, die Umsetzung vornehmlich bei den Ländern und Kommunen). Der deutsche Bundesrat nimmt allerdings – im Gegensatz zum österreichischen – wesentlichen Einfluss auf die Bundespolitik. In *Österreich* wird dem Bund durch die Verfassung ein „Kompetenzübergewicht“ zugesprochen. Zusätzlich liegen die gesamte Gerichtsbarkeit und die Finanzverwaltung beim Bund. *Spanien* zählt trotz der neuen Staatsstruktur mit föderativen Elementen noch nicht zu den voll entwickelten Föderalstaaten.

3.6.2. Regionalisierte Staaten (Regionen mit politischer Autonomie und starker Verwaltung)

Im wesentlichen lassen sich *Italien* und *Spanien* dieser Gruppe zuordnen. Die nach- oder nebengeordneten Gebietskörperschaften besitzen weitreichende Autonomie und Gesetzgebungsbefugnisse. Die deutliche Differenzierung von kommunaler und territorialer Ebene ist dem Bundesstaat ähnlich, lässt aber mindestens eines der föderalstaatlichen Prinzipien – Autonomie, Beteiligung, geregelte Konfliktlösung, Subsidiarität oder Zusammenarbeit – außer acht.

Portugal (Azoren und *Madeira* als autonome Regionen), *Dänemark* (*Färöerinseln* und *Grönland*) sowie das *Vereinigte Königreich* (*Schottland*, *Wales* und *Nordirland*) gehören nur sehr peripher zu dieser Gruppe.

3.6.3. Unitarisch-dezentralisierte Staaten (Regionen dezentralisierter Staaten)

Dazu zählen *Frankreich*, die *Niederlande*, *Portugal*, *Polen* und nach erfolgter Teilregionalisierung auch die *Slowakei* und die *Tschechische Republik*. Die nachgeordneten (regionalen) Gebietskörperschaften verfügen in diesen Ländern über einen verfassungsrechtlichen Schutz oder Status.

3.6.4. Unitarische Staaten (Regionen mit Bezirks-/Départements- oder Graf-schaftscharakter bzw. gar nicht regionalisiert)

Trifft auf *Bulgarien, Dänemark* (ohne *Färöer* und *Grönland*), *Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Rumänien, Schweden, Slowenien, Ungarn, Zypern* und den englischen Teil des *Vereinigten Königreichs* zu. Die zum Teil nur auf lokaler Ebene existierenden Gebietskörperschaften beruhen auf gesetzlicher und nicht auf verfassungsrechtlicher Grundlage.

Interessant ist, dass praktisch alle jüngeren EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme *Polens*, das als unitaristisch-dezentraler Staat bezeichnet werden kann) zu dieser Gruppe zu zählen sind (oder es bis vor kurzem noch waren). Auch wenn in einigen dieser Länder Tendenzen zu einer gewissen Regionalisierung zu verzeichnen sind (etwa in der *Slowakei* und der *Tschechischen Republik*), wird dies auf die Diskussion über die künftigen Strukturen der Europäischen Union und die Bedeutung der Regionen innerhalb der Union nicht ohne Auswirkungen bleiben können.

3.7. AusländerInnenwahlrecht

Die EU legte 1992 im Vertrag von *Maastricht* fest, dass alle UnionsbürgerInnen an lokalen Wahlen und an den Wahlen zum EU-Parlament teilnehmen dürfen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedsland sie gerade wohnen.

Kommunales (und in einigen Fällen auch regionales) Wahlrecht für sonstige AusländerInnen gibt es in einer Reihe von europäischen Staaten, und zwar in *Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg*, den *Niederlanden, Schweden* sowie in den nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern *Norwegen* und in einigen *Schweizer* Kantonen. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist zumeist eine bestimmte Aufenthaltsdauer. Diese reicht von 6 Monaten in *Irland* über 3 Jahre in *Dänemark* und *Schweden* bis zu 5 Jahren in *Belgien, Luxemburg* und den *Niederlanden*.

Schweden kennt seit 1975 das Stimm- und Wahlrecht für kommunale und regionale Angelegenheiten für AusländerInnen, die seit mindestens 3 Jahren behördlich in Schweden gemeldet sind. Über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf nationaler Ebene wird zwar seit längerem diskutiert, eingeführt wurde es aber bis dato nicht. Schwedische Studien haben übrigens gezeigt, dass sich die Wahlbeteiligung der AusländerInnen nach den mit viel Publizität begleiteten ersten Wahlen ständig verringert hat (von 60% im Jahr 1976 auf 40% im Jahre 1994).

In *Dänemark* (und *Norwegen*) haben AusländerInnen seit 1981 bzw. 1983 das aktive und passive Wahlrecht in kommunalen und regionalen Angelegenheiten, sofern sie sich seit mehr als 3 Jahren rechtmäßig im Land aufhalten. In *Dänemark* wurde das Kommunalwahlrecht bereits seit 1974 für Staatsangehörige aus den nordischen Ländern praktiziert.

Auch *Finnland* gewährt den BürgerInnen aus nordischen Ländern und allen sonstigen AusländerInnen (nach 4 Jahren Aufenthalt) das kommunale aktive und passive Wahlrecht.

Die *Niederlande* gewähren seit 1986 allen AusländerInnen, die seit 5 Jahren im Land leben, das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten. Um die AusländerInnen über ihr Wahlrecht zu informieren, startete die Regierung 1985 eine großangelegte Informationskampagne unter dem Motto „Zusammen leben, zusammen wählen“. Die Kampagne sollte die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und der Organisationen der Minderheiten unterstützen und ergänzen. Material stand in 13 Sprachen zur Verfügung, Fernseh- und Radioprogramme wurden produziert, Plakate gedruckt, Anzeigen veröffentlicht und Broschüren herausgegeben. Im März 1986 beteiligten sich rund 46% der AusländerInnen an den Wahlen. Seit der Einführung des kommunalen Wahlrechts haben die MigrantInnen übrigens ihre anfängliche starke Präferenz für die *Sozialdemokratische Partei der Arbeit* immer mehr dem Wahlverhalten der niederländischen Bevölkerung angeglichen.

Auch *Großbritannien*, *Portugal* und *Spanien* kennen das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen, allerdings nur für bestimmte AusländerInnengruppen (z.B. aufgrund gemeinsamer Sprache, für Personen, die aus ehemaligen Kolonien stammen, für SkandinavierInnen oder aufgrund von Gegenseitigkeit). In *Irland* ist die Staatsbürgerschaft kein Kriterium für politische Rechte auf Gemeindeebene. Nach einer mindestens sechsmonatigen Wohnsitzdauer wird das aktive und passive Wahlrecht erteilt. Auf nationaler Ebene wird denjenigen ausländischen Staatsbürgern das Wahlrecht zum irischen Parlament gewährt, welche aus Ländern stammen, die den dort ansässigen Iren gleiche oder zumindest ähnliche Rechte einräumen. Bis heute steht das Wahlrecht auf nationaler Ebene einzig den BürgerInnen von *Großbritannien* zu.

Estland gewährt prinzipiell allen aufenthaltsberechtigten Personen das Wahlrecht auf kommunaler Ebene.

Übersichtstabelle

	Wahlalter	Staats- oberhaupt	Parlament	Wahl- system	Födera- lisierung	Kommunales Ausländer- wahlrecht
Belgien	a: 18 p: 21/18k	Monarch	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Bundes- staat	Ja (5 Jahre Aufenthalt)
Dänemark	a: 18 p: 18	Monarch	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (3 Jahre Aufenthalt)
Deutschland	a: 18 ¹ p: 18 ²	Präsident (Wahl- kollegium)	2 Kammern	Relative Mehrheitswahl und Verhältnisswahl (2 Stimmen)	Bundes- staat	Nein
Estland	a: 18 p: 21/40p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (alle ständi- gen Einwohner)
Finnland	a: 18 p: 18	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (4 Jahre Aufenthalt)
Frankreich	a: 18 p: 18 ³	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Mehrheits- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Griechenland	a: 18 p: 25/40p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Großbritannien	a: 18 p: 21	Monarch	2 Kammern	Mehrheits- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Ja (Commonwealth und Irland)
Irland	a: 18 p: 21/35p	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (britische Staatsbürger)
Italien	a: 18/25s p: 25/40s	Präsident (Wahl- kollegium)	2 Kammern	Relative Mehrheitswahl und Verhältnisswahl (2 Stimmen)	stark regionalisierter Staat	Nein
Lettland	a: 18 p: 21/40p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Litauen	a: 18 p: 18/25	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Relative Mehrheitswahl und Verhältnisswahl (2 Stimmen)	Einheits- staat	Nein
Luxemburg	a: 18 p: 18	Monarch	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (5 Jahre Aufenthalt)
Malta	a: 18 p: 18	Präsident (Parlament)	1 Kammer	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Niederlande	a: 18 p: 18	Monarch	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Ja (5 Jahre Aufenthalt)

Österreich	a: 18 ⁴ p: 19/35p	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Bundes- staat	Nein
Polen	a: 18 p: 18/35p	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Portugal	a: 18 p: 18/35p	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Für bestimmte Gruppen
Schweden	a: 18 p: 18	Monarch	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (3 Jahre Aufenthalt)
Slowakei	a: 18 p: 21/18k	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Slowenien	a: 18 ⁵ p: 18	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Spanien	a: 18 p: 18	Monarch	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	stark regionalisierter Staat	Für bestimmte Gruppen
Tschechische Republik	a: 18 p: 21/40s	Präsident (Wahl- kollegium)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Ungarn	a: 18 p: 18/35p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	Relative Mehrheitswahl und Verhältniswahl (2 Stimmen)	Einheits- staat	Nein
Zypern	a: 18 p: 18	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- Staat ⁶	Nein

k: auf kommunaler Ebene; p: bei Präsidentschaftswahlen; s: bei Senatswahlen

1. Ausnahmebestimmungen beim aktiven Wahlrecht in einigen Bundesländern (Gemeinderatswahlen).
2. Ausnahmebestimmungen beim passiven Wahlrecht zum Bundespräsidenten und für einige Landtage.
3. Ausnahmen gibt es beim passiven Wahlrecht.
4. Ausnahmen gibt es beim aktiven Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen in einigen Bundesländern
5. ArbeitnehmerInnen sind ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
6. Im Falle der Wiedervereinigung der beiden Landesteile wird eine bundesstaatliche Regelung angestrebt.

4. Quellen

4.1. Wahlsysteme

Election Process Information Collection

www.epicproject.org

Wahlen, Wahlrecht und Wahlsysteme

www.wahlrecht.de

4.2. Länderinformationen

Die Europäische Union online

www.europa.eu.int

Das digitale Europa

www.europa-digital.de

www.politik-digital.de

Gegenwärtige und historische nationale
und internationale Verfassungstexte

www.verfassungen.de

Das Auswärtige Amt (Deutschland)

www.auswaertiges-amt.de

CIA – The World Factbook 2002

www.cia.gov

Ausschuss der Regionen (EU)

www.cor.eu.int

Verfassung und Demokratie in Deutschland

www.derstaat.de

Ost-West-Institut der Universität Koblenz (Osteuropa)

www.ewis.de

Der virtuelle Rechtsvergleicher

www.dvr.euv-frankfurt-o.de

Konrad-Adenauer-Stiftung

www.kas.de

4.3. Staatliche Institutionen

Föderale Portalseite Belgien

www.belgium.be

Belgisches Parlament (beide Kammern)

www.fed-parl.be

Portalseite Dänemark

www.denmark.dk

Dänisches Parlament (*Folketinget*)

www.ft.dk

Portalseite Deutschland

www.deutschland.de

Deutscher Bundestag

www.bundestag.de

Estnisches Parlament

www.riigikogu.ee

Finnisches Parlament

www.eduskunta.fi

Französischer Präsident

www.elysee.fr

Archiv des französischen Premierministers

www.archives.premier-ministre.gouv.fr

Französisches Parlament (*Assemblée Nationale*)

www.assemblee-nat.fr

Griechisches Parlament

www.parliament.gr

Griechische Botschaft Berlin

www.griechische-botschaft.de

UK online

www.open.gov.uk

Irische Regierung

www.irlgov.ie

Italienische Regierung

www.governo.it

Italienisches Parlament (beide Kammern)

www.parlamento.it

Lettischer Präsident	www.president.lv
Lettische Regierung	www.mk.gov.lv
Lettisches Parlament	www.saeima.lv
Lettische Hauptwahlbehörde (CVK)	www.cvk.lv
<i>Union of Local and Regional Governments of Latvia</i>	www.lps.lv
Lettland-Institut	www.latinst.lv
Portalseite Litauen	www.lietuva-jums.lt
<i>Association of Local Authorities in Lithuania</i>	www.lsa.lt
Lithuania Online	www.up.on.lt
Luxemburgische Regierung	www.gouvernement.lu
Department of Information Malta	www.doi.gov.mt
Maltesische Regierung	www.gov.mt
Niederländisches Parlament („Zweite Kammer“)	www.tweede-kamer.nl
Österreichische Regierung	www.austria.gv.at
Portalseite Polen	www.poland.pl
Polnisches Parlament	www.sejm.gov.pl
Portugiesische Regierung	www.portugal.gov.pt
Portalseite Schweden	www.sweden.se
Slowakische Regierung	www.vlada.gov.sk
Slowakisches Außenministerium	www.foreign.gov.sk
Wahlresultate Slowakei	www.statistics.sk
Slowenische Regierung	www.gov.si
Slowenische Regierung, Informationsbüro	www.uvi.si
Slowenisches Parlament	www.dz-rs.si
Spanisches Parlament	www.congreso.es
Tschechische Regierung	www.vlada.cz
Tschechisches Parlament (Abgeordnetenhaus)	www.psp.cz
Verwaltungsportal Ungarn	www.ekormanyzat.hu
Ungarisches Parlament	www.mkogy.hu
Zypriotische Regierung/Präsident	www.pio.gov.cy

4.4. Literatur

Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 916 S., Opladen 2002.

Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Westeuropas, 3. Auflage, 842 S., Opladen 2003.

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Die "Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung" (ÖGPP) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und politischem Gebiet und sich mit grundsätzlichen Fragen der Politikberatung und Politikentwicklung sowie der Trend- und Zukunftsforschung befasst.

Die ÖGPP veröffentlicht sämtliche Arbeiten kostenlos auf ihrer Internet-Homepage www.politikberatung.or.at.

Die ÖGPP dankt allen Förderern ihrer Arbeit.

Der Autor der Studie

Dr. Werner T. Bauer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Studium der Ethnologie und Orientalistik

Kontakt: werner.bauer@politikberatung.or.at